

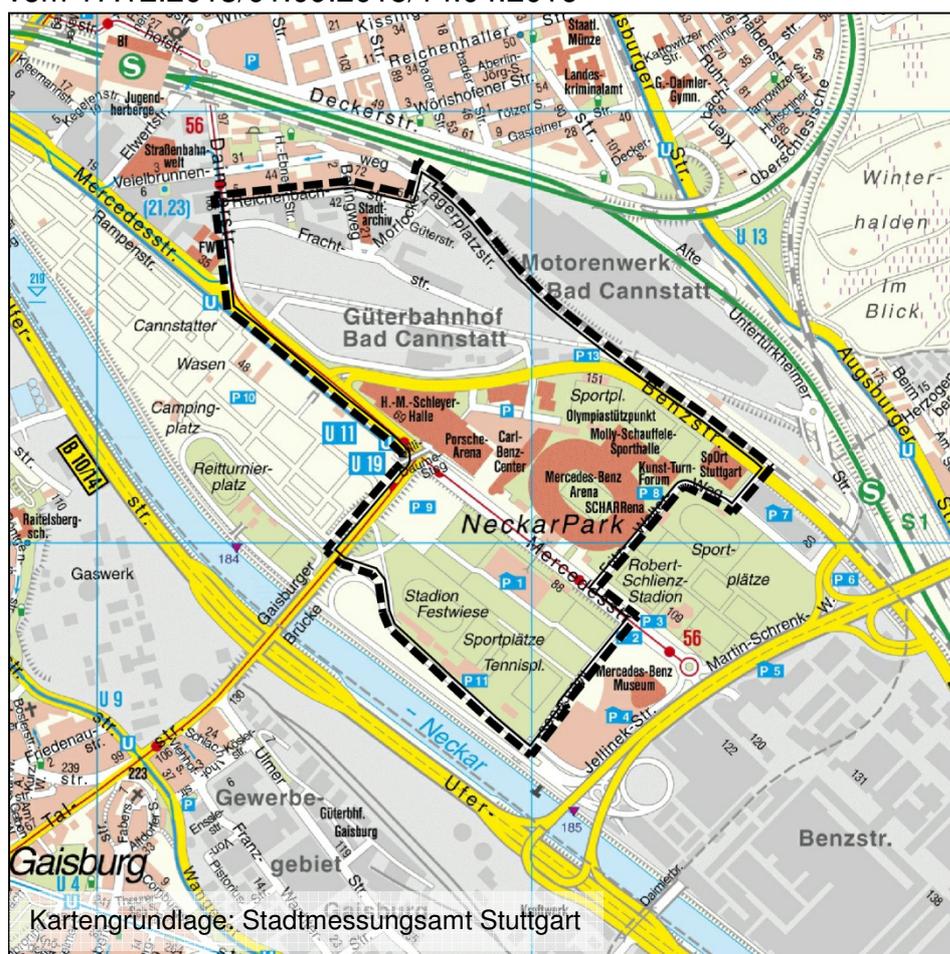
Flächennutzungsplan Stuttgart Änderung Nr. 31

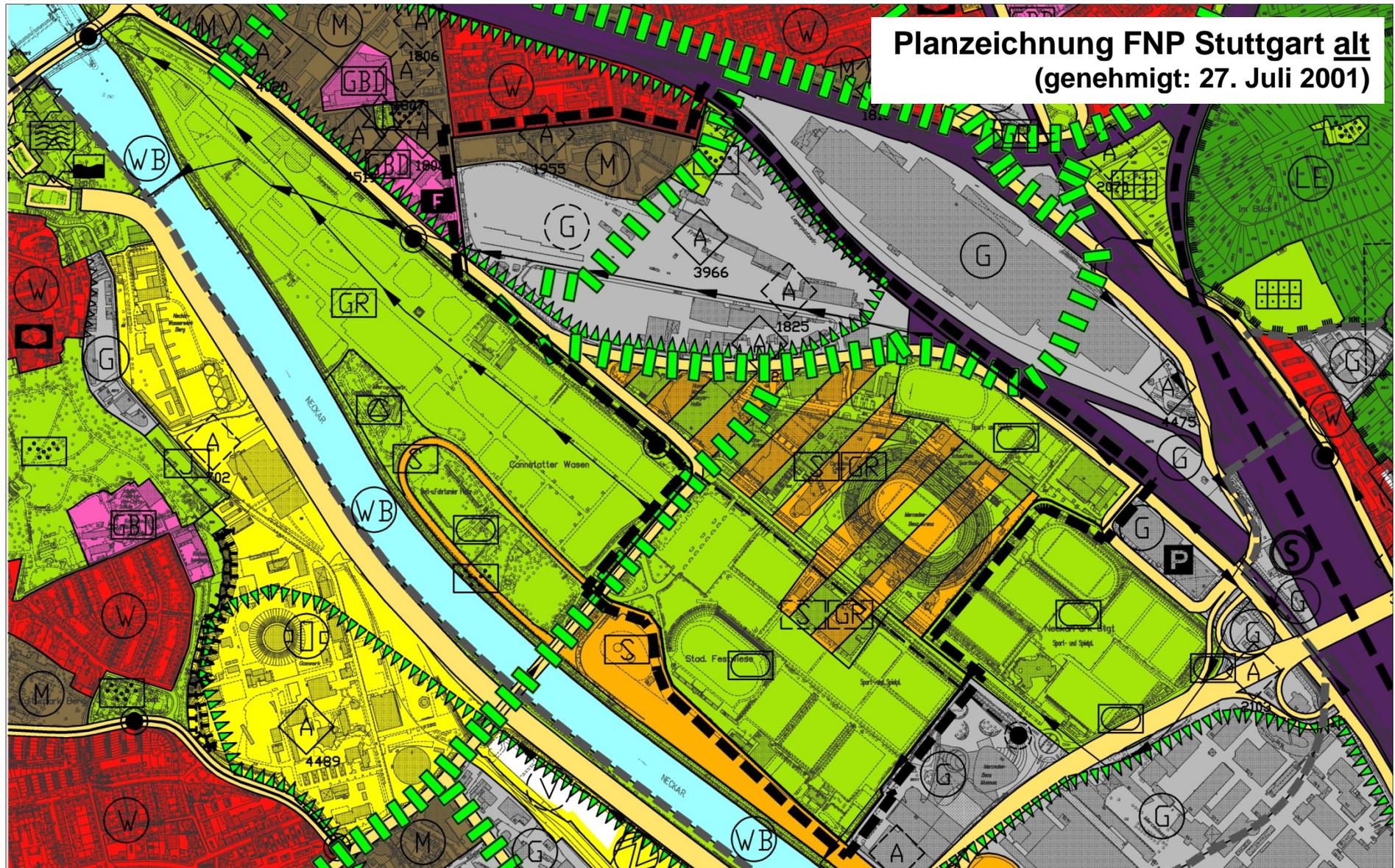
im Bereich:

Cannstatt Süd/NeckarPark in Stuttgart-Bad Cannstatt

Planzeichnung und
Begründung mit Umweltbericht

vom 17.12.2013/01.09.2015/14.04.2016







Bauflächen

Planung	Bestand	
		Wohnbaufläche
		Gemischte Baufläche
		Gemischte Baufläche Verwaltung
		Gewerbliche Baufläche
		Sonderbaufläche
		Sonderbaufläche Bund mit Angabe der Folgenutzung, z.B.:(Wald)
		Sonstige Sonderbaufläche mit Angabe der Zweckbestimmung, z.B.: Großmarkt
		Großflächiger Einzelhandel
		Kombination aus 2 unterschiedlichen Nutzungsarten, z.B.: Wohnen und sonstige Grünfläche
		Größere Umnutzungsflächen im Bestand (z.B.: Wohnbaufläche)

Zentrale Lagen (Versorgungszentren)

Bestand	
	City mit oberzentraler Funktion
	Zentrale Lagen in den B-/C-Zentren
	Zentrale Lagen mit örtlicher Bedeutung (D-Zentren, Nachbarschaftszentren N1)

Flächen für den Gemeinbedarf

Planung	Bestand	
		Flächen für den Gemeinbedarf
		Überörtliche Verwaltung
		Hoch- oder Höhere Fachschule, Universität
		Gebäude für Kultur und Versammlung
		Größere Krankenhäuser
		Feuerwehr
		Hallenbäder
		Sonstige Gemeinbedarfsflächen einschließlich Schulen
		Größere Gebäude für soziale Zwecke (Alten- und Behinderteneinrichtungen, Bürgerhäuser)

Ver- und Entsorgungsflächen

Planung	Bestand	
		Ver- und Entsorgungsflächen
		Kraftwerk
		Umspannwerk
		Abfallverwertungsanlage, Deponie
		Heizkraftwerk
		Gasversorgungsanlage
		Wasserwerk
		Wasserbehälter
		Kläranlage
		Richtfunkeinrichtungen
		Sonstige Versorgungsflächen
		Elektrische Freileitung ab 100 KV
		Hauptleitungen für Wasser und Gas

Verkehrsflächen

Planung	Bestand	
		Bundesautobahn, Strassentyp I
		Regionale Verbindung, Strassentyp II
		Gemeinde-/Stadtteilverbindung, Strassentyp III
		Haupterschließungsstrasse/Verbindung zum übergeordneten Netz, Strassentyp IV
		Tunnelstrecken, z.B. Strassentyp III
		Parkieranlagen
		Flächen für Bahnanlagen
		S-Bahn mit Haltestelle
		Stadtbahn / Strassenbahn mit Haltestelle
		Vermerk der neuen Linienführung "S 21"
		Fläche für den Luftverkehr
		City-Logistik-Zentrum

Grünflächen

Planung	Bestand	
		Grünflächen
		Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark
		Sonstige Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung, z.B. Waldheim
		Sportfläche
		Freibad
		Friedhof
		Dauerkleingartenanlage
		Kleintierzuchtanlage
		Jugendfarm/Aktivspielplatz
		Zeltplatz, Campingplatz
		Grünkorridor/Grünvernetzungen durch Siedlungsbereiche
		Grünverbindung/ - durchlass
		Grünanierungsbereiche
		Gartenhausgebiete

Flächen für Landwirtschaft, Wald, Wasser und Boden

Planung	Bestand	
		Allgemeine Fläche für die Landwirtschaft, z.B. Acker und flurbereinigte Rebflächen
		Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen, z.B. Erholung, Klima, Wasser, Boden oder Flora/Fauna
		Landwirtschaftliche Betriebe im Aussenbereich/ Erwerbsgartenbau (Glashäuser)
		Aussiedlerhof
		Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
		Waldfläche
		Wasserfläche
		Wasserfläche, Hafen, Fläche für die Wasserwirtschaft
		Bundeswasserstrasse
		Offene Hochwasserrückhaltebecken, teilweise mit Angabe der Dauerstau- bzw. Hochwasserstaulinie
		Wasserrückhaltefläche
		Überschwemmungsgebiet
		Heilquellen
		Altlasten:
		Kennzeichnung von Flächen/Bereichen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
		Hinweis auf Flächen/Bereiche mit begründetem Verdacht auf erhebliche Bodenverunreinigungen

Sonstiges

Planung	Bestand	
		Landschaftsschutzgebiet
		Naturschutzgebiet
		Wasserschutzgebiete III (mit Zonen I und II)
		Grabungsschutzgebiet
		Grenzlinien, an denen besondere Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich sind
		Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
		Fluglärmkontur 65 dB(A) und 70 dB(A) nach DIN 45643
		Gemarkungsgrenze Stuttgart
		Stadtbezirksgrenzen
		Stadtteilgrenzen
		Flächen, die nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden
		Flächen, die von der Genehmigung ausgenommen wurden

Flächennutzungsplan Stuttgart

STUTTGART

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Abt. Stadtentwicklung, 61-2.2

Begründung mit Umweltbericht

Inhalt

A	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	
1.	Grund für die Flächennutzungsplanänderung und Planungserfordernis	6
2.	Lage des Plangebietes/Bestandssituation	7
3.	Geltendes Planungsrecht und andere Planungen	8
3.1	Regionalplan	8
3.2	Stadtentwicklungskonzept Stuttgart (STEK Strategie 2006)	8
3.3	Flächennutzungsplan	8
3.4	Bebauungspläne und sonstige Satzungen/Planungen	8
4.	Planungsabsicht/Inhalt der Änderung	9
4.1	Bauflächenkonzept	9
4.2	Ehemaliges Güterbahnhofgelände	9
4.3	Sportpark Mercedes-Benz-Arena	10
4.4	Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche	10
4.5	Sportkonzept	11
4.6	Externe Flächen für Maßnahmen des Artenschutzes	11
4.7	Flächenbilanz	12
5.	Verkehrskonzept	13
5.1	Mobilitätsverbund	13
6.	Grünplanerische Aspekte, Umweltbelange	14
6.1	Naturräumliche Lage, Nutzungen	16
6.2	Schutzgut Mensch	16
6.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
6.4	Schutzgut Boden	22
6.5	Schutzgut Wasser	23
6.6	Schutzgut Klima und Luft	24
6.7	Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild	25
6.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	26
6.9	Eingriffe in Natur und Landschaft	26
7.	Prüfung von Standortalternativen	27
8.	Hinweis auf die verbindliche Bauleitplanung	28
	Übersicht Bebauungsplanverfahren	29
B	Umweltbericht	30

Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark

A Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

1. Grund für die Flächennutzungsplanänderung und Planungserfordernis

Der Bereich NeckarPark soll durch verschiedene Planungen aufgewertet und neu geordnet werden. Grundlage für den Entwurf zur Änderung der Plandarstellung im Flächennutzungsplan Stuttgart sind insbesondere der Rahmenplan Mercedesstraße aus dem Jahr 2005 (GRDrs 336/2005), das weiterentwickelte städtebauliche Gutachten/Nutzungskonzept (GRDrs 562/2007) unter Beachtung der Ergebnisse des kooperativen Verfahrens im Februar 2008 und des Rahmenplans NeckarPark, Stuttgart Bad Cannstatt vom 9. Februar 2011.

Die Leitidee für den gesamten Stadtraum wurde mit dem Rahmenplan NeckarPark entwickelt. Folgenden Zielen wird hohe Priorität eingeräumt:

- Sicherung einer ausgewogenen Sozialstruktur (z. B. durch besondere Wohnformen, ausgewogenen Anteil an sozialem Wohnungsbau, hohe Qualität der Wohngebäude bei vergleichsweise niedrigen Erstellungskosten);
- Sicherung einer hohen Qualität der Freiflächen (z. B. durch die attraktive Anbindung an den Neckar, Vernetzung mit den angrenzenden Stadtbereichen);
- Rechtzeitige Bereitstellung einer überdurchschnittlich guten Infrastruktur (z. B. attraktiven ÖPNV-Anschluss, Kindertagesstätte, Schwerpunkt Bildung und Schule) und damit Schaffung eines familienfreundlichen Stadtquartiers;
- Beachtung hoher ökologischer Standards (z. B. durch Einsparung fossiler Energie, Reduzierung der Lärm- und Luftbelastung, erhöhten Energiestandard EnEV 2009 -45 %, Wärmeversorgung des Gebietes über lokale, erneuerbare Energien).

Der Rahmenplan Mercedesstraße 2005 (Büro Baldauf Architekten GmbH) legt für das Planungsgebiet (Teilbereich Güterbahnhof) folgende grundsätzliche Neuordnungsmaßnahmen fest:

- Neutrassierung der Benzstraße;
- Fortführung und räumlicher Abschluss der Nord-Süd-Blockstruktur östlich der Daimlerstraße mit gemischten Nutzungen;
- Freiraumzäsur und Gewerbeband parallel zur neuen Benzstraße als doppelter Puffer zum Sport- und Veranstaltungsareal;
- Gewerbliche Nutzungsschwerpunkte in den immissionsbelasteten Straßenrandlagen und gemischte Nutzungen in den Innenquartieren mit gewerblicher Bestandssicherung (z. B. DRK, Industrieüberwachung);
- Fußgängerstegsystem („broadway“) in das Sportgebiet in enger Anlehnung an den Verlauf der alten Benzstraße;
- Definition von Fußgängerachsen für den Massenverkehr (Wasen und Sport) mit sehr weiträumigen und offenen Verknüpfungsbereichen an der Mercedesstraße.

Auf der Grundlage dieses Rahmenplans wurde ein kooperatives städtebauliches Gutachterverfahren NeckarPark durchgeführt. Auf der Basis des Entwurfs

des ersten Preisträgers (Büro Pesch und Partner, 2008) wurden die Planungen weiter verfolgt, die Ergebnisse sind im Rahmenplan NeckarPark vom 9. Februar 2011 festgehalten. Im Jahr 2012 wurde die Planungswerkstatt NeckarPark durchgeführt, in der sich Bürger und Experten intensiv mit der Gestaltung der neuen Quartiere auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände beschäftigten.

Für die Sportflächen im Geltungsbereich wurde vom Büro Plankonzept in 2008 ein erstes Sportkonzept erarbeitet, das in Teilbereichen von Eurich Gula Landschaftsarchitektur Partnergesellschaft im April 2013 überarbeitet wurde.

Die vorgesehenen Umnutzungen und Umstrukturierungen im Plangebiet NeckarPark entsprechen nicht dem geltenden Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Stuttgart.

Ziel ist, die geplanten Einzelprojekte in ein Gesamtkonzept NeckarPark einzubinden. Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 31 schafft dafür die planerischen Voraussetzungen. Aufgrund der Größe des Geltungsbereichs und der zeitlich versetzten Realisierungsabschnitte wird das Gesamtkonzept in mehreren Baustufen umgesetzt, zu denen jeweils verbindliches Baurecht geschaffen wird. Aufgrund des Neuordnungsbedarfs sowohl im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofsgeländes als auch in der näheren und weiteren Umgebung soll der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung mehrerer Bebauungspläne geändert werden (siehe Kap. 8, Hinweise auf die verbindliche Bauleitplanung).

Dies entspricht dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ der städtebaulichen Entwicklung Stuttgarts. Insofern bestehen keine Alternativen zur städtebaulichen Entwicklung, sollen nicht in vergleichbarem Umfang Siedlungsflächen auf der „Grünen Wiese“ in Anspruch genommen werden. Der Bedarf an Wohnbauflächen ist durch die Zeitstufenliste Wohnen 2014 nachgewiesen. Um die wohnungspolitischen Ziele des Gemeinderates 1 800 WE/Jahr unter der Prämisse des Flächennutzungsplans Stuttgart „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu erreichen, ist die Umnutzung des Geländes auch zu Wohnzwecken erforderlich.

2. Lage des Plangebietes/Bestandssituation

Der 73,51 ha umfassende Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtbezirk Bad Cannstatt. Er wird im Norden begrenzt von der Reichenbachstraße und umfasst im Nordwesten Teile des Gebiets Veielbrunnen sowie das ehemalige Güterbahnhofsgelände. Die nordöstliche Grenze verläuft entlang der Bahnstrecke Stuttgart - Esslingen. Im Osten umfasst der Geltungsbereich Teile der weitläufigen Sport- und Veranstaltungsflächen (u. a. Hanns-Martin-Schleyer-Halle, Porsche-Arena, Mercedes-Benz-Arena sowie südlich angrenzende Freibereiche). Aufgrund der neu trassierten Benzstraße ergeben sich Entwicklungsmöglichkeiten auf den benachbarten Baufeldern, die zu einer Aufnahme in den Änderungsbereich führen. Hinsichtlich der Erweiterungsabsichten der Daimler AG ist die Fläche südlich der Mercedesstraße zwischen Talstraße und Mercedes-Benz-Museum mit einbezogen. Die südwestliche Abgrenzung bilden die Teststrecke der Daimler AG entlang des Neckars und die Mercedesstraße zwischen Gaisburger Brücke und Daimlerstraße, die westliche Grenze bildet die Daimlerstraße.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Stadtfeld mit besonders hoher Entwicklungsdynamik in den Bereichen Veielbrunnen, Güterbahnhof, Mercedesstraße und dem Umfeld der Mercedes-Benz-Arena. Das Plangebiet grenzt an den Cannstatter Wasen an. Zahlreiche Projekte sind in Vorbereitung bzw. bereits abgeschlossen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Erweiterung der Hanns-Martin-Schleyer-Halle mit der Porsche-Arena, das Carl-Benz-Center, das Kunstturnzentrum, das Haus des Sports, das Stadtarchiv am Bellingweg sowie das angrenzende Mercedes-Benz-Museum.

3. Geltendes Planungsrecht und andere Planungen

3.1 Regionalplan

Im gültigen Regionalplan des Verbands Region Stuttgart ist das Plangebiet zum Teil als bestehende Siedlungsfläche und als Schwerpunkt für den Wohnungsbau festgelegt. Eine Grünzäsur entlang des Neckars tangiert das Plangebiet südwestlich der Mercedesstraße und endet nördlich der geplanten Gewerblichen Baufläche für die Daimler AG. Der Regionalplan enthält auch den Vorschlag einer Verlängerung der vorhandenen Stadtbahntrasse bis in den Bereich des Mercedes-Benz-Museums.

3.2 Stadtentwicklungskonzept Stuttgart (STEK Strategie 2006)

Die Umnutzung des Gesamtareals entspricht den langfristigen strategischen Entwicklungsabsichten der Stadt, dargelegt im Stadtentwicklungskonzept Stuttgart. Das Leitprojekt Stuttgart Neckar sieht auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs einen Schwerpunkt für Wohnen und Arbeiten vor, auf den übrigen Flächen soll der Schwerpunkt Sport und Freizeit ausgebaut werden. Zudem soll der Neckar durch neu zu schaffende Wegeverbindungen und attraktive öffentliche Räume in das Stadtgefüge integriert werden.

3.3 Flächennutzungsplan

Die vorgesehenen Nutzungsabsichten entsprechen nicht den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans Stuttgart. In diesem ist im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Gewerbliche Baufläche und im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche für die Daimler AG Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche (Bestand) dargestellt. Auch die geplante Verkehrsführung der „neuen“ Benzstraße entspricht nicht der aktuellen Flächennutzungsplandarstellung.

Die Gleisanschlüsse auf dem Areal des Güterbahnhofs werden für den Güterverkehr nicht mehr benötigt. Nach Verhandlungen der Verwaltung mit der Deutschen Bahn AG, dem Eisenbahnbundesamt und dem Innenministerium sind die Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG freigestellt worden.

3.4 Bebauungspläne und sonstige Satzungen/Planungen

- **Bebauungspläne**
 - nördlich der Reichenbachstraße gelten Baulinien aus 1913, 1921 und die Baustaffel 3 der Stuttgarter Ortsbausatzung (OBS),
 - südlich der Reichenbachstraße bis zur bestehenden Frachtstraße gilt der Bebauungsplan 1966/56, der hier Gewerbegebiet festsetzt,
- **Satzung Jahr/Nr. 1988/15 – Satzung Erhaltung städtebauliche Gesamtanlage „Ca 7 – Veielbrunnenweg“**,
- **Satzung Jahr/Nr. 1989/6 – Satzung Vergnügungseinrichtungen**,

- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan NeckarPark (Ca 283) mit Datum 17. Februar 2009,
- Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Reichenbachstraße (Ca 283/1) vom 3. März 2014/16. Oktober 2015,
- Satzungsbeschluss Bebauungsplan Bellingweg/Reichenbachstraße (Ca 283/1.1) vom 29.06.2013,
- Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Benzstraße (Ca 283/2) – Entwurf April 2016
- Rahmenplan NeckarPark, Stuttgart-Bad Cannstatt vom 9. Februar 2011,
- Rahmenplan Mercedesstraße 2005 (GRDrs. 336/2005),
- Städtebauliches Gutachten/Nutzungskonzept (GRDrs. 502/2007),
- Vergnügungstättenkonzeption für Stuttgart vom 27. März 2012,
- Bebauungsplan Vergnügungstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301), Aufstellungsbeschluss vom 30. April 2013,
- Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart vom 20. Dezember 2013,
- Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 16 – Veielbrunnen – und Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 17 – Güterbahnhof,
- die Einleitung der Umlegung Bad Cannstatt 30, Reichenbachstraße, wurde vom Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart (UTA) am 20. Februar 2014 beschlossen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart vom 6. März 2014 bekanntgegeben,
- Kernzone des Heilquellenschutzgebietes,
- Ehemalige Güterbahnhofsfläche
 - Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
 - Beurteilung nach § 35 BauGB,
- Konzeption Einzelhandel und Zentren für die Landeshauptstadt Stuttgart von 2008.

4. Planungsabsicht/Inhalt der Änderung

Für die Umsetzung der Planungsidee auf Grundlage des Rahmenplans Mercedesstraße, des städtebaulichen Gutachtens 2007 und des Rahmenplans NeckarPark vom 9. Februar 2011 ist die Änderung der Plandarstellung des geltenden Flächennutzungsplans entsprechend der Planzeichnung Flächennutzungsplan Stuttgart „neu“ vom 17. Dezember 2013 erforderlich.

4.1 Bauflächenkonzept

Die bauliche Entwicklung in dieser besonderen stadt(-landschaftlichen) Situation soll sich im Wesentlichen auf die Nachverdichtung und Neuordnung der bestehenden Baugebiete sowie auf die Neuordnung des Güterbahnhofs konzentrieren und damit die Bereiche abdecken, auf die sich auch der Rahmenplan NeckarPark erstreckt. Die gebaute Stadtkante zum Neckar soll mit Ausnahme der Ausweisung einer Erweiterungsfläche für die Daimler AG auch in Zukunft auf der heutigen Grenze entlang der Mercedesstraße liegen und hier als „Stadtkante zum Fluss“ aufgewertet werden.

4.2 Ehemaliges Güterbahnhofgelände

Für die ca. 21 ha große Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs (bisherige FNP-Darstellung Gewerbliche Baufläche) und den Übergangsbereich zum Wohngebiet an der Reichenbachstraße (bisherige FNP-Darstellung Gemischte Bauflä-

che) wird auf der Grundlage des Rahmenplans NeckarPark vom 9. Februar 2011 ein neues Nutzungskonzept vorgeschlagen:

Die Gewerblichen Bauflächen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofgeländes werden entsprechend der zukünftigen und auch heute in weiten Teilen schon existierenden Art der Nutzung in Gemischte Bauflächen umgewidmet. In diesem Zusammenhang entfallen die im Planentwurf zum Aufstellungsbeschluss vom 17. Februar 2009 (GRDrs. 925/2008) dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf im Bereich des Zollamtes und des Stadtarchivs, da sich die städtebaulichen Ziele des Nutzungskonzepts aus der Darstellung als Gemischte Baufläche entwickeln lassen und sich damit für die Anordnung der Nutzungen Wohnen, Bildungseinrichtungen, nicht störendes Gewerbe und Verwaltung im Gebiet eine höhere Flexibilität ergibt.

Zur Sicherung der hohen Anforderungen an die Grünordnung und den öffentlichen Raum im neuen Quartier wird für die „Grüne Mitte“ und den zentralen Quartiersplatz bis hin zum Seelbergdurchlass eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage/Landschaftspark dargestellt. Zum Aufstellungsbeschluss zog sich die Grünflächendarstellung bis zur Daimlerstraße. Aus Gründen des Lärmschutzes wurde die Grünfläche um eine Baublocktiefe zurückgenommen und zusammen mit der nördlich anschließenden Gemischten Baufläche (M-Fläche) als Gemischte Baufläche Verwaltung (MV-Fläche) dargestellt. Um naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen im Plangebiet zu sichern und Flächen für den Artenschutz bereitzustellen, werden entlang der Bahnlinie Stuttgart - Esslingen im Nordosten des Geltungsbereiches weitere Grünflächen dargestellt (gleisparalleler Grünzug). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diese konkretisiert.

Südlich der verlegten Benzstraße wird im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss die Gemischte Baufläche Verwaltung zugunsten einer zusätzlichen Sportfläche zurückgenommen. Diese ist Ersatzfläche für die Sportanlagen, die durch die geplante Erweiterungsfläche für die Daimler AG verlagert werden müssen (siehe Kap. 4.4: Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche).

Die Aufteilung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 in die Quartiere des Rahmenplans NeckarPark sowie die einzelnen Bebauungsplanverfahren sind in Kapitel 8 dargestellt.

4.3 Sportpark Mercedes-Benz-Arena

Die weitgehend baulich genutzten Flächen des Sportparks sind im geltenden Flächennutzungsplan Stuttgart als Nutzungskombination Sonderbaufläche Sportpark/sonstige Grünfläche (S-/GR-Fläche) dargestellt. Diese wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Sport- und Freizeitschwerpunkt im NeckarPark in Sonderbaufläche Sportpark (S-Fläche) umgewidmet und entlang der verlegten Benzstraße um eine Gemischte Baufläche Verwaltung (MV-Fläche) sowie Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport (GR-Sportfläche) ergänzt.

4.4 Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche

Zur Stärkung und Entwicklung des Werks Untertürkheim wird für die Daimler AG eine zusätzliche Gewerbliche Baufläche dargestellt, um sowohl Funktionsverlagerungen aus dem bestehenden Werksgelände als auch Konzentrationen am Standort Untertürkheim vornehmen zu können.

4.5 Sportkonzept

Der NeckarPark hat für den Sport in Stuttgart eine herausragende Bedeutung. Mit der Mercedes-Benz-Arena, der Hanns-Martin-Schleyer-Halle und der Porsche-Arena stehen Veranstaltungsstätten für hochrangige Sportveranstaltungen zur Verfügung, deren Bedeutung weit über die Grenzen Stuttgarts hinausreichen. Mit dem Olympiastützpunkt sind dort Einrichtungen für den Hochleistungssport angesiedelt. Die Sportkompetenz der Baden-Württembergischen Sportorganisation konzentriert sich im SpOrt Stuttgart. Die überörtliche Bedeutung dieser Einrichtungen muss bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Die dortigen Vereins- und Bezirkssportanlagen erfüllen wichtige Funktionen für die Stuttgarter Bevölkerung. Insbesondere für Stuttgart-Ost und Stuttgart-Mitte übernehmen diese Sportanlagen wichtige Ausgleichsfunktionen, um das dortige Defizit abzumildern. Der zusätzlich entstehende Sportflächenbedarf durch die geplante Aufsiedlung im Bereich Güterbahnhof und längerfristig im Bereich Stuttgart 21 soll auf den Sportanlagen im NeckarPark abgedeckt werden.

4.6 Externe Flächen für Maßnahmen des Artenschutzes

Während des laufenden Planänderungsverfahrens sind weitere Erkenntnisse über das Auftreten bislang unbekannter seltener und gefährdeter sowie besonders und streng geschützter Vogelarten eingegangen. Weiterhin ist die Population der Mauereidechsen sowie diejenige der Zauneidechsen stark angewachsen, so dass die bislang im Plangebiet entlang der Bahntrasse geplanten Ersatzlebensräume nicht ausreichen werden, allen Tieren dieser Populationen angemessenen Ersatzlebensraum zu bieten. Dies führt dazu, dass zur rechtlich gebotenen Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume zusätzliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung erforderlich werden. Diese Flächen sind teilweise bereits als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt und für die Herstellung der jeweiligen speziellen Artenschutzmaßnahmen auch geeignet (Maßnahmenfläche in Stuttgart-Weilimdorf). Weitere geeignete und verfügbare Flächen liegen auf brach gefallen landwirtschaftlichen Flächen in Weinbergsteillagen (Maßnahmenfläche in Stuttgart-Obertürkheim) sowie auf bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherten und für Artenschutzmaßnahmen jedoch noch nicht genutzten Flächen (Maßnahmenfläche in Stuttgart-West).

Wegen der speziellen Lebensraumansprüche des Flussregenpfeifers können auf Gemarkung Stuttgart für diese Art keine Ersatzlebensräume hergestellt werden. Aufgrund von Gewerbe, Siedlung und Verkehr fehlen geeignete, ausreichend große und ebene Flächen. Daher soll die Herstellung der Ersatzlebensräume für diese Art auf Gemarkung Wendlingen auf Landesgrundstücken im Naturschutzgebiet Neckarwasen und dessen Erweiterungsflächen sowie auf angrenzenden Grundstücken der Stadt Wendlingen und des Landes Baden-Württemberg erfolgen.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Wendlingen als Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt.

Die erläuterten Artenschutzmaßnahmen in Stuttgart sowie auf Gemarkung Wendlingen sind Voraussetzung dafür, dass das Regierungspräsidium Stuttgart die für den Vollzug der der Flächennutzungsplanung nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG erteilen kann. Zur Sicherung der auf Gemarkung Wendlingen erforderlichen Maßnahmen werden vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern und den beteiligten öffentlichen Stellen getroffen.

4.7 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 umfasst insgesamt 73,51 ha. Die erforderlichen Flächen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Maßnahmenflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt (Teilfläche Stuttgart-Weilimdorf), oder planungsrechtlich als Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (Teilfläche Stuttgart-West) bzw. auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion dargestellt sind. Weitere Festsetzungen mit der Zielsetzung, Artenschutzmaßnahmen durchzuführen, erfolgen im Gebiet der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf den Grünflächen im Norden des Geltungsbereiches entlang der Bahnlinie Bad Cannstatt – Esslingen.

Aufbauend auf die dargestellten Umnutzungen ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Art der Nutzung	Bestand (FNP Stuttgart Stand 27.07.2001) in ha	Planung (FNP- Änderung Nr. 31) in ha	Differenz in ha
Gemischte Bauflächen	3,72	12,79	+ 9,07
Gemischte Bauflächen Verwaltung	0,00	6,25	+ 6,25
Gewerbliche Bauflächen	20,81	5,33	- 15,48
Kombination: Sonderbaufläche/Grünfläche	20,32	0,00	- 20,32
Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Sportpark	0,00	22,16	+ 22,16
Bauflächen insgesamt	44,85	46,53	+ 1,68
Verkehrsflächen	4,01	3,92	- 0,09
Bahnflächen	0,36	0,00	- 0,36
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport	23,39	18,75	- 4,64
Grünfläche mit Zweckbestimmung Park	0,90	4,31	+ 3,41
Summe	73,51	73,51	0,00

Stand: 17.12.2013

Hinweis: Darüber hinaus werden Maßnahmenflächen für den Artenschutz außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung in Anspruch genommen:

- Maßnahmenflächen für den Artenschutz auf Gemarkung Stuttgart: ca. 2,75 ha.
- Maßnahmenflächen für den Artenschutz außerhalb Gemarkung Stuttgart: ca. 2,0 ha

5. Verkehrskonzept

Die Erschließung des Stadtraums NeckarPark erfolgt hauptsächlich über die bestehende Mercedesstraße und Daimlerstraße sowie über die verlegte Benzstraße. Von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist die Mercedesstraße, die das Gebiet von Osten nach Westen durchzieht und im Bestand von Gestaltungsdefiziten gekennzeichnet ist. Im Rahmen der Neuordnung des Gebietes ist eine stadtgestalterische Aufwertung erforderlich, die der besonderen Bedeutung der Achse als Anbindung der neuen Bauquartiere an den Cannstatter Wasen und den Neckar gerecht wird. Der Straßenzug Mercedesstraße/verlegte Benzstraße soll – um dieses Ziel zu verdeutlichen – als Hauptschließungsstraße (Straßentyp IV) ohne überörtliche Funktion dargestellt werden. Die Verkehrsstruktur des NeckarParks basiert auf dem Städtebaulichen Rahmenplan NeckarPark. Hiermit verbunden ist die Absicht einer städtebaulichen Aufwertung und strukturellen Neuordnung, aus denen sich auch Veränderungen der bestehenden Verkehrsstruktur ergeben. Damit wird auch die Grundlage für einen zukunftsfähigen Mobilitätsverbund geschaffen.

Die Anforderungen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Sicherung von Rettungswegen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5.1 Mobilitätsverbund

Im NeckarPark soll eine attraktive Infrastruktur durch die Verkehrsmittel des Mobilitätsverbundes sowie ein möglichst weitreichendes Informationsangebot für die Bewohner und Nutzer des Gebietes geschaffen werden. Die Eckpfeiler des Mobilitätsverbundes sind:

- Die Ertüchtigung des ÖPNV, die durch die neuen Nutzungen auf dem ehemaligen Güterbahnhofsareal, an der Mercedes-Benz-Arena (Porsche-Arena, Carl-Benz-Center) und durch die neue Gewerbliche Baufläche am Mercedes-Benz-Museum erforderlich wird. Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis in den Bereich Eingang der Daimler AG/Mercedes-Benz-Museum dargestellt. An dieser Darstellung soll auch zukünftig festgehalten werden, um die langfristige Option einer Verlängerung der Stadtbahntrasse offen zu halten. Da die Stadtbahnlinie U 11 (Volksfestlinie) bisher nur im Veranstaltungsfall fährt, überprüft die SSB derzeit die Wirtschaftlichkeit des Regelbetriebs einer Stadtbahnlinie. Ziel ist außerdem, die neuen Wohn-, Arbeits- und Bildungsstätten über neue Haltestellen entlang der Benzstraße an das bestehende Busliniennetz anzuschließen.
- Der Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes sowie die Einbeziehung eines attraktiven öffentlichen Freiraums sollen ein zentrales Element der inneren Erschließung der neuen Gebiete sein. Die Bereiche mit öffentlichen Grünflä-

chen und Freiräume zwischen dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände bis zur Seelberg-Unterführung sollen weitgehend autofrei gestaltet werden.

- Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Car-Sharing-Standorten, um den Bewohnern und Nutzern des Gebietes eine Alternative zum privaten PKW bieten zu können.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 sind die Belange des Verkehrs nicht ausführlicher darstellbar, da hier keine detaillierten Aussagen zur Dimensionierung von Erschließungsanlagen gemacht werden können. Im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren wird das Mobilitätskonzept detailliert erläutert und eine Erhebung der zusätzlichen Verkehrsmengen in Abhängigkeit von den geplanten Nutzungen durchgeführt.

6. Grünplanerische Aspekte, Umweltbelange

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 bezieht sich auf einen weitgehend versiegelten oder als Sportanlage mit Rasen- und Kunstrasenplätzen genutzten Bereich. Die geplanten Änderungen sollen eine Verbesserung der Gesamtsituation, insbesondere im Hinblick auf die Umweltbelange bewirken und die Qualitäten des Neckarraums als Wohnstandort und Naherholungsraum zurückgewinnen. Eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht vorgenommen.

Um die Umweltauswirkungen besser einschätzen zu können und aufgrund der Vorbelastungen im Geltungsbereich sowie der Betroffenheit der Schutzgüter wurde für den Umweltbericht im Wesentlichen auf folgende Gutachten und Planwerke zurückgegriffen:

BRAUNSTEIN + BERNDT GmbH,
Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. GS 058-2 vom März 2014;
Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 010 GS 033-3 vom 26. Juli 2011;
Schallpegelmessungen Cannstatter Volksfest 2011, Projekt-Nr. 11 GS 047-2 vom 2. Dezember 2011.

HEINE + JUD (6. Dezember 2012): schalltechnische Untersuchung - Messbericht Cannstatter Volksfest 2012.

Schalltechnische Untersuchung - Messbericht Cannstatter Volksfest, Stuttgart-Bad Cannstatt, Projekt Nr. 1123/11 - 25. November 2015.

DIEM.BAKER (09/2012): Vorentwurfsplanung Entwässerung mit Regenwasserbewirtschaftungskonzept.

INGENIEURBÜRO LOHMEYER, Karlsruhe (März 2009): Flächendeckende Immissionsberechnungen für das Stadtgebiet Stuttgart.

JATHO UMWELTPLANUNGEN, Stuttgart (28. August 2010): Erfassung Europäisch geschützter Tierarten im Stadtgebiet von Stuttgart (2009 & 2010) Untersuchungsgebiet Nr. 10 – Neckarpark (Bad Cannstatt).

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Umweltschutz, Stuttgart (2000): Stuttgarter Biotopatlas – Methodik, Beispiele und Anwendung.

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Stuttgart (2004): Flächennutzungsplan 2010, 2. Auflage 2004 mit CD. Darin: Entwurf zum Landschaftsplan 2010.

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Umweltschutz, Abt. Stadtklimatologie, Stuttgart (2008): Stadtklima 21 – Grundlagen zum Stadtklima und zur Planung Stuttgart 21, Version 5, September 2008.

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Umweltschutz, Stuttgart (2007): Bodenschutzkonzept, Kurzfassung.

MÜLLER-BBM, Karlsruhe (19. Januar 2011): Bebauungsplan Neckarpark, Geruchsimmissionsprognose.

R + T – Topp, Huber-Erler, Hagedorn (2009/2015): Erschließungskonzept.

TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. JÜRGEN DEUSCHLE, Köngen (September 2013), Bericht zum Bestand von Mauer- und Zauneidechsen auf dem ehemaligen Güterbahnhofareal.

TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. JÜRGEN DEUSCHLE, Köngen (März 2014), Bebauungsplan Reichenbachstraße (Ca 283/1) in Stuttgart-Bad Cannstatt, spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung.

TRAUTNER, J., Filderstadt (2006): Untersuchungen zu geschützten Arten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Mercedesstraße/Benzstraße“ in Stuttgart-Bad Cannstatt.

VERBAND REGION STUTTGART, Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, in: Schriftenreihe Verband Region Stuttgart, Mai 2008 Nr. 26.

VERBAND REGION STUTTGART, Stuttgart (2009): Regionalplan, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009.

Eine detaillierte Auswertung der Ergebnisse der Gutachten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung eingeflossen. Die daraus resultierenden notwendigen verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich erfolgen auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dies schließt die planungsrechtliche Sicherung der für die Herstellung von Ersatzlebensräumen für besonders und streng geschützte Arten erforderlichen Flächen in den Bereichen Stuttgart-Weilimdorf und Stuttgart-Obertürkheim sowie vertragliche Regelungen zur Herstellung der Ersatzlebensräume für den Flussregenpfeifer auf der Gemarkung Wendlingen auf Landesgrundstücken im Naturschutzgebiet Neckarwasen und dessen Erweiterungsflächen sowie auf angrenzenden Grundstücken der Stadt Wendlingen und des Landes Baden-Württemberg mit ein. Die Maßnahmenflächen in Stuttgart-West sind bereits planungsrechtlich gesichert.

6.1 Naturräumliche Lage, Nutzungen

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Naturraum Schwäbisches Keuper- und Liasland (Naturraum 3. Ordnung) bzw. Stuttgarter Bucht (Naturraum 4. Ordnung) und ist Teil des urban geprägten und von der Siedlungsentwicklung überformten Neckartals. Entlang des Neckars existieren gerade im Stuttgarter Raum kaum naturnahe Gewässerabschnitte. Die Zugänglichkeit des Neckars ist an vielen Stellen stark eingeschränkt bzw. verbaut, so wird z. B. der zwischen dem Neckar und dem Plangebiet gelegene Cannstatter Wasen als nahezu versiegelte Asphaltfläche ohne Aufenthaltsqualität wahrgenommen.

Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs liegen fast vollständig brach, die meisten der ehemals gewerblichen Nutzungen sind entfallen. Das Plangebiet ist stark vorbelastet. Die Umweltbelastungen ergeben sich insbesondere aus dem Verkehrslärm (Bahnstrecke Stuttgart - Esslingen, stark befahrene Mercedes-, Daimler- und Benzstraße) und dem Lärm der zahlreichen in der Umgebung liegenden Veranstaltungsorte (Cannstatter Wasen, Mercedes-Benz-Arena, Porsche-Arena, Hanns-Martin-Schleyer-Halle). Darüber hinaus besteht eine starke Vorbelastung durch Luftschadstoffe. Von untergeordneter Bedeutung sind die auf das Gebiet einwirkenden Geruchsimmissionen.

Der gesamte Geltungsbereich ist vollständig städtisch überprägt und sowohl von der Art der Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Sporteinrichtungen, Großveranstaltungen, Brachflächen), als auch von der städtebaulichen Gestalt (dichte Blockrandbebauung, großflächige Bebauungsstrukturen durch Veranstaltungshallen, versiegelte Freiflächen, z. T. Grünflächen, Sportflächen, Verkehrsstraßen) durch eine starke Heterogenität geprägt. Trotz der anthropogenen Überformung haben sich zum Teil wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen herausgebildet. Hier sind insbesondere die Flächen mit Gleisanlagen auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände und die Platanenallee entlang der Mercedesstraße zu nennen.

Durch die Umnutzung der Flächen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten.

6.2 Schutzgut Mensch

Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich vor allem aus den Vorbelastungen durch Luftschadstoffe und Lärmimmissionen. In geringerem Umfang können auch Geruchsimmissionen durch das Asphaltmischwerk an der Alte Untertürkheimer Straße auftreten. Ein Geruchsgutachten hat jedoch ergeben, dass sich daraus im Großteil des Plangebietes, in dem gemischte Nutzungen und somit auch Wohnnutzungen vorgesehen sind, im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) irrelevante Immissionszusatzbelastungen ableiten lassen (Müller BBM vom 19. Januar 2011).

Der Themenkomplex Luftschadstoffe ist Gegenstand der Ausführungen zum Schutzgut Klima und Luft (siehe Kap. 6.6).

Als maßgebliche auf den Geltungsbereich einwirkende Lärmquellen sind zu nennen:

- Die Bahnstrecke Stuttgart - Esslingen (S-Bahn-, Güter-, Regional- und Fernverkehrszüge);
- die stark befahrenen Straßen Mercedesstraße, Daimlerstraße, Benzstraße, B 10/14 und Gaisburger Brücke;
- Festbetriebe und Konzertveranstaltungen auf dem Cannstatter Wasen;
- Veranstaltungen in der Mercedes-Benz-Arena und auf den umgebenden Sportflächen;
- Verkehrsverkehr im Zusammenhang mit den Großveranstaltungen und Sportereignissen in der Hanns-Martin-Schleyer-Halle, Porsche-Arena und Mercedes-Benz-Arena;
- Gewerbebetriebe im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung.

Schalltechnische Untersuchungen (Braunstein und Berndt GmbH vom 26. Juli 2011) haben ergeben, dass es durch den Verkehrslärm sowohl tagsüber als auch nachts zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Wohngebiete, aber auch für Misch- und Kerngebiete kommt.

Hinsichtlich des Gewerbelärms sind vor allem die Überschreitungen des Beurteilungspegels der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durch die Tankstelle an der Mercedesstraße auffällig. Dort werden tags wie nachts die Immissionsrichtwerte überschritten. Auch das Gewerbe an der Frachtstraße/Ecke Bellingweg (DRK) überschreitet die nächtlichen Immissionsrichtwerte für Misch- und Kerngebiete. Die Lärmeinwirkungen des Motorenwerks Bad Cannstatt der Daimler AG überschreiten die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet nachts auf einer begrenzten Teilfläche. Darauf wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung reagiert.

Auch auf der geplanten Gewerblichen Baufläche (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) besteht eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm.

Zur Beurteilung des Freizeitlärms wird die Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz herangezogen. In weiten Teilen des Geltungsbereichs kommt es durch den Festbetrieb auf dem Cannstatter Wasen tagsüber, in der abendlichen Ruhezeit und in den ersten Nachtstunden zu einer deutlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (Überschreitungen der Werte wurden im gesamten Geltungsbereich festgestellt). Insbesondere Konzerte und seltene Ereignisse auf dem Cannstatter Wasen, die vornehmlich in den Abendstunden stattfinden, führen zu einer eindeutigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte (mit Ausnahme der Richtwerte für Industriegebiete).

Hinsichtlich des Sportlärms sind insbesondere die Bundesligaspiele in der Mercedes-Benz-Arena ausschlaggebend (Beurteilung auf der Grundlage der 18. BImSchV). Bis auf kleine Teilgebiete im Geltungsbereich werden tagsüber die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete, Pflegeanstalten und Krankenhäuser erreicht aber nicht überschritten. Alle anderen Richtwerte werden eingehalten. In den abendlichen Ruhezeiten werden auch die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete erreicht oder überschritten, in der lautesten Nachtstunde werden in allen Gebietstypen Überschreitungen gemessen.

Das Plangebiet hat durch seine großflächigen und differenzierten Veranstaltungs- und Sporteinrichtungen einen herausragenden Wert für die städtische und regionale Freizeitnutzung und Erholung. Bisher allerdings sind einzelne Be-

reiche, wie beispielsweise das Güterbahnhof-Areal, für diese Funktion nicht erschlossen. Auch stehen die Sportflächen der Öffentlichkeit abseits des Vereinsports nicht zur Verfügung. Es mangelt an zum Verweilen einladenden öffentlichen Räumen. Der Zugang zum Neckar und Neckar-Radweg, der laut Landschaftsparkkonzept Neckar zu einer wichtigen Erholungsachse für die gesamte Region ausgebaut werden soll, ist nicht gestaltet.

Fazit

Insgesamt lässt sich eine starke Vorbelastung mit Lärm im Geltungsbereich attestieren. Durch ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Lärmemissionen durch den Festbetrieb auf dem Cannstatter Wasen) sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dem durch differenzierte Festsetzungen zum Lärmschutz sowie Lärminderungsmaßnahmen zu begegnen. Aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan – Gemischte Baufläche (M-Fläche), Gemischte Baufläche Verwaltung (MV-Fläche) bzw. Gewerbliche Baufläche (G-Fläche) – können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Nutzungen entwickelt und festgesetzt werden, die der Lärmschutzproblematik gerecht werden.

Der Geltungsbereich hat eine herausragende Bedeutung als Erholungs-, Sport- und Freizeitschwerpunkt. Die Erholungsnutzung wird momentan jedoch eingeschränkt durch die mangelhafte Anbindung an den Neckar und umgebende Quartiere. Attraktiv gestaltete Erholungsflächen und Wegeverbindungen fehlen. Im Wege der konkreten Ausgestaltung der neuen Quartiere und durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen soll eine Steigerung des Erholungswerts erreicht werden.

6.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

In vier Gutachten (Trautner 2006 und Jatho Umweltplanungen 2010 sowie Deuschle 2013/2014) konnten nach § 44 BNatSchG geschützte Tierarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Das Vorkommen der Mauereidechse als besonders und streng geschützte Reptilienart, die in Baden-Württemberg als stark gefährdet gilt, konnte im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs in großer Zahl festgestellt werden.

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle Wildbienenarten besonders geschützt. Mit 50 Wildbienenarten ist im Geltungsbereich ein artenreiches Vorkommen nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Arten gelten einige als stark gefährdet und werden in der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste geführt.

Der Geltungsbereich beherbergt darüber hinaus insgesamt 18 Brutvogelarten, von denen die gefährdeten Arten vor allem im südlichen Teilbereich, auf Sportanlagen oder im Bereich der Platanenallee entlang der Mercedesstraße vorkommen. Besonders hervorzuheben sind der Haussperling und der Mauersegler, deren Brutstätten sich auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofs befinden (Haussperling) bzw. deren Lebensräume auch über den Geltungsbereich hinausgehen (Mauersegler), weiterhin sind Grauschnäpper, Star, Turmfalke und Wacholderdrossel als gefährdete Arten zu nennen. Durch den Naturschutzbund (NABU) wurden während des Verfahrens unter Bezugnahme auf ornitho.de zusätzlich zum besonders und streng geschützten Flussregenpfeifer, der seit mehreren Jahren im Gebiet brütet, die besonders geschützten Arten Orpheus-

spötter, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke gemeldet.

Die Bäume der Platanenallee sind außerdem Habitate für vier gefährdete Fledermausarten, die besonders und streng geschützt sind (Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus). Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über das gesamte Plangebiet.

Mit den in den Jahren 2006, 2010, 2013 und 2014 durchgeführten Erfassungen der Tierarten wird in Verbindung mit den von Naturschutzverbänden vorgenommenen Meldungen von neu im Plangebiet auftretenden Vogelarten sichergestellt, dass das seit der Planaufstellung sich verändernde Artenspektrum bei der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie bei der Bemessung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen vollständig Berücksichtigung findet. Darüber hinaus stellen die wiederholt durchgeführten Kartierungen sicher, dass die den artenschutzrechtlichen Beurteilungen zugrunde liegenden Kenntnisse über das Vorkommen besonders und streng geschützter sowie seltener und gefährdeter Arten auch bei einem relativ langen Planungsprozess aktuell und nicht veraltet sind.

Unter Schutz stehende Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Insgesamt besitzt das Plangebiet keinen hohen Biotopwert. Als wertvoll lassen sich die Ruderalflächen auf den brach gefallenen Bahnanlagen, die durchgrünten Sportanlagen zwischen Mercedesstraße und Neckar mit teilweise imposantem Baumbestand sowie die insbesondere auch für das Schutzgut Stadt-/Landschaftsbild besonders wertvolle Baumallee an der Mercedesstraße hervorheben.

Ein kleiner Teil des Plangebietes liegt im Bereich der Baumschutzsatzung Stuttgart. Es handelt sich um die Flächen nördlich des Straßenzuges Frachtstraße/Morlockstraße.

Fazit

In Teilen des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung sind wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorhanden, die dazu führen, dass das Gebiet insgesamt als regional bedeutsam für den Tierartenschutz einzustufen ist. Von großer Bedeutung als Fledermausquartier und Vogelbrutstätte ist die Platanenallee entlang der Mercedesstraße. Für die geschützten Vogelarten ist auch das ehemalige Güterbahnhofsareal von großer Bedeutung. Die brachliegenden Gleisflächen dort haben sich außerdem zu einem wertvollen Lebensraum für Eidechsen und Wildbienen entwickelt. Die im Süden des Plangebietes vorgesehene Fläche für gewerbliche Nutzung verkleinert die Größe der als Vogellebensraum und Fledermausjagdgebiet genutzten Sportflächen, die im Gutachten festgestellten Brutreviere oder Fledermausquartiere sind davon jedoch nicht unmittelbar betroffen. Die nachgelagerte Bebauungsplanebene hat sich dezidiert mit Maßnahmen zum Artenschutz, zur Umsiedlung der festgestellten geschützten Tierarten sowie zum Schutz der Tiere während der Brutzeiten etc. bei Baumaßnahmen auseinanderzusetzen. Geeignete Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffe sind vorzusehen.

Für die nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten müssen, unter Einbeziehung externer Flächen, vor Realisierung der einzelnen Bauvorhaben Ersatzlebensräume hergestellt und dauerhaft gesichert werden. Für die

streng geschützten Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Flussregenpfeifer werden für den Vollzug der Bauleitplanung Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erforderlich.

Zahlreiche Arten werden in dem im Flächennutzungsplan dargestellten Grünzug parallel zu den Gleisen der Bahnlinie Stuttgart – Esslingen neue Lebensräume finden. Dies gilt insbesondere für die Wildbienen sowie für die Mauereidechse. Es zeichnet sich ab, dass die im Plangebiet vorgesehenen, neu anzulegenden Habitatflächen für die in immer größer werdender Anzahl auftretende Mauereidechse nicht ausreichend groß sein werden. Daher sollen weitere, bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen im Umfeld der Gäubahntrasse in Stuttgart West für die Mauereidechse als Ersatzlebensraumfläche hergestellt werden.

Aufgrund der erst während des Planverfahrens eingegangenen Hinweise auf die Vorkommen bisher nicht erfasster besonders und streng geschützter Vogelarten reichen die im Plangebiet als Grün- und Maßnahmenflächen gesicherten Flächen für den rechtlich erforderlichen Ersatz an Lebensräumen nicht aus oder sind aufgrund ihrer Lage und vorgesehenen Ausgestaltung als Ersatzlebensräume für diese Arten nicht geeignet. So wird für die Herstellung angemessener Ersatzlebensräume auf Flächen im Bereich Stuttgart-Weilimdorf (im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche bereits dargestellt), im Bereich Stuttgart-Obertürkheim (geeignete brachgefallene Flächen, Darstellung im FNP als Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion, Sicherung im Bebauungsplan als externe Maßnahmenfläche erforderlich) und auf Gemarkung Wendlingen im Naturschutzgebiet Neckarwasen und dessen Erweiterungsflächen sowie auf angrenzende Grundstücke (rechtliche Sicherung mittels vertraglicher Regelungen) zurückgegriffen.

Mit den vorgesehenen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich und vertragsrechtlich abzusichernden Maßnahmen können nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend und geeignete Ersatzlebensraumflächen für alle betroffenen besonders und streng geschützten Arten hergestellt werden.

Da nicht sichergestellt werden kann, dass aufgrund der großen Anzahl der Mauereidechsen im Gebiet sowie aufgrund der versteckten Lebensweise der Zauneidechse während der Baumaßnahmen alle Tiere dieser beiden Arten aus den Baufeldern vertrieben oder eingefangen werden können und somit einzelne Tiere von den Baumaschinen erfasst und getötet werden könnten, wird eine vorsorgliche Ausnahme vom Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG) erforderlich. Bis zum Satzungsbeschluss der jeweiligen Bebauungspläne muss vom Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Ausnahme in Aussicht gestellt worden sein.

Des Weiteren können die Maßnahmen für die Mauereidechse nur teilweise im unmittelbar räumlichen Zusammenhang zu den verlustig gehenden Lebensräumen dieser Art durchgeführt werden. Damit kommt es zu Beeinträchtigungen der Größe der Lebensräume der lokalen Population, die nur durch die Herstellung von Ersatzlebensräumen an anderem Ort kompensiert werden können. Dazu werden Maßnahmen in einigen Kilometern Entfernung im Bereich Stuttgart-West entlang der Gäubahntrasse erforderlich.

Da Mauereidechse und Zauneidechse in Konkurrenz zueinander stehen, können nicht für beide Arten auf der gleichen Fläche Ersatzlebensräume hergestellt werden. Daher sollen die parallel zu den Gleisanlagen geplanten Grünflächen primär als Ersatzhabitat für die Mauereidechse gestaltet werden. Für die Zauneidechse soll ein Ersatzhabitat in Stuttgart-Obertürkheim hergestellt werden.

Für den Flussregenpfeifer konnten aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche auf Gemarkung Stuttgart keine geeigneten Flächen gefunden werden. Alle topografisch geeigneten Flächen sind durch andere Nutzungen wie Festbetrieb, Verkehr, Wohnen, Industrie und Gewerbe anderweitig genutzt. Ohne die Sicherung der Population des Flussregenpfeifers, die nach neuen Erkenntnissen im Land Baden-Württemberg wieder rückläufig ist, ist eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung von Lebensstätten dieser Art nicht möglich. Aus diesem Grunde soll außerhalb von Stuttgart eine Maßnahme zur Herstellung geeigneter Lebensräume auf Landesgrundstücken im Naturschutzgebiet Neckarwasen und dessen Erweiterungsflächen sowie auf angrenzenden Grundstücken der Stadt Wendlingen und des Landes Baden-Württemberg durchgeführt werden. Die Sicherung der Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen. Damit wird die Population des Flussregenpfeifers in Baden-Württemberg gestützt und der Verlust der Lebensräume in Stuttgart kompensiert.

Für dieses Vorgehen ist eine Ausnahme von den Verboten, Lebensräume besonders und streng geschützter Arten zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG) in Bezug auf die Mauereidechse, die Zauneidechse und den Flussregenpfeifer erforderlich. Für diese Arten können im direkten räumlichen Zusammenhang keine bzw. ausreichend große Ersatzlebensräume hergestellt werden, sodass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.

Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nur möglich, wenn für das Vorhaben keine zumutbare Alternative vorliegt, das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt wird und sich der Erhaltungszustand der Population der Art insgesamt nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB. Ehemals industriell geprägte und intensiv genutzte, überwiegend versiegelte, mit Straßen, Rangierflächen, Gebäuden und Schienen bestandene Flächen wurden abgeräumt und sollen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Dies entspricht dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ der städtebaulichen Entwicklung Stuttgarts. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Flächen erst nach dem Abräumen der Infrastruktur von den genannten Arten besiedelt wurden. Insofern bestehen keine Alternativen zur städtebaulichen Entwicklung, sollen nicht in vergleichbarem Umfang Siedlungsflächen außerhalb der Siedlungsgrenzen auf Äckern, Wiesen oder gar auf Waldflächen entwickelt werden, um den dringenden Bedarf insbesondere an Wohnbauflächen in der Stadt Stuttgart zu decken. Insgesamt wurde bei der Ausgestaltung des Plankonzeptes großer Wert darauf gelegt, ausreichend große Flächen für den Artenschutz im Plangebiet zu sichern. Die gesicherten Flächen reichen aus, um für den Bestand an Arten, wie er zum Zeitpunkt der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bekannt war, innerhalb des Plangebietes Ersatzhabitate in angemessenem Umfang zu schaffen. Erst die während des Planverfahrens zusätzlich eingebrachten Erkenntnisse führten dazu, dass

die im Plangebiet gesicherten Flächen nicht ausreichend sind, entsprechende Flächen außerhalb des Plangebietes erforderlich wurden und somit artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich sind. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass mit der Erfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern und die Planungen in mehreren verbindlichen Bauleitplänen zu konkretisieren, auch das öffentliche Interesse an der Realisierung der Planung gegeben ist. Die Planung dient unter anderem dazu, dringend erforderliche Wohnbauflächen durch Innenentwicklung bereitzustellen. Darüber hinaus ist der Verzicht auf eine städtebauliche Entwicklung der betroffenen Habitatflächen aus Gründen des Artenschutzes auch wirtschaftlich nicht darstellbar. Wie gutachterliche Stellungnahmen zeigen, kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass bei Ergreifen der Maßnahmen auf den externen Maßnahmenflächen sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten in Baden-Württemberg nicht verschlechtert. Die Stadt Stuttgart geht daher davon aus, dass die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen und bis zu den Satzungsbeschlüssen der jeweiligen Bebauungspläne, mit denen die Flächennutzungsplanung in verbindliches Planungsrecht überführt werden soll, vom Regierungspräsidium die erforderlichen Ausnahmen in Aussicht gestellt werden können. Ein Antrag auf Inaussichtstellung der Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 BNatSchG für die Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Flussregenpfeifer bzw. erste konkrete Anträge auf Ausnahme für die Realisierung der Erschließungsmaßnahmen wurden in Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung gestellt.

Diese beantragten Ausnahmen wurden mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit Schreiben vom 24. März 2016 positiv beschieden.

6.4 Schutzgut Boden

Die Böden im gesamten Geltungsbereich sind durch die gewerbliche Nutzung, die Überbauung sowie die Sportanlagen großflächig versiegelt und beeinflusst. Zahlreiche Einträge, Verfüllungen und Terrassierungen haben im Laufe der Zeit stattgefunden, sodass natürliche Böden so gut wie nicht mehr vorkommen. Die Bodenqualität ist daher insgesamt als gering einzustufen. Die Planungskarte Bodenqualität im Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) gibt für nahezu alle Flächen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs die Bodenqualität als „fehlend“ an. Die verbleibenden Flächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 sind als „sehr gering“ (im Umfeld der Veranstaltungshallen) oder „gering“ (im Umfeld der Sportflächen) eingestuft.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Freiflächen konzentrieren sich auf den südlichen Bereich mit weiträumigen Sportplätzen. Teile dieser Grünflächen für den Sport gehen durch die Erweiterung der gewerblichen Flächen für die Daimler AG verloren. Teilweise abgemildert wird dieser Verlust durch die Bereitstellung neuer öffentlicher Grünflächen auf dem bisher versiegelten Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs.

Hinsichtlich der Altlastensituation ist das Plangebiet als Altstandort zu bewerten. Altlastenverdachtsflächen sind großflächig vorhanden und durch das Informationssystem Altlasten Stuttgart (ISAS) erfasst und beurteilt.

Fazit

Natürliche Böden sind nur noch auf Teilflächen vorhanden, daher ist die Bodenqualität bezogen auf den gesamten Geltungsbereich als sehr gering einzustufen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen durch Wegfall der Grünflächen zugunsten der gewerblichen Erweiterung im südlichen Bereich.

Nach heutigem Kenntnisstand geht vom überwiegenden Teil der Altlasten bzw. der altlastenverdächtigen Flächen bei der derzeitigen Nutzung keine Gefährdung aus (nicht zuletzt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Gebietes und der damit verbundenen Überdeckelung). Durch die Umnutzung des Gebietes bleibt eine Berührung der Altlastenverdachtsflächen, von denen zum Teil erhebliche Gefahren ausgehen können, jedoch nicht aus. Im Zuge der weiteren Planungen sind jeweils vorhabenbezogen dezidierte Untersuchungen durchzuführen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei einzelnen Flächen besteht auch bei der derzeitigen Nutzung ein Gefahrverdacht bzw. eine Gefährdung, weshalb weitere Untersuchungen bzw. in einem Fall eine Sanierung durchgeführt werden.

6.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächenwasser vorhanden. Der in unmittelbarer Nähe gelegene Neckar wird durch die geplanten Umnutzungen nicht berührt. Das Gebiet gehört zur Kernzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart. Zum Schutz des Mineralwassers sind bei Baumaßnahmen die Regelungen der Heilquellenschutzverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten. Nach dieser sind Wasserhaltungsarbeiten sowie das Freilegen von Grundwasser auf einer Fläche > 500 m² nicht zulässig.

Da sich der Anteil der versiegelten Fläche im Plangebiet durch die Umnutzung und Nachverdichtung erhöhen wird, ist mit einer geringeren Versickerungsfähigkeit und einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss zu rechnen.

Gefährdungen für das Grundwasser können insbesondere bei Baumaßnahmen im Bereich von Altlasten auftreten. Der Grundwasserspiegel steht teilweise knapp unter der Geländeoberkante (im Bereich des Güterbahnhofs bei ca. 1,50 m). Daher sind bei der Gründung von Bauwerken oder der Errichtung von Kellergeschossen und Tiefgaragen spezielle Vorkehrungen zu treffen.

Das Plangebiet liegt in Bereichen, welche bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ 100) bei Versagen der Schutzeinrichtungen oder bei einem Hochwasserextremereignis (HQ extrem) bereichsweise überflutet werden können. Betroffen davon sind auch Bereiche, in denen der FNP Sonderbauflächen sowie gewerbliche und gemischte Bauflächen darstellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung insbesondere von Anlagen und Gebäuden mit hochwasserempfindlicher Nutzung entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

Fazit

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich durch die Erhöhung des versiegelten Flächenanteils. Zur Entlastung des Kanalsystems sind Vorkehrungsmaßnahmen wie Dachbegrünung oder temporäre Rückhaltung auf Ebene der Bebauungsplanung festzusetzen. Auch ist im Rahmen der Überplanung und

Nachverdichtung der Flächen die entwässerungstechnische Erschließung (modifiziertes Mischsystem) an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Im Baugenehmigungsverfahren bzw. wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sind Auflagen und Regelungen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. Hochwasserempfindliche Nutzungen sind durch bauliche Vorkehrungen an den Gebäuden zu schützen.

6.6 Schutzgut Klima und Luft

Im Stadtklimainformationssystem Stuttgart 21, Version 5, wird die große Vorbelastung des Gebietes mit Luftschadstoffen, ermittelt entlang der Hauptverkehrsstraßen als größte Belastungsquelle, dargestellt und bis ins Jahr 2015 prognostiziert.

Zudem ermittelt eine Untersuchung der Luftschadstoffe durch das Ingenieurbüro Lohmeyer (März 2009) auch die durch Feuerungsanlagen sowie Industrie und Gewerbe entstehenden zusätzlichen Belastungen und stellt die jeweiligen Bezüge zu den Grenzwerten der 39. BImSchV her. Die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) werden danach im Jahresmittel teilweise entlang der Hauptverkehrsstraßen überschritten, im übrigen Geltungsbereich bleibt die Belastung unterhalb des Grenzwertes. Die Grenzwerte für die Feinstaubbelastung werden im gesamten Plangebiet unterschritten.

Grundsätzlich weist das Neckartal, ähnlich dem Stuttgarter Talgrund, aufgrund der besonderen Stuttgarter Topografie eine sehr hohe klimatische Belastung auf. Die zusammenhängenden Sport- und Freiflächen mit hoher Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion sind die einzigen Flächen im Plangebiet und in der Umgebung, die nicht als stark belastetes Klimatop einzuordnen sind. Als Kaltlufteinzugsgebiet kommt dem gesamten Bereich selbst keine Bedeutung zu, allerdings überströmen die neckarabwärts ziehenden Kaltluftmassen das Plangebiet.

Fazit

Luftschadstoffe belasten den Geltungsbereich stark. Insbesondere entlang der vielbefahrenen Straßen kommt es zu einer hohen Schadstoffkonzentration. Ergänzend zu den umfassenden Bemühungen im Rahmen der Luftreinhalteplanung soll der großen Vorbelastung des Gebietes mit Luftschadstoffen u. a. auch durch die im Aktionsplan Nachhaltig mobil in Stuttgart und im Verkehrsentwicklungskonzept Stuttgart 2030 vorgesehenen Maßnahmen, die am 27. März 2014 vom Gemeinderat verabschiedet wurden, begegnet werden.

Dies soll Grundlage für die Verkehrsplanung bis zum Zeithorizont 2030 sein.

Ein wesentliches Ziel dieser Konzepte ist die Reduzierung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Auch der NeckarPark soll unter dieser Prämisse entwickelt werden. Hiermit verbunden ist die Absicht einer städtebaulichen Aufwertung und strukturellen Neuordnung, aus denen auch Veränderungen der bestehenden Verkehrsstruktur resultieren.

In der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. vertiefende Untersuchungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen festzusetzen. Die lufthygienischen Untersuchungen bilden die angedachte Planung nicht ab, sind aber geeignet, eine grundsätzliche Einschätzung des Belastungsniveaus im Betrachtungsgebiet zu ermöglichen. Sie rechtfertigen, bereits eine Kennzeichnung aus

lufthygienischer Sicht der zukünftigen Geltungsbereiche der Bebauungspläne nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB vorzunehmen sowie das Erfordernis von Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB v. a. entlang der Mercedes- und der Benzstraße vorzusehen. Die Planungen führen dort nicht zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation. Die straßennahe Randbebauung soll jedoch nahezu ausschließlich gewerblich genutzt werden, sodass zukünftig Wohnnutzungen für die stark belasteten Bereiche ausgeschlossen sind.

Stadtklimatisch betrachtet besteht ebenfalls eine hohe Vorbelastung, die durch die zusätzliche Bebauung im Bereich verbliebener Kaltluftströme noch verschlechtert wird. Dennoch hat der Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für den Kaltluftfluss in die Cannstatter Ortsmitte und durch das Neckartal. Durch die Überbauung der geplanten Gewerblichen Bauflächen im Südosten des Geltungsbereichs und die Sonderbauflächen Sport ergeben sich je nach Art der gewerblichen Nutzung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von Verkehrsprognosen und Nutzungskonzepten zu prüfen, ob es zur Überschreitung von Grenzwerten im Plangebiet oder benachbarten Flächen kommt und wie diese ggf. durch geeignete Festsetzungen in anschließenden Bebauungsplanverfahren so weit wie möglich abzumildern sind.

Den Belangen von Klimaschutz und Klimaanpassung wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Darstellung von Grünanierungsbereichen, Grünkorridoren und Grünflächen Rechnung getragen. Aufgrund der thermischen Situation sind Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, ausreichend große Freiflächen, eine gute Gebietsdurchlüftung sowie ein hoher Anteil von räumlicher Vegetation, insbesondere schattenspendende großkronige Bäume von besonderer Bedeutung. Eine weitere Reduzierung des Wärmeinseleffektes ist bei Umsetzung einer intensiven Regenwasserbewirtschaftung (mit Verdunstung) des Gebietes zu erwarten. Mit Blick auf den Klimaschutz wird ein innovatives Energiekonzept erarbeitet, das in besonderer Weise auf Energieeffizienz und lokal vorhandene nicht-fossile Energien setzt. Die energetische Optimierung der städtebaulichen Struktur, verbunden mit einem hohen Dämmstandard der Gebäude, lassen erwarten, dass der Energiebedarf des Gebietes in wesentlichen Teilen aus nicht-fossilen Quellen gedeckt werden kann.

6.7 Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild

Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs ist im Flächennutzungsplan als Grünanierungsbereich dargestellt. Diese Darstellung bleibt erhalten. Darüber hinaus wird dem Erfordernis einer besseren Durchgrünung in der Planung durch die Neueinrichtung öffentlicher Grünflächen und die Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen Rechnung getragen. Letztere formen die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünkorridore bzw. Grünnetzungen durch die Siedlungsbereiche aus. Hier ist zum Beispiel die Aufwertung der Verbindung in den Seelberg über die Morlockstraße und Unterführung zur Deckerstraße zu nennen.

Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entfallen durch die Planung Grünflächen für den Sport und der Grünkorridor zwischen der Hanns-Martin-Schleyer-Halle und der Porsche Arena. Dabei sind die Zwischenräume bereits im Bestand nicht mehr als Verbindungen wahrzunehmen. Insgesamt betrachtet hält sich mit den in den letzten Jahren erfolgten Nachverdichtungen auf den Sportflächen der Grünflächenverlust in Grenzen.

Als stadtgestalterisches und landschaftliches Potenzial ist die ortsbildprägende Baumallee entlang der Mercedesstraße zu nennen.

Fazit

Bezogen auf das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild lassen sich positive wie negative Auswirkungen festmachen: Negative Auswirkungen treten durch den Wegfall der Sportflächen im Teilbereich Sportpark, Veranstaltungshallen und die gewerbliche Erweiterung der Daimler AG auf. Eine Anbindung an den Neckar erfolgt bisher nicht. Positive Auswirkungen werden durch die Aufwertung der Wegeverbindungen und Schaffung neuer Grünflächen im Teilbereich Güterbahnhof erreicht. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Ausgestaltung der öffentlichen Grünflächen und Wegeverbindungen als zentrales Element der Planung entsprechend zu sichern. Zudem ist auf Schutz, Pflege und Ergänzung der Baumallee an der Mercedesstraße gesondertes Augenmerk zu richten.

6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist mit dem 1921 erbauten Lager- und Bürogebäude am Bellingweg 21 ein geschütztes Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG Baden-Württemberg zu nennen. Der Umbau des Backsteinbaus zum Stadtarchiv Stuttgart ist bereits abgeschlossen. Ein weiteres bei anstehenden Planungen evtl. zu beachtendes Kulturdenkmal ist die Skulptur „Diskuswerferin“ auf dem Gelände der Mercedes-Benz-Arena. Darüber hinaus ist das Stadion Festwiese zu nennen.

Innerhalb des Plangebiets liegt ein archäologischer Prüffall nach dem Denkmalschutzgesetz: Ecke Daimlerstraße/Reichenbachstraße wurde im Jahr 1816 ein Mammutstoßzahnlager aus der Zeit von 300 000 bis 10 000 v. Chr. entdeckt. Daher ist innerhalb des Plangebiets mit weiteren Kulturdenkmälern bzw. Naturdenkmälern nach § 2 DSchG zu rechnen.

Das Heilwasser der Stuttgarter Mineralquellen ist als Sachgut im Plangebiet vorhanden. Ausführungen wurden bereits im Rahmen des Schutzgutes Wasser getroffen (siehe Kapitel 6.5).

Fazit

Im Plangebiet kommen Denkmäler und ein archäologischer Prüffall nach Denkmalschutzgesetz vor.

Das Mineralwasser ist über die geltende Heilquellenschutzverordnung besonders geschützt.

6.9 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 schafft eine wichtige planungsrechtliche Grundlage für die Umnutzung des Gesamtbereichs. Bei Umsetzung der Planungen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft unumgänglich. Insbesondere im Bereich der Gleisflächen auf dem ehemaligen Güterbahnhofsareal und im Bereich von bestehenden Grünflächen werden vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere beeinträchtigt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung besteht daher die Verpflichtung zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG. Aus diesem Grunde wurde bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzeptes großer Wert auf Grün- und Freiflächen gelegt, die sowohl der Kompensation der in Teilbereichen des Plangebietes erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft

dienen können als auch der Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen. Neben der zentralen Grünfläche, die als Park gestaltet werden soll, kommt dabei der im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes zu gestaltenden Grünfläche entlang der Bahnlinie am Nordrand des Plangebietes besondere Bedeutung zu. Eine auf Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführte überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die absehbaren Eingriffe mit den bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorgegebenen Freiflächen und den auf diesen durchzuführenden Maßnahmen kompensiert werden können. Die Bilanzierung über den gesamten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinweg führt sogar zu einem positiven Ergebnis und einer Erhöhung der Werteinheiten (WE) um ca. 18.500 WE (siehe Umweltbericht, Kap. 6).

Fazit

In der quantitativen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf FNP-Ebene nach Biotopwerten ergibt sich im Vergleich zwischen dem nach Bestandsrecht möglichen Zustand und dem nach Flächennutzungsplanänderung möglichen Zustand eine Wertsteigerung. Die Umnutzung des Bereichs stellt demnach eine Verbesserung der Situation dar.

Sobald konkretere Planungen bezüglich Art und Maß der Nutzung unterschiedlicher Teilbereiche vorliegen, erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens. Ein qualitativer Ausgleich für die durch die Planungen zerstörten Habitate sowie die Festsetzung von Ausgleichsflächen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht darstellbar und erfolgt im Detail auf der Ebene der Bebauungsplanung.

7. Prüfung von Standortalternativen

Die Ausweisung der geplanten Nutzungen im Flächennutzungsplan ergibt sich aus den Zielen zur Stadtentwicklung (Innen- vor Außenentwicklung), der Forderung nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie den vorliegenden Rahmenplänen und Gutachten.

Die Nachnutzung des bisherigen Güterbahnhofs erfüllt diese Grundsätze. Eine Darstellung des Sportparks als Sonderbaufläche entspricht ebenfalls dem Ziel der Innenentwicklung. Nicht erfüllt wird dieser Anspruch bei der Erweiterung des Gewerbegebietes im Anschluss an das Mercedes-Benz-Museum. Hier werden bisher als Grünfläche dargestellte Bereiche und als Außenbereich zu wertende Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen.

Geeignete Alternativflächen für die geplanten Nutzungen und zur Erreichung der städtebaulichen Zielsetzung, den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofsgebietes aufzuwerten, stehen sowohl im Bestand, d. h. auf untergenutzten bestehenden Siedlungsflächen, als auch auf der "Grünen Wiese" nicht zur Verfügung. Auch für die geplante gewerbliche Baufläche nordwestlich des Mercedes-Benz-Museums gibt es keine städtebaulich sinnvolle Alternative, die es ermöglicht, die Synergien zwischen dem bestehenden Museum und den zukünftigen Nutzungen (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) optimal zu gewährleisten.

8. Hinweis auf die verbindliche Bauleitplanung

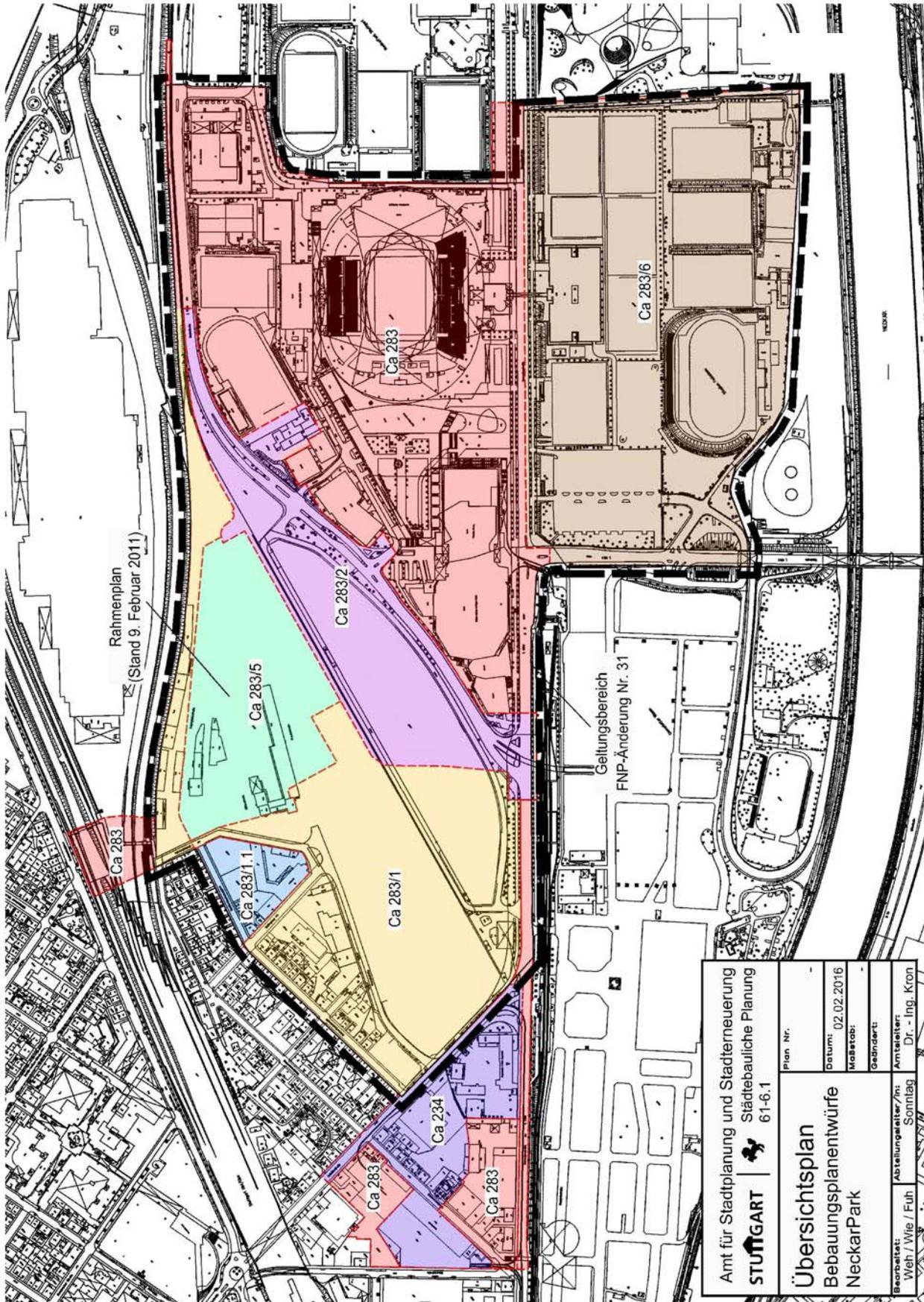
Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurden mehrere Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Übersicht der Bebauungspläne im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung:

- Bebauungsplan Reichenbachstraße (Ca 283/1)
- Bebauungsplan Bellingweg/Reichenbachstraße (Ca 283/1.1)
- Bebauungsplan Benzstraße (Ca 283/2)
- Bebauungsplan Ca 283/5 (Flächen zwischen Benzstraße, Bahnstrecke Stuttgart - Esslingen und zentralem Quartiersplatz)
- Bebauungsplan Ca 283/6 (südlich der Mercedesstraße, Stadion Festwiese und Erweiterungsflächen Daimler AG)
- Teilbereiche (Sport- und Veranstaltungsflächen Mercedes-Benz-Arena, Porsche Arena, Hanns-Martin-Schleyer-Halle) des Gesamt-Bebauungsplans Ca 283, die nach dem Aufstellungsbeschluss noch nicht weitergeführt wurden.

Eine Übersicht über die Bebauungsplanverfahren kann entnommen werden.

Übersichtsplan Bebauungsplanentwürfe NeckarPark



Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung STUTTGART Städtebauliche Planung 61-6.1		Plan Nr.	-
Übersichtsplan Bebauungsplanentwürfe NeckarPark		Datum:	02.02.2016
Bearbeitet: Weh / Wie / Fuh		Mobestab:	-
Abteilung/leiter/in: Sonntag		Gebändert:	-
Amt/leiter: Dr. - Ing. Kron			

B Umweltbericht

Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark

Inhalt

1.	Beschreibung des Planvorhabens	32
1.1.1	Lage im Raum, Räumlicher Geltungsbereich	32
1.1.2	Art und Umfang des Planungsvorhabens, Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes	32
1.1.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	32
1.1.4	Beschreibung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes	33
1.1.5	Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich.....	34
1.1.6	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe	35
1.2	Beschreibung der Prüfmethode	35
1.2.1	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen.....	35
1.2.2	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	35
1.3	Übergeordnete Vorgaben	36
1.3.1	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte	36
1.3.2	Regionalplan.....	37
1.3.3	Stadtentwicklungskonzept Stuttgart (Stek Strategie 2006)	37
1.3.4	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan.....	37
1.3.5	Sonstige fachrechtliche Umweltauflagen: Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen, Berücksichtigung bei der Planaufstellung	38
2.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile innerhalb der Vorhabensfläche und im Einwirkungsbereich des Planvorhabens	39
2.1.1	Übersicht (naturräumliche Lage, Nutzungen)	39
2.1.2	Schutzgut Mensch	39
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	43
2.1.4	Schutzgut Boden	48
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	51
2.1.6	Schutzgut Klima und Luft.....	52
2.1.7	Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild	54
2.1.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	56

3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	57
4.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	60
4.1.1	Einführung	60
4.1.2	Schutzgut Mensch	62
4.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	64
4.1.4	Schutzgut Boden	69
4.1.5	Schutzgut Wasser.....	71
4.1.6	Schutzgut Klima und Luft.....	72
4.1.7	Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild	74
4.1.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	75
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	77
5.1.1	Einführung	77
5.1.2	Schutzgut Mensch	77
5.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	79
5.1.4	Schutzgut Boden	80
5.1.5	Schutzgut Wasser.....	80
5.1.6	Schutzgut Klima und Luft.....	80
5.1.7	Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild	82
5.1.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	82
6.	Eingriffe in Natur und Landschaft	83
6.1.1	Einführung/Übersicht	83
6.1.2	Ergebnisse der Eingriffsregelung.....	83
6.1.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.....	84
7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	85
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	86
9.	Literatur/Quellen/herangezogene Unterlagen und Planwerke	88

Anhang I: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anhang II: Pläne

- Plan 1: Gegenüberstellung Flächennutzungsplan Stuttgart alt und Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans
- Plan 2: Biotoptypenkomplexe des Bestandes
- Plan 3: Biotoptypenwerte des Bestandes
- Plan 4: Biotoptypenkomplexe des Flächennutzungsplans Stuttgart alt
- Plan 5: Biotoptypenwerte des Flächennutzungsplans Stuttgart alt
- Plan 6: Biotoptypenkomplexe der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans
- Plan 7: Biotoptypenwerte der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans

1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Lage im Raum, Räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt im Stadtbezirk Bad Cannstatt der Landeshauptstadt Stuttgart und umfasst eine Fläche von 73,51 ha. Es wird begrenzt von der Reichenbachstraße im Norden, der Bahnstrecke Stuttgart – Esslingen im Nordosten und dem Straßenzug Mercedes-Jellinek-Straße/Fritz-Walter-Weg im Südosten. Nach Südwesten bilden die Teststrecke der Daimler AG entlang des Neckars und die Mercedesstraße zwischen Gaisburger Brücke und Daimlerstraße die Abgrenzung. Ein Abschnitt der Daimlerstraße bildet die westliche Begrenzung.

1.1.2 Art und Umfang des Planungsvorhabens, Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Bad Cannstatt die Möglichkeit, ehemals gewerblich genutzte Flächen für neue städtebauliche Nutzungen zu entwickeln. Flächen für Wohnen und für Gewerbebetriebe sollen geschaffen werden. Die Landeshauptstadt verfolgt damit das Ziel, ein größeres Wohnraumangebot in Stuttgart zu entwickeln und der Innenentwicklung mit der Konversion bereits baulich genutzter Flächen den Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Zur Realisierung dieser Ziele ist eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplans Stuttgart erforderlich, die mit der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans vorgenommen werden soll.

Die Planung dient ebenfalls der Weiterentwicklung des sog. NeckarParks, einer der wichtigsten Standorte für Sport und Freizeit in der Stadt, mit der Mercedes-Benz-Arena, der Hanns-Martin-Schleyer-Halle/Porsche Arena und weiteren Sportfeldern und -hallen und dem Mercedes-Benz-Museum außerhalb des Planungsgebietes. In diesem Teil soll die Flächennutzungsplanung stärker auf den Sport fixiert werden sowie eine Erweiterung von Gewerbeflächen ermöglichen. Die Verdichtung des Sportparks kann ebenfalls als Innenentwicklung beurteilt werden. Im Fall der Gewerbeflächen im Süden des Planungsgebietes werden bisher unbebaute Grünflächen (Sport) des Außenbereiches für gewerbliche Nutzungen (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) in Anspruch genommen.

Die für die Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans nach § 2 BauGB erforderliche Umweltprüfung wird mit diesem Bericht vorgelegt.

1.1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung der geplanten Nutzungen ergibt sich aus den Zielen zur Stadtentwicklung (Innen- vor Außenentwicklung), der Forderung nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den vorliegenden Rahmenplänen und Gutachten. Die Nachnutzung des bisherigen Güterbahnhofs erfüllt diesen Grundsatz. Eine Darstellung des Sportparks als Sonderbaufläche entspricht ebenfalls dem Ziel der Innenentwicklung. Nicht erfüllt wird dieser Anspruch bei der Erweiterung des Gewerbegebietes im Anschluss an das Mercedes-Benz-Museum. Hier werden bisher als Grün-

fläche dargestellte Bereiche und als Außenbereich zu wertende Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen.

Geeignete Alternativflächen für die geplanten Nutzungen und zur Erreichung der städtebaulichen Zielsetzung, den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofsgeländes aufzuwerten, stehen sowohl im Bestand, d. h. auf untergenutzten bestehenden Siedlungsflächen, als auch auf der "Grünen Wiese" nicht zur Verfügung. Auch für die geplante gewerbliche Baufläche nordwestlich des Mercedes-Benz-Museums gibt es keine städtebaulich sinnvolle Alternative, die es ermöglicht, die Synergien zwischen dem bestehenden Museum und den zukünftigen Nutzungen (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) optimal zu gewährleisten.

1.1.4 Beschreibung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs sieht die Flächennutzungsplanänderung die Umwandlung bisher als Gewerbeflächen ausgewiesener Bereiche in Gemischte Bauflächen vor, die der Wohn- und Gewerbenutzung dienen können. Teilbereiche in Nähe zur viel befahrenen Benzstraße werden als „Gemischte Baufläche Verwaltung“ dargestellt. Die Verkehrsfläche der Benzstraße wird zudem verlegt und trifft in der Planung nun rechtwinklig auf die Mercedesstraße. Sie bildet dann die Grenze zwischen den Bereichen Güterbahnhof und NeckarPark. Ein in der bisher geltenden Flächennutzungsplanung bereits dargestellter Grünkorridor im Siedlungsbereich zwischen der Benzstraße und einer Fußgängerunterführung in das Quartier Seelberg wird zu einer Grünfläche aufgewertet. Auch der Bereich entlang der Bahnlinie wird als Grünfläche dargestellt.

Im Bereich der Sportflächen NeckarPark werden Bereiche, die bisher als Kombination aus Grünflächen und Sonderbauflächen ausgewiesen sind, in der Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen „Sportpark“ dargestellt. Zudem wird angrenzend an die bestehende Gewerbefläche des Mercedes-Benz Museums (außerhalb des Plangebietes) eine weitere Gewerbefläche dargestellt, wo der Flächennutzungsplan bisher Grünfläche/Sportfläche vorsah.

Die Unterschiede zwischen der im bisherigen Flächennutzungsplan Stuttgart vorgesehenen Nutzung und den Darstellungen der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans (Stand 17. Dezember 2013) zeigt Tabelle 1:

Tabelle 1

Flächenbilanz	Bestand (FNP 2010)		Planung (FNP-Änderung Nr. 31)		Differenz in ha
	Fläche in ha	Anteil am Geltungsbereich	Fläche in ha	Anteil am Geltungsbereich	
Gemischte Bauflächen	3,72	5,1 %	12,79	17,4 %	+9,07
Gemischte Bauflächen Verwaltung	0,00	0,0 %	6,25	8,5 %	+6,25
Gewerbliche Bauflächen	20,81	28,3 %	5,33	7,3 %	-15,48
Kombination: Sonderbaufläche/ Grünfläche	20,32	27,6 %	0,00	0,0 %	-20,32
Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Sportpark	0,00	0,0 %	22,16	30,1 %	+22,16
Gemeinbedarfsflächen	0,00	0,0 %	0,00	0,0 %	+0,00
Summe Bauflächen	44,85	61,0 %	46,53	63,3 %	+1,68
Verkehrsflächen	4,01	5,5 %	3,92	5,3 %	-0,09
Bahnflächen	0,36	0,5 %	0,00	0,0 %	-0,36
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport	23,39	31,8 %	18,75	25,5 %	-4,64
Grünfläche mit Zweckbestimmung Park	0,90	1,2 %	4,31	5,9 %	+3,41
Summe	73,51	100 %	73,51	100 %	0,00

Hinweis: Darüber hinaus werden Maßnahmenflächen für den Artenschutz außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung in Anspruch genommen:

- Maßnahmenflächen für den Artenschutz auf Gemarkung Stuttgart: ca. 2,75 ha.
- Maßnahmenflächen für den Artenschutz außerhalb Gemarkung Stuttgart: ca. 2,0 ha.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Flächennutzungsplanung findet sich in Plan 1 (siehe Anhang 2).

1.1.5 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Das Vorhaben wirkt vor allem durch die Umnutzung vorhandener Bauflächen sowie die Schaffung neuer Bauflächen auf bisherigen Grünflächen. Betroffen sind davon die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Stadt- und Landschaftsbild, Mensch und Kultur-/Sachgüter innerhalb des Planungsgebietes.

Außerhalb des Planungsgebietes beeinflusst die Planung das Stadtklima des Neckartals und des Stadtkerns Bad Cannstatt. Die Planung begibt sich in eine Konfliktlage mit bestehenden Belastungen der Umgebung durch Lärm (Cannstatter Wasen, Straßenlärm, Mercedes-Benz-Arena, Bahnlinie Stuttgart - Esslingen). In Bezug auf Freizeit und Erholung sowie das Landschaftsbild hat das Planungsgebiet Kontakt zu wichtigen übergreifenden Landschafts- und Freiraumstrukturen wie dem Neckartal und einer regionalen Grünstäur.

Innerhalb des Planungsgebietes werden zudem vorhandene Altlasten berührt. Eine Vorbelastung mit Lärm ist in großen Teilen des Planungsgebietes vorhanden. Mögliche Einwirkungen auf das Mineralwasser der Quellen in Bad Cannstatt sind nach den Vorgaben der Heilquellenschutzverordnung zu vermeiden.

Die Planungen zeigen weiterhin in außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen Wirkung. Aufgrund des Vorkommens besonders und streng geschützter und gleichzeitig seltener und gefährdeter Tierarten wird es erforderlich, außerhalb des Plangebietes geeignete Flächen bereitzustellen für die Entwicklung von artspezifischen Ersatzlebensräumen. Geeignete Flächen liegen in Stuttgart-Obertürkheim, in Stuttgart-West, in Stuttgart-Weilimdorf sowie außerhalb Stuttgarts auf Gemarkung Wendlingen auf Landesgrundstücken im Naturschutzgebiet Neckarwasen und dessen Erweiterungsflächen sowie auf den angrenzenden Grundstücken der Stadt Wendlingen und des Landes Baden-Württemberg.

1.1.6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

Im Planungsprozess der Flächennutzungsplanänderung wurde die Planung auf der Grundlage von ersten Erhebungen der Umweltprüfung an die bestehenden Vorbelastungen vor allem durch Lärm angepasst. Der Anteil der lärmempfindlichen Wohnnutzungen wurde reduziert und innerhalb des Planungsgebietes so platziert, dass ein gewisser Grad an Lärmschutz durch die städtebauliche Anordnung gegeben ist. Durch diese Anpassungen hat im Planungsprozess eine Verschiebung von einem sehr starken Anteil Wohnnutzung in Gemischten Bauflächen zu einem erhöhten Anteil von Gemischten Bauflächen mit Zweckbestimmung Verwaltung stattgefunden, da diese Planungsalternative lärmverträglicher ist. Die Änderungen erfolgten auf Grundlage des fortgeschriebenen städtebaulichen Rahmenplans, der auch Hinweise für die weitere Ausformung der neuen baulichen Nutzungen gibt.

1.2 Beschreibung der Prüfmethode

1.2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Soweit sich im Rahmen der Untersuchungen bei einzelnen Schutzgütern Hinweise auf Einwirkungen über das Planungsgebiet hinaus ergeben, wird das Untersuchungsgebiet fallweise erweitert. Die notwendige Erweiterung wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit dem betroffenen Schutzgut erläutert. Neben der Bilanzierung von Bodenversiegelungen und Biotopen bilden der Umgang mit vorhandenen Altlasten, mit der Vorbelastung durch Lärm, mit dem Heilquellenschutzgebiet und die Auswirkungen der Überplanung von Grünflächen auf das Landschaftsbild und die menschliche Erholung einen Untersuchungsschwerpunkt dieses Umweltberichtes.

1.2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Kartierung der Biotoptypenkomplexe aus dem Luftbild und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem Verfahren des Stuttgarter Biotopatlases;

- Konsultierung des Informationssystems Altlasten Stuttgart (ISAS) durch das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;
- Auswertung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten (Trautner 2006, Jatho 2010, Deuschle 2013/2014);
- Auswertung des Klimaatlas Stadtklima Stuttgart 21, Version 5;
- Auswertung des Klimaatlas des Verband Region Stuttgart (2008);
- Auswertung des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Stuttgart 2009;
- Auswertung des Lärminderungsplanes für Stuttgart-Bad Cannstatt;
- Auswertung der schalltechnischen Untersuchungen zum Rahmenplan „ehemaliges Güterbahnhofareal“ mit einer schalltechnisch optimierten Entwurfsplanung, Braunstein+Berndt GMBH vom 26. Juli 2011;
- Auswertung der Schallpegelmessungen VfB Stuttgart – BVB Dortmund in der Mercedes-Benz-Arena, Braunstein+Berndt GMBH vom 29. Oktober 2011;
- Auswertung der Schallpegelmessungen Cannstatter Volksfest 2011, Braunstein+Berndt GMBH vom 2. Dezember 2011;
- Auswertung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Ca 283/1, Braunstein+Berndt GMBH vom 22.04.2013/März 2014;
- Auswertung der GRDRs. 101/2013 Landeshauptstadt Stuttgart (25. Februar 2013): Begrenzung des Lärms bei Volks- und Frühlingsfest;
- Auswertung der schalltechnischen Untersuchungen HEINE + JUD (6. Dezember 2012): - Messbericht Cannstatter Volksfest 2012 und schalltechnische Untersuchung - Messbericht Cannstatter Volksfest, Stuttgart-Bad Cannstatt, Projekt Nr. 1123/11 - 25. November 2015;
- Auswertung Erschließungskonzept R+T Topp, Huber-Erler, Hagedorn 2009/2015;
- Auswertung der Planungskarte Bodenqualität der Landeshauptstadt Stuttgart;
- Prognostizierung der Versiegelungsgrade des aktuellen und des zukünftigen Planungsrechtes;
- Auswertung des aktuellen Regionalplans des Verbands Region Stuttgart;
- Auswertung des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Stuttgart;
- verbal-argumentative Bewertung des Landschaftsbildes;
- verbal-argumentative Bewertung der Erholungseignung;
- Auswertung der Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Ämter und der Öffentlichkeit.

1.3 Übergeordnete Vorgaben

1.3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Im Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Das Planungsgebiet fällt nur zu einem kleinen Teil (Bereich zwischen der Reichenbachstraße und der Frachtstraße/Morlockstraße) unter die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Im Planungsgebiet sind geschützte Kulturgüter vorhanden (vgl. Kap. 2.1.8).

Das Planungsgebiet fällt unter die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002 (vgl. Kap. 2.1.5).

Im Planungsgebiet kommen mehrere seltene und gefährdete sowie besonders und streng geschützte Tierarten vor (§ 44 BNatSchG). Sie haben nach Nutzungsaufgabe und Rückbau der Industrie- und Bahnanlagen die brach gefallenen Flächen mit zu-

nehmender Sukzession nach und nach besiedelt. Es ist daher im Planungsprozess sicherzustellen, dass durch die Bereitstellung geeigneter Ersatzhabitate in räumlich-funktionalem Zusammenhang die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG planerisch vorbereitet werden. Ist dies für einzelne Arten nicht möglich, ist zu prüfen, unter welchen Rahmenbedingungen eine Inanspruchnahme einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen möglich wird.

1.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für die Region Stuttgart, der am 19. Oktober 2010 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, zeigt den größten Teil des ehemaligen Güterbahnhofs als regionalen Schwerpunkt für den Wohnungsbau und gibt damit bereits die Vorgabe für die in der Flächennutzungsplanänderung durchgeführte Umwidmung von der Gewerblichen Baufläche zu einer Gemischten Baufläche. Kleinere Bereiche des Güterbahnhofs werden als bestehende Siedlungsfläche für Gewerbe dargestellt, auch für diese ist jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Gemischte Bauflächen vorgesehen.

Eine Grünzäsur entlang des Neckars tangiert das Planungsgebiet, endet jedoch außerhalb seiner Grenzen, westlich der Mercedesstraße und nördlich der geplanten Gewerblichen Bauflächen.

Der Regionalplan enthält den Vorschlag einer Verlängerung der vorhandenen Stadtbahngleise bis in den Bereich des Mercedes-Benz Museums.

1.3.3 Stadtentwicklungskonzept Stuttgart (Stek Strategie 2006)

Die Umnutzung des Gesamtareals entspricht den langfristigen strategischen Entwicklungsabsichten der Stadt, dargelegt im Stadtentwicklungskonzept Stuttgart. Das Leitprojekt Stuttgart Neckar sieht auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs einen Schwerpunkt für Wohnen und Arbeiten vor, auf den übrigen Flächen soll der Schwerpunkt Sport und Freizeit ausgebaut werden. Zudem soll der Neckar durch neu zu schaffende Wegeverbindungen und attraktive öffentliche Räume in das Stadtgefüge integriert werden.

1.3.4 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Das in diesem Umweltbericht geprüfte Planungsverfahren hat die Änderung des Flächennutzungsplans zum Ziel. Die bisherigen und zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans sind dem Plan 1 (siehe Anhang 2) sowie der Tabelle 1 in Kapitel 1.1.4 zu entnehmen.

In der Umgebung des Planungsgebietes sieht der Flächennutzungsplan Stuttgart sehr verschiedene Nutzungen vor. Im Norden schließen an die geplanten Gemischten Bauflächen Wohnbauflächen an, im Westen eine Gemischte Baufläche, in die einzelne Gemeinbedarfsflächen eingestreut sind. Südwestlich und südöstlich des Planungsgebietes sind Grünflächen dargestellt, die für Sport und die Veranstaltungsfläche des Cannstatter Wasens genutzt werden. Im Osten, getrennt durch eine Bahnlinie und im Süden schließen Gewerbliche Bauflächen der Daimler AG an.

Die Maßnahmenkarte des Landschaftsplans stellt den Bereich Güterbahnhof mitsamt dem angrenzenden Stadtteil als Grünmangelbereich dar und fordert ein Begrünungskonzept für diesen Bereich. Erreicht werden soll dieses Ziel auf Bebauungsplanebene durch Festsetzung von Straßenbaumpflanzungen und Verkehrsgrünflächen, Begrünung von Flachdächern und Stellplätzen, Fassadenbegrünungen etc. Besonders dargestellt wird das Ziel einer Grünverbindung aus dem Cannstatter Quartier Seelberg durch das Güterbahnhofsareal zum Cannstatter Wasen.

Rad- und Wanderwege werden entlang der Daimlerstraße aus dem Stadtzentrum Bad Cannstatt in das Gebiet hinein entlang der Benzstraße und entlang der Mercedesstraße vorgesehen. Der Fritz-Walter-Weg als südliche Grenze ist ebenfalls als Rad- und Wanderweg vorgesehen.

Der Neckar, der nahe des Planungsgebiets verläuft, nimmt als besonders wichtige Grünverbindung mit dem Namen Landschaftspark Neckar eine besondere Rolle im Landschaftsplan ein.

1.3.5 Sonstige fachrechtliche Umwelanforderungen: Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen, Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die folgende Liste nennt die neben Regional- und Landschaftsplan für die Flächennutzungsplanänderung relevanten Gesetze und Verordnungen sowie die für das Planungsgebiet vorliegenden Fachpläne. Die von den Gesetzen und Plänen formulierten Ziele werden im weiteren Text des Umweltberichtes, jeweils in Verbindung mit dem betroffenen Schutzgut, genannt.

- Flächennutzungsplan Stuttgart;
- Landschaftsplan Stadt Stuttgart;
- Regionalplan;
- Bundesnaturschutzgesetz;
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg;
- Bundesbodenschutzgesetz;
- Wassergesetz Baden-Württemberg;
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg;
- Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg in der Fassung;
- Baugesetzbuch (BauGB);
- Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg;
- Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart;
- Bundesimmissionsschutzgesetz;
- Geruchsimmisionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz;
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz;
- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung);
- Die Länder-Arbeitsgemeinschaft-für-Immissionsschutz (LAI)-Freizeitlärmmrichtlinie ;
- 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau mit Beiblatt;
- Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart;
- Lärminderungsplan Stuttgart-Bad Cannstatt (2008);
- 16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile innerhalb der Vorhabensfläche und im Einwirkungsreich des Planvorhabens

2.1.1 Übersicht (naturräumliche Lage, Nutzungen)

Das Planungsgebiet ist Teil des Neckartals, das in der gesamten Region Stuttgart einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung bildet. Vor allem in Stuttgart als Zentrum der Region existieren kaum naturnahe Bereiche entlang des Flusses. Der Neckar ist als Neckarkanal ausgebaut und vollständig durch Staustufen, Deiche und Uferverbauungen reguliert. Starke Belastungen treten im Stuttgarter Neckartal vor allem im Bereich des Stadtklimas auf, da der Kalt- und Frischluftzufluss aus höher gelegenen Gebieten durch die Besiedelung erschwert ist. Eine starke Immissionssituation in den Bereichen Luftschadstoffe und Lärm besteht auch durch die zahlreichen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Bahnlinien, Hafen, Kraftwerke etc. Die im Planungsgebiet und seiner Umgebung heute bestehenden Grünflächen, die vor allem für den Sport bestimmt sind, bilden in Stuttgart neben den Bereichen um den Max-Eyth-See und an der Wilhelma/Rosensteinpark die einzige größere Grünfläche in der Nähe des Neckars. Von einer stadtweiten Wirkung als öffentliche Grünfläche kann jedoch nicht gesprochen werden. Der Zugang zum Neckar fehlt oder ist stark erschwert. Der Festplatz entlang des Neckars (Cannstatter Wasen) ist im Flächennutzungsplan und im Regionalplan als Grünfläche bzw. als regionale Grünzäsur dargestellt bzw. festgesetzt, kann jedoch in seinem heutigen Zustand als nahezu vollständig versiegelte Asphaltfläche nicht als solche bewertet werden.

Der ehemalige Güterbahnhof Cannstatt liegt heute in großen Teilen brach. Die bisherigen gewerblichen Nutzungen haben sich größtenteils bereits aus dem Gebiet zurückgezogen.

2.1.2 Schutzgut Mensch

Luftschadstoffe

Bestandsaufnahme Luftschadstoffe siehe Kap. 2.1.6 Schutzgut Klima/Luft.

Geruchsbelastung

Neben Belastungen der Luft durch Schadstoffe kann im Planungsgebiet auch eine Geruchsbelastung durch das Asphaltmischwerk in der Alten Untertürkheimer Straße 60 auftreten. Die Belastungen wurden durch ein Gutachten ermittelt, das die Belastungshäufigkeit auf der Grundlage der Betriebsbedingungen an der Emissionsquelle (Asphaltwerk) und der lokalen Ausbreitungsbedingungen für den Kernbereich des Planungsgebietes (ehemaliger Güterbahnhof) angibt (Müller BBM 19. Januar 2011). Quellen von Geruchsbelastungen können die Emissionen des Schornsteins der Anlage und Emissionen bei der Verladung des Mischguts sein.

Immissionszusatzbelastungen durch das Asphaltmischwerk sind in den Teilen des Plangebiets, in dem gemischte Nutzungen und somit auch Wohnnutzungen vorgesehen sind, irrelevant im Sinne der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Eine Einschränkung bei der Ausweisung des Plangebiets oder im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht notwendig. Vereinzelt Geruchseindrücke vom Asphaltwerk sind dennoch nicht auszuschließen.

Bewertung

In dem für gemischte Nutzungen und somit auch für Wohnen vorgesehenen Plangebiet sind Geruchsimmissionen von untergeordneter Bedeutung.

Lärm

Das Planungsgebiet und seine Umgebung weisen zahlreiche Quellen von Verkehrs-, Veranstaltungs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm auf:

- die Bahnlinie Stuttgart – Esslingen mit S-Bahn-, Güter-, Regional- und Fernverkehrszügen;
- stark befahrene Straßen, namentlich die Mercedesstraße, die Daimlerstraße, die Benzstraße, die Gaisburger Brücke und die B 10/14;
- Festbetriebe und Konzertveranstaltungen auf dem Cannstatter Wasen;
- Sport- und Konzertveranstaltungen in der Mercedes-Benz-Arena und auf den umgebenden Sportflächen;
- Veranstaltungsverkehr zu Großveranstaltungen und Sportereignissen in der Hanns-Martin-Schleyer-Halle sowie der Porsche-Arena und Mercedes-Benz-Arena;
- Gewerbebetriebe (Motorenwerk der Daimler AG, Shell-Tankstelle an der Mercedesstraße, Mobile Dienste des DRK am Bellingweg, Toom-Baumarkt an der Daimlerstraße, Feuerwache an der Mercedesstraße, Gewerbebetriebe im Gebiet Veielbrunnen).

Zur Ermittlung der Lärmbelastungen wurde durch die Braunstein und Berndt GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und mit Bericht vom 26. Juli 2011 abgeschlossen. Diese Untersuchung bezieht sich auf den Teilbereich des Neckar-parks, in dem sich die von der Planung vorgesehenen lärmempfindlichen Nutzungen konzentrieren. Zur Ermittlung der bestehenden Umweltbelastungen durch Lärm berechnet das Gutachten die Immissionen im Modellfall „Leeres Gebiet“. Die dabei ermittelten Werte werden im Folgenden nach Lärmarten sortiert als Vorbelastung des Gebietes herangezogen.

Darüber hinaus wurden folgende Untersuchungen/Schallpegelmessungen durchgeführt:

Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. GS 058-2 vom März 2014;

Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 010 GS 033-3 vom 26. Juli 2011

Schallpegelmessungen Cannstatter Volksfest 2011, Projekt-Nr. 11 GS 047-2 vom 2. Dezember 2011.

Schalltechnische Untersuchung – Messbericht Cannstatter Volksfest 2012 sowie schalltechnische Untersuchung- Messbericht Cannstatter Volksfest, Stuttgart-Bad Cannstatt, Projekt Nr. 1123/11 – 25. November 2015 (HEINE + JUD 2012 und 2015).

Verkehrslärm

Entlang der Bahnlinie und der Mercedesstraße werden Werte von mehr als 70 dB(A) tags und 65 – 70 dB(A) (Bahnlinie) bzw. 60 – 65 dB(A) (Mercedesstraße) nachts erreicht. An keiner Stelle des untersuchten Gebietes werden die Werte von 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts unterschritten. Damit werden tags die Orientierungswerte der DIN 18005 für Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete und Campingplätze im gesamten Gebiet überschritten oder erreicht. Die Orien-

tierungswerte für Mischgebiete, Kerngebiete und besondere Wohngebiete werden ebenfalls in großen Teilen des Untersuchungsgebietes überschritten. Nachts werden die Orientierungswerte für Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete und besondere Wohngebiete im gesamten Untersuchungsgebiet überschritten. In großen Teilen des Gebietes werden nachts ebenfalls die Orientierungswerte für Kerngebiete und Gewerbegebiete überschritten.

Gewerbelärm

Der durch die Tankstelle an der Mercedesstraße entstehende Lärm liegt tags und nachts in deren unmittelbaren Umfeld bei 55 – 70 dB(A) und überschreitet damit die Beurteilungspegel der TA Lärm für Mischgebiete und Kerngebiete. Der Tankstellen-Standort wird zukünftig entfallen.

Die Lärmeinwirkungen des Motorenwerks Bad Cannstatt der Daimler AG überschreiten in der Berechnungshöhe von 2 m über dem Gelände nicht die Immissionsrichtwerte tagsüber für eine gemischte Nutzung, nachts werden die Immissionsrichtwerte nur im Randbereich Q 14 an der verlegten Benzstraße erreicht. Hierauf wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung reagiert.

Freizeitlärm

Zur Bewertung von Freizeitlärm kann die Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) herangezogen werden.

Durch den Festbetrieb auf dem Cannstatter Wasen, dessen Lärmeinwirkung im gesamten Gebiet tagsüber in der abendlichen Ruhezeit und in den ersten Nachtstunden Werte von 50 dB(A) oder mehr (bis zu 75 dB(A)) erreicht, werden alle von der Freizeitlärmrichtlinie vorgesehenen Immissionsrichtwerte (Ausnahme: Richtwert Industriegebiete) überschritten. In großen Teilen des Untersuchungsgebietes fällt die Überschreitung sehr deutlich aus. Im Oktober 2011 wurden während der gesamten Zeit des Volksfestes Schallpegelmessungen durchgeführt und mit den Messergebnissen von 2004 verglichen. Es zeigt sich, dass die Geräuschemissionen des Volksfestes insgesamt ca. 4 – 5 dB(A) lauter waren als noch im Jahre 2004.

Bei den Messungen im Jahr 2015 konnte eine Pegelminderung am Stadtarchiv von 5 dB(A) nachgewiesen werden.

Konzerte auf dem Cannstatter Wasen, ermittelt am Beispiel des Konzerts „Heimspiel“ der Fantastischen Vier in 2010, finden meist in den abendlichen Ruhezeiten statt und erreichen im gesamten Untersuchungsgebiet Werte von über 60 dB(A), im größten Teil des Gebietes liegen die Werte bei über 70 dB(A) (Ende der Ermittlungsskala). Damit werden alle von der Freizeitlärmrichtlinie vorgesehenen Immissionsrichtwerte (Ausnahme: Richtwert Industriegebiete) überschritten. In großen Teilen des Untersuchungsgebietes fällt die Überschreitung sehr deutlich aus. Auch die Immissionswerte für seltene Ereignisse werden laut Gutachten überschritten.

Sportlärm

Bis auf kleine Teilgebiete erreicht ein Bundesligaspiel des VfB Stuttgart in der Mercedes-Benz-Arena tagsüber im gesamten Planungsgebiet einen Beurteilungspegel von 45 – 50 dB(A) nach der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Der Beurteilungspegel in der abendlichen Ruhezeit erreicht im Großteil des Untersuchungsgebietes 50 – 55 dB(A), der Beurteilungspegel für die lauteste Nachtstunde ebenfalls. Damit werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete am Tage eingehalten, in der Nacht jedoch überschritten.

Strategien zur Lösung der Konfliktlage werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt.

Gewerbliche Bauflächen im südlichen Planungsgebiet

Die vorliegenden Lärmgutachten beziehen den südlichen Teil des Planungsgebietes nicht mit ein. Als Nutzung ist hier die Ausweisung eines Gewerbegebietes (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) vorgesehen. Auch in diesem Gebietsteil besteht eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm.

Für Gewerbegebiete sieht die DIN 18005 Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zum Schutz vor Verkehrslärm vor.

Der Tagwert von 65 dB(A) wird auf nahezu der gesamten dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ durch den Verkehr auf der B 10/14 erreicht und in einem schmalen Streifen entlang der Mercedesstraße überschritten. Der Nachtwert von 55 dB(A) wird ebenfalls im gesamten Gebiet erreicht. Überschritten wird er sowohl an der dem Neckar zugewandten Flanke als auch entlang der Mercedesstraße.

Die *Freizeitlärmrichtlinie* sieht für Gewerbegebiete Richtwerte von 65 dB(A) an Werktagen bzw. 60 dB(A) an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten (6:00 – 8:00 Uhr, 20:00 – 22:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen und von 50 dB(A) in der Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) vor.

Der Lärm durch den Festbetrieb auf dem Cannstatter Wasen überschreitet die Immissionsrichtwerte tags innerhalb der neu dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ nicht. Die Immissionsrichtwerte nachts werden jedoch voraussichtlich auf der gesamten Fläche überschritten. Solange auf dieser Fläche keine Wohnnutzung vorgesehen ist, entsteht kein Immissionskonflikt.

Fußballspiele in der Mercedes-Benz-Arena können mit ihrem Lärm den Immissionsrichtwert tags in den Ruhezeiten erreichen.

Strategien zur Lösung dieses möglichen Lärmkonfliktes auf der geplanten Gewerblichen Fläche bestehen bislang nicht und müssen ebenfalls zu gegebener Zeit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt und umgesetzt werden.

Bewertung

Im Planungsgebiet liegt eine starke Vorbelastung mit Lärm vor.

Die Lärmbelastung resultiert aus Gewerbe, Verkehr, den Veranstaltungen auf dem Wasengelände und Sportlärm.

Altlasten

Bestandsaufnahme Altlasten siehe Kapitel 2.1.4 Schutzgut Boden.

Freizeit und Erholung

Das Planungsgebiet stellt in großen Teilen einen wichtigen Schwerpunkt für Freizeitnutzungen in der Stadt und der Region Stuttgart dar.

Der Bereich der Sporteinrichtungen NeckarPark ist dabei sowohl dem aktiven Breitensport gewidmet als auch dem Leistungssport und der Veranstaltung großer

Sportwettkämpfe. Besucher können mit öffentlichen Verkehrsmitteln (S-Bahn- und Stadtbahnanschluss, Busverbindung) sowie individuell motorisiert zu den Sportstätten und Veranstaltungen gelangen. Die Zugänglichkeit für Fußgänger und Radfahrer ist ebenfalls gegeben, die Orientierung in der Umgebung jedoch häufig schwierig. Abseits von Veranstaltungen und vereinsgebundenen Aktivitäten ist die Zugänglichkeit der Sportareale für die Erholung stark eingeschränkt.

Der Teilbereich des ehemaligen Güterbahnhofes Bad Cannstatt ist für die Erholung kaum erschlossen, die Anbindung an die Stadtmitte Bad Cannstatt ist schlecht. Reizvolle Erholungsräume finden sich nicht. Auch die Brachflächen dieses Bereiches entfalten nicht den Charakter eines Freiraumes für bürgerschaftlich-kulturell initiierte Nutzungen wie dies an anderen Orten in der Landeshauptstadt der Fall ist. Eine Ausnahme bilden die Skatehalle der Boardrider Organisation Stuttgart e. V. sowie der kommerzielle Club Zollamt.

Das Planungsgebiet liegt in der Nähe des Neckars, der auf der Grundlage eines Landschaftsparkkonzeptes des Verbandes Region Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart zu einer wichtigen Erholungsachse durch die gesamte Region ausgebaut werden soll. Entlang des Flusses ist bereits heute der Neckar-Radweg vorhanden. Verbesserungen des Weges und weitere Erholungsinfrastrukturen am Fluss sind geplant. Für den gesamten Geltungsbereich der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans gilt, dass die Anbindung an den Neckar nur unzureichend gewährleistet ist. Die Sportflächen werden durch die gewerbliche Nutzung einer Teststrecke vom Fluss abgetrennt, vom Güterbahnhof aus bildet die Mercedesstraße eine Barriere und die Überquerung des Cannstatter Wasens ist wenig attraktiv bis der Neckar erreicht ist.

Bewertung

Das Planungsgebiet hat eine herausragende Bedeutung für anlagengebundene Erholung, Sport und Freizeit. Potenziale für eine bessere Erholungseignung sind jedoch besonders im Zusammenhang mit dem Neckar und seiner Anbindung an das Plangebiet noch ungenutzt.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tierarten

Für das Planungsgebiet liegen drei Gutachten zu den vorkommenden geschützten Tierarten vor.

Das Gutachten von Trautner 2006 befasst sich mit dem gesamten Plangebiet mit Ausnahme des Teiles südlich der Mercedesstraße. Es untersucht das Vorkommen folgender Tierarten bzw. Artengruppen:

- Reptilien
- Wildbienen
- Heuschrecken
- Tagfalter Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Das Gutachten von Jatho Umweltplanungen 2010 untersucht das gesamte Planungsgebiet sowie kleinere angrenzende Bereiche. Es untersucht das Vorkommen folgender Tierarten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse)

Das Gutachten von Tier- und Pflanzenökologie, Deuschle 2013, untersucht den Bestand von Mauer- und Zauneidechsen auf dem ehemaligen Güterbahnhofsareal.

Mit den in den Jahren 2006, 2010 und 2013 durchgeführten Erfassungen der Tierarten wird in Verbindung mit den von Naturschutzverbänden vorgenommenen Meldungen von neu im Plangebiet auftretenden Vogelarten sichergestellt, dass das seit der Planaufstellung sich verändernde Artenspektrum bei der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie bei der Bemessung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen vollständig Berücksichtigung findet. Darüber hinaus stellen die wiederholt durchgeführten Kartierungen sicher, dass die den artenschutzrechtlichen Beurteilungen zugrunde liegenden Kenntnisse über das Vorkommen besonders und streng geschützter sowie seltener und gefährdeter Arten auch bei einem relativ langen Planungsprozess aktuell und nicht veraltet sind.

Die Kartierungen der Gutachten innerhalb des Planungsgebietes, die an zahlreichen, für den Nachweis der jeweiligen Artengruppe geeigneten Ortsterminen stattfanden, konnten Folgendes zu den untersuchten Arten feststellen:

Reptilien:

Im Gutachten Trautner wurden im Jahr 2006 zwei durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Reptilienarten nachgewiesen: die Mauereidechse (*Lacerta muralis*), die in Baden-Württemberg stark gefährdet ist, sowie die Zauneidechse, die auf der Vorwarnliste zur Roten Liste in Baden-Württemberg geführt wird und deren Vorkommen sowohl in Stuttgart als auch im Land rückläufig ist. Für die Mauereidechse wurden 16 Alttiere nachgewiesen. Das Vorkommen war bislang noch unbekannt. Da von der Zauneidechse nur ein einzelnes Jungtier beobachtet wurde, schätzt das Gutachten die Population als klein ein.

Das Gutachten Jatho Umweltplanungen 2010 konnte das Vorkommen der Mauereidechse in großer Zahl im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs im Jahr 2009 bestätigen und geht von einem Gesamtbestand in einer höheren dreistelligen Zahl aus. Ein erneuter Nachweis der Zauneidechse gelang in diesem Gutachten nicht.

Die erneute Kartierung des Eidechsenbestands von Deuschle 2013 auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofs zeigt, dass die Population der Mauereidechse weiter zugenommen hat. Die Zauneidechse konnte mit 60 Stk. adulten Tieren nachgewiesen werden.

Wildbienen:

Bei den Wildbienen wurde ein mit 50 Arten sehr artenreiches Vorkommen nachgewiesen, das nur an zwei anderen Standorten in Stuttgart übertroffen wird. Alle Wildbienenarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Eine der vorkommenden Arten, die Mauerbiene (*Hoplitis acuticornis*), ist in Baden-Württem-

berg und bundesweit stark gefährdet. Drei weitere Arten sind in Baden-Württemberg gefährdet, sechs finden sich auf der Vorwarnliste. In der Roten Liste für bundesweite Gefährdung werden fünf Arten geführt, fünf finden sich auf der Vorwarnliste und bei einer weiteren wird von einer Gefährdung ausgegangen.

Heuschrecken:

Es wurden keine Heuschreckenarten mit gesetzlichem Schutzstatus im Planungsgebiet nachgewiesen. Das Gutachten misst jedoch von den drei nachgewiesenen Heuschreckenarten der Westlichen Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*) eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Zwei weitere gefundene Heuschreckenarten sind weit verbreitet.

Tagfalter Großer Fuchs:

Der Große Fuchs konnte im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Nachtkerzenschwärmer:

Der Nachtkerzenschwärmer konnte im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Brutvögel:

Im Planungsgebiet konnten 18 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Von diesen werden sieben auf der Vorwarnliste der Roten Liste für Baden-Württemberg geführt. Es handelt sich um: Gelbspötter, Grauschnäpper, Haussperling, Mauersegler, Star, Turmfalke und Wacholderdrossel. Die übrigen Arten sind landes- und bundesweit ungefährdet. In Stuttgart ausgesprochen selten ist jedoch die weder bundes- noch landesweit gefährdete Nachtigall, die im Bereich des Bahndammes nördlich der Mercedes-Benz-Arena nachgewiesen wurde.

Die gefährdeten Vogelarten wurden vor allem im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, besondere Bedeutung als Habitate haben dabei die Sportanlagen und die Platanenallee entlang der Mercedesstraße. Besondere Ausnahmen bilden jedoch der Haussperling und der Mauersegler.

Für den Mauersegler haben das Straßenbahndepot an der Elwertstraße und die Feuerwache an der Mercedesstraße eine besondere Bedeutung. Diese liegen innerhalb des im Gutachten untersuchten Bereiches, aber außerhalb des Planungsgebietes der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans. Innerhalb des Planungsgebietes wird für diese Art eine kleinere Kolonie am Haus Reichenbachstraße Nr. 20 als bedeutend benannt.

Der Brutschwerpunkt des Haussperlings liegt im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes im Zusammenhang von Brutplätzen an älterer Wohn- und Gewerbebebauung und Nahrungshabitaten des ehemaligen Güterbahnhofsareals.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren Reichenbachstraße (Ca 283/1) wurde auf das Vorkommen weiterer, bisher im Gebiet nicht erfasster Brutvogelarten (unter Bezugnahme auf ornitho.de sowie Beobachtungen durch den NABU) hingewiesen. Es handelt sich um Arten, wie den besonders und streng geschützten Flussregenpfeifer sowie die besonders geschützten Arten Orpheusspötter, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke. Nach ornitho.de hat der Flussregenpfeifer seit mehreren Jahren erfolgreich im Gebiet gebrütet. Die anderen Arten sind mit dem Vermerk „wohl Brutvogel“ aufgeführt und dürften in den Jahren 2011 oder 2012 das erste Mal die abgeräumten und brach gefallen Flächen des Güterbahnhofsareals besiedelt haben.

Als durchziehende Vogelarten wurden darüber hinaus die Sumpfrohreule und der Steinschmätzer von den Verbänden genannt.

Fledermäuse:

Die Untersuchungen zu Fledermäusen fanden in den Jahren 2009 und 2010 statt. Es wurden vier Arten sicher nachgewiesen: Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind in Baden-Württemberg gefährdet. Die Breitflügelfledermaus ist als stark gefährdet eingestuft, die Zwergfledermaus als gefährdet, der Große Abendsegler und die Rauhhautfledermaus als gefährdete wandernde Arten. Alle Arten sind in der FFH-Richtlinie erfasst und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Als Quartiere für Fledermäuse hat das Gutachten in 2010 die Bäume der Platanenallee entlang der Mercedesstraße sowie mit einem Einzelquartier die Bäume der Lindenallee auf dem südlich angrenzenden Sportgelände nachgewiesen.

Als Jagdgebiet für Fledermäuse wurde in 2009 und 2010 das gesamte Untersuchungsgebiet identifiziert.

Beibeobachtungen:

Drei besonders geschützte Tagfalterarten wurden als Beibeobachtungen im Gutachten Trautner 2006 registriert: der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*). Alle drei Arten sind nach Aussagen des Gutachtens in Stuttgart noch weit verbreitet oder in Baden-Württemberg stetig vorkommend.

Bewertung Tierarten

Das Gesamtgebiet ist als „regional bedeutsam“ für den Tierartenschutz einzustufen. Das Gebiet erreicht damit die Wertstufe 7 auf der neunstufigen Skala, die innerhalb des Gutachtens von Trautner 2006 herangezogen wird. Ausschlaggebend für diese hohe Bewertung ist das Vorkommen der Mauereidechse und der Wildbienenfauna. Die Vorkommen der besonders geschützten Vogelarten im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs unterstreichen diese Einstufung.

Biotope

Der Eingriffstiefe auf Flächennutzungsplanebene entsprechend wurde vom Büro Lohrberg Stadtlandschaftsarchitektur eine Kartierung und Bewertung der Biototypenkomplexe auf der Grundlage von Luftbildern nach der Methodik des Biotopatlas Stuttgart durchgeführt (LANDESHAUPTSTADT STUTTGART 2000). Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Biototypenkomplexe des Gebietes:

Tabelle 2

Biotoptypenkomplex	Anzahl Flächen	Wertstufe	Fläche m²	Anteil am Planungsgebiet	Werteinheiten
I.3.1. Blockbebauung mit geringem Vegetationsanteil	1	1	16.450	2,2 %	16.450
IX.1. Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil	2	3*	198.000	27 %	594.000
IX.2. Sportanlage mit geringem Grünflächenanteil	1	0**	174.050	23,7 %	0
V.1.1. Gewerbegebiet mit hohem Bodenversiegelungsgrad	1	0	194.300	26,4 %	0
VI.1.1. Straße ohne Straßenbegleitgrün	1	0	18.650	2,5 %	0
VI.1.2. Straße mit breitem Straßenbegleitgrün	1	3*	96.550	13,1 %	289.650
XI.2. Brachfläche mit Ruderalvegetation auf Rohböden, Schotter oder Bauschutt	1	3	37.250	5,1 %	111.750
Summe	-	-	735.250	100 %	1.011.850

* Vorhandener älterer Baumbestand gibt Aufschlag für Wertstufe 3

** Fast vollständige Versiegelung und Fehlen nennenswerten Baumbestandes führen zur Abwertung.

Die Wertstufen für das gesamte Planungsgebiet verteilen sich damit wie folgt:

Wertstufe 0 (keine Bedeutung, lebensfeindlich):	52,6 %
Wertstufe 1 (sehr geringe Bedeutung):	2,2 %
Wertstufe 2 (geringe Bedeutung):	---
Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung):	45,2 %
Wertstufe 4 (hohe Bedeutung):	---
Wertstufe 5 (sehr hohe, lokale Bedeutung):	---
Wertstufe 6 (herausragende, regionale Bedeutung):	---

Mehr als die Hälfte des Planungsgebietes wird somit als lebensfeindlich eingestuft. Die Biotope kommen an keiner Stelle über eine mittlere Bedeutung hinaus. Die Biotoptypenkomplexe mittlerer Bedeutung, die 45 % des Planungsgebietes ausmachen, bestehen zum größten Teil aus Sportanlagen und stark ausgebauten Straßen mit Begleitgrün, weisen also einen hohen Grad an Störung auf. Eine besondere Biotopstruktur zeigt sich auf einem kleinen Teil des ehemaligen Güterbahnhofs, wo sich eine Bahnbrache mit Schotter und offenen Bodenflächen gebildet hat.

Durch Multiplikation der Wertstufen mit ihrer Flächenausdehnung wird der Biotopwert des Planungsgebietes ermittelt. Dieser beträgt 1.011.850 Werteinheiten.

Einen Überblick über die räumliche Verteilung der Biotoptypenkomplexe im Planungsgebiet gibt Plan 2. Die Verteilung der Wertstufen innerhalb des Planungsgebietes zeigt Plan 3.

Bewertung Biotope

Das Planungsgebiet besitzt in seiner Gesamtheit keinen hohen Biotopwert. Hervorzuheben als besonderer Wert sind jedoch die Brachflächen mit Ruderalvegetation, die den Lebensraum für die regional bedeutsame Fauna bilden. Ebenfalls von Wert sind die durchgrüneten Sportanlagen zwischen Mercedesstraße und Neckar.

Baumschutz

Nur ein kleiner Teil des Planungsgebietes liegt im Bereich der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart. Es handelt sich um die Flächen nördlich des Straßenzuges Frachtstraße/Morlockstraße. In diesem Gebiet sind nach den vorliegenden Luftbildern nur ca. 15 Baumstandorte vorhanden.

Im Übrigen Teil des Planungsgebietes sind dagegen teilweise imposante Baumbestände im öffentlichen Raum und auf Sportanlagen vorhanden, die auch eine wichtige Rolle als Lebensraum und für das Schutzgut Landschaftsbild spielen. Auch wenn sie keiner Schutzsatzung unterliegen, stellen die Baumbestände entlang der Mercedesstraße, entlang der Benzstraße sowie auf den Sportflächen südwestlich der Mercedesstraße einen besonderen Wert für das Planungsgebiet dar.

Bewertung Baumbestand

Vor allem der nicht formal geschützte Baumbestand entlang der Mercedesstraße ist in seiner Rolle als Lebensraum und Element der Stadtlandschaft von besonderem Wert.

Gesamtbewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Insgesamt lässt sich ein hoher Wert für das Schutzgut Tiere und Pflanzen feststellen. Dieser bezieht sich vor allem auf die Teilbereiche der Gleisanlagen als Lebensraum für Mauereidechsen, Zauneidechsen, Wildbienen und Vögel, die Baumbestände entlang der Mercedesstraße und die durchgrüneten Sportanlagen zwischen Mercedesstraße und Neckar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Bodenqualität und Versiegelung

Die Böden des Planungsgebietes sind durch die gewerbliche Nutzung sowie die Anlage von Sportanlagen großflächig anthropogen durch Einträge, Verfüllungen oder Terrassierungen beeinflusst. Die Planungskarte Bodenqualität der Landeshauptstadt Stuttgart zeigt für nahezu den gesamten Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs die Bodenqualität als „fehlend“ an. Lediglich kleine Teilbereiche erreichen die Bodenqualität „sehr gering“. Im Bereich der Hanns-Martin-Schleyer-Halle/Porsche-Arena und ihrer Umgebung wird ebenfalls der Wert „sehr gering“ erreicht. Die restlichen Sportanlagen weisen die Bodenqualität „gering“ auf.

Fast 26 ha des Planungsgebietes sind oder waren durch Gebäude vollständig versiegelt. Dies entspricht einem Anteil von 35 %. Hinzu kommen großflächige Versiegelungen und Teilversiegelungen durch raumgreifende Verkehrsflächen, Lager- und Arbeitsflächen der ansässigen Gewerbebetriebe und Parkieranlagen. Größere unversiegelte Flächen finden sich nur in den Sportanlagen südlich der Mercedesstraße und zwischen Mercedes-Benz-Arena und Benzstraße. Auch der Bereich in der Umgebung der Mercedes-Benz-Arena und der Hanns-Martin-Schleyer-Halle, der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Stuttgart als Kombination aus Grünfläche und Sonderbaufläche dargestellt ist, ist nahezu vollständig versiegelt.

Eine detaillierte Erhebung aller versiegelten Flächen nach Versiegelungsgrad ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

Vor allem für den Bereich des Güterbahnhofs ist darauf hinzuweisen, dass der vorhandene, hohe Versiegelungsgrad auch zum Schutz vor Exposition von Altlasten beitragen kann.

Altlasten

Das Planungsgebiet ist in großen Teilen von Altablagerungen betroffen und als Altstandort zu bezeichnen. Umfangreiche Altlastensanierungen wurden in den vergangenen Jahren erfolgreich durchgeführt. Flächen mit Altlastenverdacht werden in der Landeshauptstadt Stuttgart durch das Informationssystem Altlasten Stuttgart (ISAS) erfasst und bewertet. Die folgende Tabelle 3 gibt die im ISAS erfassten Flächen des Planungsgebietes mit ihrer Nummer, ihrem Namen und ihrer Bewertung unter heutiger Nutzung wieder:

Tabelle 3

ISAS-Nr.	Flächenbezeichnung	Flächentyp	Bewertung
1735	Auffüllung Neckar- ufer/Wasengelände	Altablagerung	Belassen zur Wiedervorlage
1822	Frachtstraße 6	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1824	Frachtstraße 26	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1825	Frachtstraße 40	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1826	Güterbahnhof, LP 31a	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1828	Güterstraße 9	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1829	Güterstraße 13	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1913	Lagerplatzstraße 15 u. 17	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1914	Lagerplatzstraße 9 u. 11	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1915	Lagerplatzstraße 10	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1921	Mercedesstraße 49	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1922	Mercedesstraße 55	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1923	Brenntag	Altstandort	fachtechnische Kontrolle
1923_1	Brenntag, Tanklager 2 u. 3	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1955	Reichenbachstraße 24	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
1955_1	Teilfl. Reichenbachstr. 24-26	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
2060	AA Benzstraße	Altablagerung	Detailuntersuchung
2060_1	BV Leistungszentrum	Altablagerung	Belassen zur Wiedervorlage
2092	Heinrich-Ebner-Straße 24	Altstandort	Orientierende Untersuchung
2110	Mercedesstraße 57	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
2111	Mercedesstraße 59	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
2122	Reichenbachstraße 14	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
2124	Bellingweg 15/Reichenbachstr.	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
2164	Bellingweg 21	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4009	Shell-Tankstelle, vorher DEA	Industrie/Gewerbestandort	Belassen zur Wiedervorlage
4028	Auffüllung Mercedes-Benz- Arena	Altablagerung	Belassen zur Wiedervorlage
4034	AA Mercedesstraße	Altablagerung	Belassen zur Wiedervorlage
4554	AS Schaufele	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4575	Gleisbereiche Güterbahnhof	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4684	Buchner	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4686	Falk-Adler, Gaiser, Mohr	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4694	Otto Wolff	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4695	Gaiser	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4696	Kemmler	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4697	Spaeter	Industrie/Gewerbestandort	Belassen zur Wiedervorlage
4698	Neue Arbeit	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4700	Blatt	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4701	Engelhardt	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4728	Gugeler&Fröhlich	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4730	AS Güterstr. 15, Südostteil	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4739	Degenkolbe ehem. Lp. 5, 8, 19	Industrie/Gewerbestandort	Belassen zur Wiedervorlage
4740	Lorinser, Lp. 11	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4742	Falk-Adler	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4743	Mohr, Lp. 151	Altstandort	Belassen zur Wiedervorlage
4745	Tri-Unfall Fa. Mohr	Unfall/Störfall	Belassen zur Wiedervorlage
5061	BV Neue Arena	Sonstiges	Belassen zur Wiedervorlage
5061_1	Ostaufgang HMS	Sonstiges	Belassen zur Wiedervorlage
5155	Auffüllung Reichenbachstr. 52- 54	Altablagerung	Belassen zur Wiedervorlage

Durch die mit „Belassen“ bewerteten Flächen besteht bei ihrer derzeitigen Nutzung kein Gefährdungsrisiko durch Altlasten.

Orientierende Untersuchungen sollen für die entsprechend gekennzeichneten Flächen ihren Gefährdungsgrad feststellen.

Auf den mit „fachtechnische Kontrolle“ und „Detailuntersuchung“ bewerteten Flächen sind weitere Untersuchungen vorgesehen.

Bewertung

Vom überwiegenden Teil der Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen gehen bei heutiger Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdungen aus. Für zukünftige Nutzungen besteht jedoch eine starke Vorbelastung, die im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen geprüft werden muss. Bei einzelnen Flächen besteht auch bei der derzeitigen Nutzung ein Gefahrverdacht bzw. eine Gefährdung, weshalb weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

Aufgrund seines hohen Versiegelungsgrades und der geringen Bodenqualität hat das Planungsgebiet keine Bedeutung für das Schutzgut Boden, sondern ist wegen der zahlreichen Altlasten stark vorbelastet.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes liegt der Neckar als Gewässer erster Ordnung und Bundeswasserstraße. Das Gebiet ist durch Dämme vor Hochwasserinflüssen des Neckars geschützt. Die Sanierung der Neckardeiche ist abgeschlossen. Überschwemmungsgebiete sind nicht ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt jedoch in Bereichen, die bei einem Versagen der Schutzeinrichtungen bei einem 100-jährigen Hochwasser oder einem Hochwasser-Extremereignis bereichsweise überflutet werden können.

Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb von bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten.

Die Trinkwasserversorgung Stuttgarts wird durch Fernwasserversorgungen, die Bodenseewasserversorgung und die Landeswasserversorgung sichergestellt. Das in der Nähe des Planungsgebietes auf der westlichen Neckarseite gelegene Wasserversorgungswerk Berg wurde 1998 stillgelegt.

Das Grundwasser steht im südöstlichen Teil des Planungsgebietes bei 218,0 m ü. NN und im nordwestlichen Teil des Planungsgebietes bei 216,5 m ü. NN an.

Im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs liegt der Grundwasserstand im Mittel bei 217,5 m ü. NN und damit ca. 1,50 m unter der Geländeoberkante.

Das Planungsgebiet gehört zur Kernzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart.

Die in dieser Zone zu beachtenden Regelungen sind in der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stutt-

gart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002 festgesetzt und sind bei allen Planungen zu beachten. Wasserhaltungsarbeiten, das Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von mehr als 500 m² und Bodeneingriffe unter die Basis der quartären Ablagerungen sind nicht zulässig. Neben diesen Regelungen ist die Nutzung der Boden- oder Grundwassertemperatur erlaubnispflichtig. Das Versickern von Niederschlagswasser ist nur als breitflächiges Versickern über belebte Bodenschichten erlaubt.

Der im Planungsgebiet fallende Niederschlag wird aufgrund der bestehenden hohen Versiegelung zum größten Teil in die Kanalisation eingeleitet und gelangt nur in Teilbereichen wie den Sportflächen zur Versickerung. Einrichtungen zur Rückhaltung, Speicherung oder Versickerung von Niederschlagswasser sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes und spielt eine wichtige Rolle für den Schutz des Mineralwassers.

Für den Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern hat es keine Bedeutung. Die hohe Versiegelung und die vorhandenen Altlasten stellen eine starke Vorbelastung für das Schutzgut dar.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Luftschadstoffe

Das Planungsgebiet weist eine starke Vorbelastung mit Luftschadstoffen auf. Besondere Belastungen resultieren aus dem Straßenverkehr. Das Stadtklimainformationssystem Stuttgart 21, Version 5, stellt die Luftbelastung entlang von Straßen auf der Grundlage von Verkehrsbelastung und Anbaucharakteristik dar. Es handelt sich um Berechnungen und Prognosen für die Belastungen u. a. in den Jahren 2010 und 2015 für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub. Zusätzlich ist in den vorliegenden Daten die Situation für eine Vielzahl anderer Luftschadstoffe dargestellt.

Die besondere Belastungssituation wird entlang von Hauptverkehrsstraßen an der jeweiligen straßennahen Randbebauung bzw. bei fehlender Randbebauung im Abstand von ca. 10 m vom Fahrbahnrand in Bodennähe (1,5 m über Grund) wiedergegeben. Zudem liegen Berechnungen aus Untersuchungen vor (Ingenieurbüro Lohmeyer März 2009), die neben dem Straßenverkehr auch die Quellgruppen kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie Industrie und Gewerbe berücksichtigen. Nachfolgend werden die im Hinblick auf Beurteilungswerte und Konzentrationsniveau maßgebenden, v. a. vom Straßenverkehr erzeugten Schadstoffkomponenten NO₂ und Feinstaub erläutert. Im Zusammenhang mit Beiträgen des Straßenverkehrs sind die anderen, ebenfalls in der 39. BImSchV angeführten Komponenten eher von untergeordneter Bedeutung.

Für NO₂ wird für das Jahr 2015 eine Gesamtbelastung (Jahresmittelwert) zwischen 32 und 44 µg/m³ berechnet. Werte zwischen 40 und 44 µg/m³ wurden dabei für das Umfeld der Mercedesstraße im Abschnitt zwischen den Einmündungen Daimlerstra-

ße und Talstraße und im Abschnitt südlich der Mercedes-Benz-Arena sowie für das Umfeld der Benzstraße im Bereich Haus des Sports berechnet. In diesen Bereichen wird der Grenzwert der 39. BImSchV von $40 \mu\text{g NO}_2$ pro m^3 Luft im Jahresmittel überschritten. In allen anderen Teilen des Planungsgebietes liegt die Belastung unter $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Für Feinstaub wird für das Jahr 2015 entlang der Mercedes- und der Benzstraße eine Gesamtbelastung (Jahresmittelwert) von $23 - 26 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft berechnet. Auf den dem Neckar zugewandten Teilen der Sportflächen im Süden des Planungsgebietes werden bis $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht. Hier geht die Belastung von der B 10 aus. In allen anderen Teilen des Planungsgebietes liegt die Feinstaubbelastung im Jahresmittel unter $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Der Grenzwert der 39. BImSchV von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Feinstaubbelastung im Jahresmittel wird daher in allen Teilen des Planungsgebietes deutlich unterschritten. Für die Anzahl von kurzfristigen Überschreitungen des Wertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die nur an 35 Tagen im Jahr zulässig sind, existieren empirisch abgeleitete Abhängigkeiten zum Jahresmittelwert, die durch ein Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen ermittelt wurden. Demnach wird die Zahl der zulässigen Überschreitungstage erst ab einem Jahresmittelwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wahrscheinlich überschritten. Mit einem Erreichen der Zahl zulässiger Überschreitungstage (35) ist daher im Planungsgebiet nicht zu rechnen.

In der Umgebung des Planungsgebietes an der Alte Untertürkheimer Straße ist ein Asphaltwerk angesiedelt, von dem geringe Geruchsbelastungen ausgehen (vgl. Kap. 2.1.2 Schutzgut Mensch).

Im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie dem Volksfest oder dem Frühlingsfest finden auf dem unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Cannstatter Wasen auch Feuerwerke statt. Über Staub- und Schadstoffbelastungen aus diesen Einzelereignissen liegen keine Daten vor.

Bewertung

Das Planungsgebiet weist eine starke Vorbelastung der Luft auf. Besonders betroffen sind die Bereiche entlang der vielbefahrenen Straßen durch Stickstoffdioxidimmissionen. In den kritischen Bereichen können vertiefende Untersuchungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich werden.

Stadtklima

Das Thema Stadtklima hat in Stuttgart aufgrund der besonderen topographischen Situation (Kessellage und Tallage des Neckars) eine hohe Bedeutung. Das Neckartal, in dem das Planungsgebiet liegt, weist wie der Innenstadtkessel allgemein eine besonders hohe Belastung des Klimas auf.

Das Planungsgebiet unterteilt sich nach dem Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart von 2008 (Verband Region Stuttgart 2008) in verschiedene Klimatope. Ein Teil des ehemaligen Güterbahnhofs Cannstatt wird ebenso wie der benachbarte Cannstatter Wasen als Gewerbe-Klimatop mit starker Veränderung aller Klimaele-

mente, Wärmeinseleffekt und hoher Luftschadstoffbelastung angesprochen. Der südliche Teil des ehemaligen Güterbahnhofs entlang der Benzstraße besitzt den Charakter eines Industrie-Klimatops, das von einem intensiven Wärmeinseleffekt, z. T. starker Windfeldstörung, problematischem Luftaustausch und hoher Luftschadstoffbelastung geprägt wird. Es besitzt damit eine großräumig bedeutende negative Auswirkung auf das Stadtklima. Die Bereiche der Mercedes-Benz-Arena und der Hanns-Martin-Schleyer-Halle sowie ihr unmittelbares Umfeld sind als Stadt-Klimatop anzusprechen und weisen damit eine starke Veränderung aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland, die Ausbildung einer Wärmeinsel und Luftschadstoffbelastung auf.

Der restliche Teil des Planungsgebietes, die Sportanlagen, ist als Freiland-Klimatop zu bezeichnen. Sie besitzen einen ungestört starken und ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, starke Frisch-/Kaltluftproduktion und sind windoffen. Dieser Teil des Planungsgebietes bildet damit im gesamten Neckartal zwischen Obertürkheim und Bad Cannstatt die einzige größere Fläche, die nicht als stark belastetes Klimatop einzuordnen ist.

Das Planungsgebiet selber hat keine Bedeutung als Kaltlufteinzugsgebiet. Nordöstlich des Planungsgebietes jenseits der Bahnlinie Stuttgart - Esslingen befindet sich jedoch auf unbebauten Freiflächen ein größeres Kaltlufteinzugsgebiet, dessen Kaltluft nach der Simulation im Klimaatlas durch den Bereich des Sportparks in das Planungsgebiet und über den Cannstatter Wasen schließlich in den Stadtkern Bad Cannstatt abfließt.

Ein weiterer, bedeutenderer Kaltluftstrom bewegt sich entlang des Neckars in Richtung Stadtkern Bad Cannstatt. Diese Luftleitbahn ist jedoch durch Emittenten von Schadstoffen belastet.

Bewertung

Das Planungsgebiet weist bezüglich des Stadtklimas eine hohe Vorbelastung auf. Es hat dennoch Bedeutung für den Kaltluftfluss durch/in das Neckartal und in den Stadtkernbereich Bad Cannstatt.

2.1.7 Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsgebietes ist stark baulich geprägt und entzieht sich einer klassischen, im Hinblick auf unbebaute Freiflächen entwickelten Landschaftsbildbewertung nach Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Stattdessen wird eine Bewertung der Stadtlandschaft unter besonderer Berücksichtigung von Blickbeziehungen, Bewegungsachsen sowie Qualität und Erfahrungscharakter der vorhandenen Grünflächen vorgenommen.

Diese Bewertung des Landschaftsbildes steht auch in enger Verbindung mit der Eignung für Freizeit und Erholung als Belang des Schutzgutes Mensch.

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Neckartal, im Bereich der ehemaligen Neckarauen und besitzt ein dementsprechend flaches Relief. Landschaftselemente, die an die ursprüngliche Auenlage erinnern, sind jedoch nicht mehr vorhanden, da das Gebiet vollständig durch industrielle, infrastrukturelle und städtebauliche Nutzungen überprägt wurde. Das Neckartal bildet den Schwerpunkt der industriellen Nutzungen

nicht nur in Stuttgart, sondern in der gesamten Region. An das Planungsgebiet schließen sich neckaraufwärts das Betriebsgelände der Daimler AG sowie die Flächen des Hafens Stuttgart an. Neckarabwärts ist das industrielle Band entlang des Flusses durch den Cannstatter Wasen sowie die Altstadt Bad Cannstatt unterbrochen, findet aber in weiteren Gewerbegebieten und dem Heizkraftwerk Stuttgart-Münster seine Fortsetzung. Auch die dem Planungsgebiet gegenüberliegende Neckarseite ist durch gewerblich-industrielle Nutzungen fast vollständig belegt. Im Osten des Planungsgebietes bildet das Motorenwerk der Daimler AG einen breiten unzugänglichen Riegel zwischen den Bahnlinien und verhindert einen landschaftlichen Zusammenhang mit den Weinberghängen von Bad Cannstatt und Untertürkheim. Das Planungsgebiet ist jedoch nicht nur durch die flächenhaften Barrieren der Gewerbenutzungen zu drei Seiten von der umgebenden Stadtlandschaft abgegrenzt, auch große Infrastrukturtrassen, die parallel und rechtwinklig zum Neckar verlaufen, schnüren es ein. Die B 10 und B 14 bilden eine Barriere auf der Westseite des Neckars und im Süden des Plangebietes. Die Bahnlinie Stuttgart - Esslingen verläuft im Norden und Osten des Planungsgebietes auf einer breiten Trasse und teilweise mehrarmig. Sie weist nur wenige Querungsmöglichkeiten auf und grenzt das Gebiet vom Stadtkern Bad Cannstatt ab.

Innerhalb des Planungsgebietes bilden die Mercedesstraße und die Benzstraße eine Barriere auf Grund ihrer Breite und gefahrenen Geschwindigkeiten. Die Mercedesstraße bildet zugleich das Rückgrat der Erschließung und mit ihrer Allee das markanteste Landschaftselement des gesamten Bereiches. Von hier aus sind die wichtigsten Einrichtungen des NeckarParks direkt erschlossen. Abseits dieser Achse wird die Orientierung für Fußgänger und Radfahrer jedoch schwieriger. Fuß- und Radwege, öffentliche Räume, soweit vorhanden, sind zwischen den Freizeiteinrichtungen schwer aufzufinden. Eine Durchgängigkeit der Areale, die über den Zugang zu einzelnen Einrichtungen hinausgeht, ist nicht gegeben.

Die Verbindung zum Neckar sowie die Verknüpfung der Teilbereiche des Planungsgebietes untereinander sind schlecht. Besonders der ehemalige Güterbahnhof liegt isoliert und ohne Nord-Süd-Querungen zwischen der Bahnlinie und der Benzstraße.

Landschaftliche Qualitäten zeigen sich innerhalb des Planungsgebietes vor allem innerhalb der Sportflächen, die von Grünstrukturen durchzogen werden. Diese sind jedoch dem Vereinssport gewidmet und entfalten nur geringe Qualitäten als Grünflächen für eine allgemeine Öffentlichkeit.

Bewertung

Das Landschaftsbild des Planungsgebietes weist eine deutliche Vorbelastung mit erschwerter Orientierung in der Stadtlandschaft auf. Potenziale für eine Anknüpfung an die wichtige Landschaftsstruktur des Neckars bleiben ungenutzt.

2.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale

Im Planungsgebiet ist als geschütztes Kulturdenkmal nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg das Lager- und Bürogebäude am Bellingweg 21 zu nennen: Das Gebäude wurde 1921 durch Architekt Albert Schieber errichtet. Es handelt sich um einen Backsteinbau mit Sichtbeton. Der Umbau des Gebäudes zum Stadtarchiv Stuttgart ist abgeschlossen.

Als weiteres Kulturdenkmal ist im Plangebiet die Skulptur „Diskuswerferin“ auf dem Gelände der Mercedes-Benz-Arena vorhanden. Darüber hinaus ist das Stadion Festwiese zu nennen.

Innerhalb des Plangebiets liegt ein **archäologischer** Prüffall nach dem Denkmalschutzgesetz: Ecke Daimlerstraße/Reichenbachstraße wurde im Jahr 1816 ein Mammutstoßzahnlager aus der Zeit von 300 000 bis 10 000 v. Chr. entdeckt.

Sachgut Mineralwasser

Als Sachgut, das von der Landeshauptstadt Stuttgart und anderen wirtschaftlich genutzt wird, ist im Planungsgebiet das Heilwasser der Stuttgarter Mineralquellen vorhanden (Kernzone des Heilquellenschutzgebietes). Die Belange dieses Sachgutes wurden bereits im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Wasser behandelt.

Bewertung

Es ist innerhalb des Plangebiets mit weiteren Kulturdenkmalen bzw. Naturdenkmalen nach § 2 DSchG zu rechnen.

Das Mineralwasser ist über die geltende Heilquellenschutzverordnung besonders geschützt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die einzelnen Schutzgüter bezogen bedeutet eine Nichtdurchführung der Planung:

- Mensch:
- die hohe Vorbelastung durch Lärm bleibt bestehen, ohne in schwerwiegende Konflikte mit Nutzungen im Gebiet zu treten
 - die im Planungsgebiet vorhandenen Freizeiteinrichtungen bleiben erhalten, eine Entwicklung im Rahmen der bestehenden FNP-Darstellungen ist möglich
 - die Möglichkeiten zur Schaffung neuer Grünflächen auf dem Güterbahnhofareal und die bessere Verbindung mit dem Zentrum Bad Cannstatt eröffnen sich nicht
 - die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum erfolgt nicht.
- Tiere und Pflanzen:
- vorläufiger Erhalt der vorhandenen Lebensräume für Vögel, Eidechsen und Wildbienen sowie anderer Arten der trockenen Bahnbrachen
 - Mittelfristig Sukzession und zunehmende Verbuschung und Verlust der hochwertigen Lebensräume für seltene Tierarten
 - keine Schaffung neuer Lebensräume durch Schaffung von Grünflächen und Ausgleichsflächen/Habitatflächen
 - Biotopwert bleibt bei altem Wert, eine Aufwertung gegenüber dem Bestand kann nicht stattfinden
 - im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs erfolgt eine Abwertung wegen nachteiliger Veränderungen durch Sukzession.
- Boden:
- Erhalt des hohen Versiegelungsgrades im Bereich Güterbahnhof, Steigerung über einzelne Baumaßnahmen möglich
 - Verbleib der vorhandenen Altlasten im derzeitigen Zustand, keine akute Gefährdungssituation
 - Erhalt der gering versiegelten Grünflächen und ihrer Bodenqualität im Bereich südlich der Mercedesstraße.
- Wasser:
- Erhalt des hohen Versiegelungsgrades, Belastung des Kanalsystems durch hohen Niederschlagswasserabfluss
 - Schutz des Mineralwasservorkommens auf bisherigem Niveau.
- Klima/Luft:
- Erhalt des Charakters als Gewerbe- und Industrie-Klimatop mit Wärmeinseleffekt auf dem Güterbahnhofs Gelände
 - im gesamten Plangebiet nördlich der Mercedesstraße starke Aufheizung und hoher Hitzestress
 - Erhalt von Freiland-Klimatopen südlich der Mercedesstraße
 - Erhalt des Kaltluftabflusses entlang des Neckars und durch den Sportpark NeckarPark auf bisherigem Niveau
 - gleich bleibende bzw. steigende Belastung mit Luftschadstoffen durch Ausnutzung der bereits heute, auf Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplans möglichen gewerblichen

und industriellen Nutzungsmöglichkeiten und dem daraus resultierenden möglichen zusätzlichen Verkehr.

- Landschaftsbild:
- keine Möglichkeit zur besseren Verknüpfung über Grünflächen und Grünkorridore
 - vollständiger Erhalt der durchgrüneten Sportflächen
 - nach Planungsrecht Erhalt von Grünflächen und Grünkorridoren durch den Sportpark um Mercedes-Benz-Arena und Hanns-Martin-Schleyer-Halle; im Bestand sind Grünflächen und deutlicher Grünkorridor jedoch bereits nicht mehr vorhanden.

- Kultur- und Sachgüter:
- Schutz der Kultur- und Sachgüter auf bisherigem Niveau.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen bedarf einer detaillierten Betrachtung. Bei Nichtdurchführung der Planung kann sich der Biotopwert auf der Grundlage der heute geltenden Bauleitplanung entwickeln. Daher wurde eine Prognose auf der Grundlage der aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes Stuttgart erstellt. Die FNP-Darstellungen werden auch zur Ermittlung der Eingriffs/Ausgleichsbilanz herangezogen. Die nach dem bisherigen Planungsrecht zu erwartenden Biotoptypenkomplexe sind im Plan 4 – Biotoptypenkomplexe des Flächennutzungsplanes Stuttgart (siehe Anhang 2) dargestellt. Die Bewertung dieser Biotoptypen zeigt Plan 5 – Biotopwert des Flächennutzungsplanes Stuttgart (siehe Anhang 2). Werteinheiten sind in der folgenden Tabelle 4 dargestellt:

Tabelle 4

Biotoptypenkomplex	Anzahl Flächen	Wertstufe	Fläche in m²	Anteil am Planungsgebiet	Werteinheiten
IV.1. Gewerbe-Wohn-Mischgebiet	1	1	37.250	5,1 %	37.250
IX.1. Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil	2	3	233.900	31,8 %	701.700
IX.2. Sportanlage mit geringem Grünflächenanteil	2	1	203.200	27,6 %	203.200
V.2.1. Gewerbegebiet mit hohem Bodenversiegelungsgrad	1	0	208.050	28,3 %	0
VI.1.2. Straße mit breitem Straßenbegleitgrün	1	2	40.200	5,5 %	80.400
VI.3.1. Bahn- und Gleisanlage ohne bzw. mit wenig Begleitgrün	1	2	3.700	0,5 %	7.400
VIII.2.1. Kleine Grünanlage, Stadtplatz, intensiv genutzt	1	2	8.950	1,2 %	17.900
Summe	--	--	735.250	100 %	1.047.850

Die Summe ihrer Werteinheiten beträgt 1.047.850 und liegt damit um 36.000 Werteinheiten über dem im Planungsgebiet erfassten Bestand. Diese Differenz liegt vor allem darin begründet, dass im Bereich des Sportparks rund um die Mercedes-Benz-Arena bereits eine deutlich dichtere Bebauung realisiert wurde als es aus der bisherigen Plandarstellung des Flächennutzungsplanes für eine Kombination aus Grünfläche und Sonderbaufläche zu erwarten gewesen wäre.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung im Bereich des Güterbahnhofs der Umweltzustand auf einem niedrigen Niveau ohne negative Einflüsse bleibt, aufgrund fortschreitender Sukzession die für die Tierwelt hochwertigen Lebensräume nach und nach verloren gehen und Chancen zu seiner Verbesserung jedoch ungenutzt bleiben. Vor allem die Schaffung neuer Grünflächen und Grünkorridore zur Verknüpfung mit anderen Stadtbereichen ist nicht möglich und dringend benötigter Wohnraum kann nicht geschaffen werden. Für die Grün-/Sportanlagen südlich der Mercedesstraße gilt im Gegensatz, dass Umweltqualitäten erhalten bleiben können, die durch die Planung verloren gehen. Im Besonderen ist der Erhalt von unversiegelten Grünflächen zu nennen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1.1 Einführung

Der Umweltzustand des Planungsgebietes wird durch die vorliegende Planung verändert. Neue Nutzungen, die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden, sind geeignet, Belastungen der Umwelt zu verringern, neue Belastungen der Schutzgüter herbeizuführen oder indirekt, z. B. über erhöhtes Verkehrsaufkommen, zu verursachen. Kapitel 4 des Umweltberichtes geht auf diese positiven und negativen Auswirkungen der Planung ein, um die Entwicklung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmöglichkeiten zu ermöglichen oder entsprechende Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung zu geben. Gelingt eine Vermeidung nicht, stellt der Umweltbericht fest, ob die verbleibenden negativen Auswirkungen erheblich sind und damit zu einer Veränderung der Planung führen sollten.

Manche Umweltbelastungen und Risiken, die im Planungsgebiet und seiner Umgebung bereits vorhanden sind, unterliegen nicht den Auswirkungen der Planung. Die dargestellten neuen Nutzungen treten jedoch in Konflikt mit diesen Umweltbelastungen. Auch diese Konflikte werden als Grundlage für die planerische Bewältigung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

Die folgende Tabelle 5 bietet bereits einen Überblick über die Umweltauswirkungen der Planung. Detaillierte Darstellungen für die einzelnen Schutzgüter finden sich in den jeweiligen Unterkapiteln. In der Natur der Flächennutzungsplanung liegt es jedoch, dass Einschätzungen der Auswirkungen nur bis zu einem gewissen Grad getroffen werden können und vertiefende Untersuchungen erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich sind. Auch muss sich die Untersuchung hier auf die Darstellungsschärfe dieser Planungsebene beschränken und kann detaillierte Vorhaben innerhalb des Planungsgebietes, die in der Öffentlichkeit teilweise bereits diskutiert werden, nicht einbeziehen.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Tabelle 5

Schutzgut	Auswirkungen der Planung		
	positiv	negativ	
		erheblich	nicht erheblich
Boden		X*	
Altlasten		X*	
Versiegelung		X	
Wasser			X
Klima und Luft		X	
Stadtklima		X	
Luftschadstoffe		X	
Tiere und Pflanzen			
Tierarten		X	
Baumschutz	X		
Biotoptypen	X		
Stadt- und Landschaftsbild	X		(X)
Mensch		X/+	
Luftschadstoffe		X	
Lärm		+	
Freizeit und Erholung	X	X	
Kultur- und Sachgüter			X

X = Auswirkung der Planung

+ = Konflikt der Planung mit einer Vorbelastung

* = der Bedeutung der Nutzungsänderungen für die vorhandenen Altlasten bedarf stetiger Prüfung im weiteren Planungsprozess

Innerhalb des Planungsgebietes sind sehr unterschiedliche Bestandssituationen vorhanden. Auch die Planung sieht die Darstellung sehr verschiedener neuer Nutzungen vor. Die positiven und negativen Auswirkungen der Planung verteilen sich daher ungleich auf das Planungsgebiet. Die festgestellten erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, das Stadtklima und die Luft treten allesamt durch die Teilbereiche Sportpark NeckarPark (Umfeld Mercedes-Benz-Arena und Hanns-Martin-Schleyer-Halle) und Gewerbliche Baufläche (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) im Süden des Planungsgebietes auf. Die erheblich negativen Auswirkungen auf geschützte Tierarten beschränken sich dagegen nach bisherigem Kenntnisstand auf die Vogel-, Eidechsen- und Wildbienenhabitats auf dem ehemaligen Güterbahnhof. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind zu erwarten, allerdings können diese durch ein aktives Regenwassermanagement kompensiert werden, so dass hier mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Auswirkungen der Planung auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit Hilfe einer tabellarischen Übersicht werden im Anhang I die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt.

4.1.2 Schutzgut Mensch

Luftschadstoffe

Umweltauswirkungen Luftschadstoffe siehe Kap. 4.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Geruchsbelastung

Die im Gebiet auftretenden Geruchsbelastungen (vgl. Kap. 2.1.2) können nach den Grenzwerten der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bewertet werden. Die Richtlinie ist bei der Genehmigung von geruchsemitierenden Anlagen heranzuziehen. Im Fall der bereits bestehenden Asphaltmischanlage an der Alten Untertürkheimer Straße 60 können die Richtwerte auch herangezogen werden, um zu beurteilen, ob die geplanten Nutzungen durch die Anlage belastet werden.

Auf Grundlage der in der Flächennutzungsplanänderung enthaltenen Flächenkategorien werden keine Ansiedlungen von Betrieben erwartet, die in größerem Umfang zusätzlich Geruchsstoffe emittieren.

Bewertung

Die im Planungsgebiet vorhandenen Geruchsbelastungen durch die Asphaltmischanlage an der Alten Untertürkheimer Straße sind nicht erheblich. Durch die Planung wird die Ansiedlung von Betrieben, die zusätzlich Gerüche in größerem Umfang emittieren, nicht erwartet.

Lärm

Das Planungsgebiet weist eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm auf, die durch das Lärmgutachten der Braunstein + Berndt GmbH für den Teilbereich Neckarpark genauer untersucht wurde (Berichtsdatum 26. Juli 2011, vgl. Kap. 2.1.2). Durch die Planung der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans ergeben sich laut Gutachten keine erheblichen neuen Belastungen durch Lärm. Die Planung begibt sich mit den vorgesehenen Nutzungen jedoch in eine bestehende Konfliktlage. Das vorliegende Gutachten prognostiziert auch die Lärmbelastung des Gebietes nach Umsetzung der Planung, um geeignete Maßnahmen gegen Lärmimmissionen auf die geplanten Nutzungen vorzuschlagen. Dazu wurden in einem Optimierungsprozess über die Ebene der Flächennutzungsplanung hinausgehende Planungsvorstellungen in Form eines städtebaulichen Rahmenplans (Büro Pesch und Partner) entwickelt und an die Lärmbelastungssituation angepasst.

Das Lärmgutachten kommt zu dem Schluss, dass durch eine Kombination aus aktiven, passiven und städtebaulichen Lärmschutzmaßnahmen eine weitgehende Lösung der Konflikte zwischen Planung und Vorbelastung erreicht werden kann. Dieses Maßnahmenbündel ist in den städtebaulichen Rahmenplan (Büro Pesch und Partner) vom Februar 2011 eingeflossen und muss durch die verbindliche Bauleitplanung festgeschrieben werden. Neben der detaillierten Beschreibung der bestehenden Konfliktlage in Kap. 2.1.2 nennt dieser Umweltbericht daher in Kap. 5.1.2 die durch Gutachten und Rahmenplan vorgesehenen Maßnahmen, die in der verbindlichen Bauleitplanung zwingend zur Anwendung kommen müssen, um die Konfliktlage zwischen Planung und Vorbelastung zu lösen.

Für die Auswirkungen des Festbetriebs und der Konzerte auf dem Cannstatter Wasen müssen Lösungen gefunden werden, die neben den vorgesehenen Maßnahmen auch an der Lärmquelle ansetzen, um den Konflikt mit den Richtwerten der Freizeitlärmrichtlinie zu bewältigen.

Gewerbliche Bauflächen im südlichen Planungsgebiet:

Das vorliegende Lärmgutachten bezieht den südlichen Teil des Planungsgebietes nicht mit ein. Als Nutzung ist hier die Ausweisung eines Gewerbegebietes (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) vorgesehen. Auch in diesem Gebietsteil besteht eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm.

Für Gewerbegebiete sieht die DIN 18005 Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zum Schutz vor Verkehrslärm vor.

Der Tagwert von 65 dB(A) wird auf nahezu der gesamten dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ durch den Verkehr auf der B 10/14 erreicht und in einem schmalen Streifen entlang der Mercedesstraße überschritten. Der Nachtwert von 55 dB(A) wird ebenfalls im gesamten Gebiet erreicht. Überschritten wird er sowohl an der dem Neckar zugewandten Flanke als auch entlang der Mercedesstraße.

Die Freizeitlärmrichtlinie sieht für Gewerbegebiete Richtwerte von 65 dB(A) an Werktagen bzw. 60 dB(A) an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten (6:00 - 8:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen und 50 dB(A) in der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) vor.

Der Lärm des Festbetriebs auf dem Cannstatter Wasen überschreitet die Immissionsrichtwerte tags innerhalb der neu dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ nicht. Die Immissionsrichtwerte nachts werden jedoch voraussichtlich auf der gesamten Fläche überschritten. Solange auf dieser Fläche keine Wohnnutzung vorgesehen ist, entsteht kein Immissionskonflikt.

Fußballspiele in der Mercedes-Benz-Arena können mit ihrem Lärm den Immissionsrichtwert tags in den Ruhezeiten erreichen.

Strategien zur Lösung dieser möglichen Lärmkonflikte auf der geplanten Gewerblichen Fläche bestehen bislang nicht und müssen zu gegebener Zeit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt und umgesetzt werden.

Bewertung

Die Planung selbst bringt keine erhebliche Lärmbelastung mit sich. Die Konfliktlage mit der vorhandenen Vorbelastung durch Lärm muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie durch ordnungsrechtliche Maßnahmen gelöst werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss geprüft werden, welche die Lärmemissionen reduzierenden Maßnahmen getroffen werden müssen, um in den benachbarten Gebieten sowie im Plangebiet die jeweiligen Immissionsrichtwerte für Lärmimmissionen einhalten zu können.

Altlasten

Umweltauswirkungen Altlasten siehe Kapitel 4.1.4 Schutzgut Boden.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet hat in großen Teilen eine herausragende Bedeutung für Freizeit und Erholung in Stuttgart und der Region.

Die Darstellungen der Planung dienen teilweise dem Ausbau dieser Nutzungen an diesem Standort. Die Darstellung des Sportparks als Sonderbaufläche macht dies deutlich.

Die Möglichkeiten für Freizeit und Erholung im Bereich des Breitensports werden durch die Planung jedoch eingeschränkt, da die Darstellung Gewerblicher Bauflächen im Süden des Planungsgebietes die für den Sport vorgesehenen Grünflächen um 5,33 ha verkleinert.

Im Bereich des Güterbahnhofs Bad Cannstatt werden die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Erholung durch die Planung deutlich aufgewertet. Neu dargestellte Grünflächen bieten Erholungsraum innerhalb des neuen Stadtviertels und binden es über Grünkorridore an seine Umgebung wie den Sportpark und den Stadtkern Bad Cannstatt an.

Eine wichtige regionale Erholungsstruktur bildet der Neckar, der in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes verläuft und für den ein Landschaftsparkkonzept des Verbandes Region Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart vorliegt.

Bewertung

Neben positiven Auswirkungen im Bereich des Güterbahnhofs Bad Cannstatt zeigt die Planung in den anderen Bereichen auch negative Auswirkungen. Grünflächen für den Sport gehen zu Gunsten von Gewerblichen Bauflächen (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) verloren. Ersatzweise werden Flächen für den Sport und Grünflächen/Parkanlagen dargestellt (zentrales Parkband und Ausgleichsflächen). Ein qualitativer Ausgleich ist damit allerdings nicht gegeben. Die negativen Auswirkungen sind daher als erheblich zu bewerten.

4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tierarten

Durch die Planung im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs, die die Darstellung einer Gemischten Baufläche auf heutigen Brachflächen mit Ruderalvegetation vorsieht, werden laut den vorliegenden Gutachten (Trautner 2006, Jatho 2010, Deuschle 2013/2014) auf Teilflächen die Lebensräume von geschützten Tierarten zerstört. Betroffen sind die besonders und streng geschützte Mauer- und Zauneidechse. Vom Erlöschen der Population auf den betroffenen Teilflächen ohne geeignete Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzhabitaten ist auszugehen. Zudem sind die Wildbienenfauna mit besonders geschützten sowie landesweit stark gefährdeten Arten, der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und der kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) betroffen. Auch die Vogelarten Flussregenpfeifer, Orpheusspötter, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke sind von der Planung negativ betroffen. Haussperling und Mauersegler können auf der Grundlage von Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung im Bestand bzw. an den neu zu errichteten Gebäuden gesichert werden.

Star, Turmfalke, Grauschnäpper und Wacholderdrossel haben ihre Verbreitung in Teilen des Plangebiets, die als Bestand erhalten bleiben bzw. deren Brutstätten von den Planänderungen nicht betroffen werden. Sie kommen in Bereichen vor, die bislang und zukünftig als Grünfläche dargestellt sind bzw. die in der Planänderung als neue Grünflächen dargestellt werden.

Bei Realisierung der Planung werden für die vom Vorhaben negativ betroffenen, besonders und streng geschützten Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in unterschiedlicher Weise erfüllt. Daher ist es erforderlich, vorgezogene Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzhabitaten vorzusehen und somit die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Zu diesem Zweck eignet sich insbesondere die in der Flächennutzungsplanänderung entlang der Bahnstrecke Stuttgart – Esslingen dargestellte Grünfläche. Zur planerischen Sicherung dieses Zieles ist im Bebauungsplan die Festsetzung einer „Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ erforderlich. Die Ausformung und Ausgestaltung der Ausgleichsfläche hat nach tierökologischen Kriterien und Aspekten zu erfolgen, entsprechende Hinweise finden sich in Trautner 2006.

Mit der Realisierung der Ersatzlebensräume in der Grünfläche entlang der Bahnstrecke Stuttgart – Esslingen können nicht alle Anforderungen umgesetzt werden, die der Artenschutz an die Planung stellt. Die Flächen sollten vornehmlich als Ersatzhabitat für die Mauereidechse entwickelt werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand zu klein, um allen Arten neue Lebensstätten zu bieten. Aus diesem Grunde müssen weitere Flächen zur Herstellung von Ersatzhabitaten realisiert werden. Geeignete Flächen liegen in Stuttgart-Obertürkheim (Ersatzhabitate für Dorngrasmücke, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Zauneidechse), Stuttgart-West (Ersatzhabitate für die Mauereidechse) sowie in Stuttgart-Weilimdorf (Ersatzhabitate für Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke und Gelbspötter). Aufgrund der besonderen Lebensraumanprüche des Flussregenpfeifers können für diese Art in Stuttgart keine geeigneten Flächen gesichert und entsprechend den Ansprüchen dieser Art entwickelt werden. Aus diesem Grunde muss auf eine außerhalb der Gemarkung liegende Fläche in der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes Neckarwasen in Wendlingen zurückgegriffen werden. Hier sollen entsprechende Lebensräume auf Flächen der Stadt Wendlingen und des Landes Baden-Württemberg hergestellt werden.

Aufgrund der Lage der geeigneten und verfügbaren Flächen für Ersatzlebensräume außerhalb des Plangebietes und unter Berücksichtigung des Wirkungsradius und der Mobilität der betroffenen Arten liegen die Ersatzlebensräume für die Mauereidechse (im Hinblick auf die Maßnahmenfläche Stuttgart-West), die Zauneidechse sowie für den Flussregenpfeifer nicht in direktem räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den Eingriffsflächen. Aus diesem Grunde ist für diese Arten für den Vollzug der Planung eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen auf Grundlage § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Für die ersten Bauabschnitte sowie die Erschließungsmaßnahmen wurden die hierzu erforderlichen Anträge beim Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) gestellt und mit Schreiben vom 24. März 2016 positiv beschieden.

Die während der Zugzeiten beobachteten Arten Sumpfrohreule und Steinschmätzer werden im Plangebiet keine Jagd- und Nahrungshabitate mehr vorfinden, was auf-

grund anderweitiger Jagd- und Nahrungshabitate entlang der Zugrouten keine nachteiligen Wirkungen auf diese beiden Arten haben wird.

In Bezug auf den Orpheusspötter wird davon ausgegangen, dass er sich derzeit in Baden-Württemberg ausbreitet und neue Habitate außerhalb seines zusammenhängenden Verbreitungsgebietes besiedelt. Geeignete Strukturen finden sich im geplanten gleisparallelen Grünzug, im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie auf den o. g. Ersatzlebensraumflächen. Gesonderte Maßnahmen für diese Art werden nicht erforderlich.

Die im Gutachten Jatho Umweltplanung 2010 festgestellten Fledermausarten sind von der Planung nicht erheblich negativ betroffen. Die neu eingefügte Darstellung der Mercedesstraße als Grünkorridor sichert im positiven Sinne die Bedeutung der Platanenallee als Fledermausquartier und Vogelbrutstätte.

Die im Süden des Planungsgebietes vorgesehene Fläche für gewerbliche Nutzung verkleinert die Größe der als Vogellebensraum und Fledermausjagdgebiet genutzten Sportflächen, die im Gutachten festgestellten Brutreviere oder Fledermausquartiere sind davon jedoch nicht unmittelbar betroffen.

Bewertung Tierarten

Die Auswirkungen der Planung auf einen Teil der vorkommenden Tierarten sind erheblich und müssen in vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzlebensräumen für Vögel, Eidechsen und Wildbienen ausgeglichen werden. Entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, unter Einbeziehung externer Flächen, sind zu treffen. Eine Sicherung dieser Flächen erfolgt über „externe“ Geltungsbereiche bzw. über vertragliche Regelungen.

Biotope

Zur Bewertung der Planung wurde eine Prognose zur Entwicklung der Biotoptypenkomplexe im Planungsgebiet nach der Methodik des Biotopatlas Stuttgart (Landeshauptstadt Stuttgart 2000) durchgeführt. Die Biotoptypenkomplexe werden in sieben Stufen (von „0 = keine Bedeutung, lebensfeindlich“ bis „6 = herausragende, regionale Bedeutung“) bewertet.

Die prognostizierten Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe sind aus Plan 6 – Biotoptypenkomplexe der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart ersichtlich (siehe Anhang 2).

Die Entwicklung des Biotopwertes zeigt sich für die unterschiedlichen Teilbereiche des Planungsgebietes sehr verschieden.

Großflächige Aufwertungen von der Wertstufe 0 auf die Wertstufe 2 ergeben sich im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes. Aus einem bisher nahezu vollständig versiegelten Gewerbegebiet wird ein Stadtteil mit öffentlichen und privaten Grünflächen, die neue, wertvollere Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden. Besonderes Augenmerk sollte jedoch bei weiterführenden Planungen auf die Bahnbrache an der heutigen Lagerplatzstraße gelegt werden.

Abwertungen von Lebensräumen konzentrieren sich auf die zukünftige Gewerbefläche im Südosten des Plangebietes. Hier gehen Grünflächen der Wertstufen 3 verloren und werden stattdessen als Gewerbliche Bauflächen dargestellt, die nur die Wertstufe 0 erreichen.

Tabelle 6 stellt die Verteilung des Biotopwertes im Planungsgebiet nach Durchführung der Planung dar. Eine Gegenüberstellung der Werte des Bestandes, des bisher geltenden Planungsrechtes und der Planungen findet sich in Tabelle 9 im Kapitel 6.1.3.

Tabelle 6

Biotoptypenkomplex	Anzahl Flächen	Wertstufe	Fläche in m²	Anteil am Planungsgebiet	Werteinheiten
I.3.1. Blockbebauung mit geringem Vegetationsanteil	2	1	84.810	11,5 %	84.810
I.3.2. Blockbebauung mit höherem Vegetationsanteil	3	2	105.590	14,3 %	211.180
IX.1. Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil	3	3	187.550	25,5 %	562.650
IX.2. Sportanlage mit geringem Grünflächenanteil	2	0*	221.650	30,2 %	0
V.2.1. Gewerbegebiet mit hohem Bodenversiegelungsgrad	1	0	53.350	7,3 %	0
VI.1.2. Straße mit breitem Straßenbegleitgrün	1	2	39.200	5,3 %	78.400
VIII.1.3. Mittelgroßer Stadtinnenpark, intensiv genutzt	1	3	43.100	5,9 %	129.300
Summe	--	--	735.250	100 %	1.066.340

* Ausweisung des Sportparks als Sonderbaufläche und damit Möglichkeit zur vollständigen Versiegelung führt zur Abwertung.

Der Biotopwert nimmt damit durch die Planung um 54.490 Werteinheiten gegenüber dem Bestand zu.

Gegenüber dem bisher geltenden Planungsrecht des Flächennutzungsplanes Stuttgart erhöht sich der Biotopwert um 18.490 Werteinheiten.

Zusätzlich zu den flächenhaft erfassbaren Biotoptypen der Flächennutzungsplanung Stuttgart und der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans können auch die dargestellten Grünkorridore erfasst werden, die nicht in Quadratmetern und Werteinheiten messbar sind. Der Flächennutzungsplan Stuttgart sieht Grünkorridore mit einer Länge von ca. 2.040 m vor. Die Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans stellt Grünkorridore mit einer Länge von ca. 3.650 m dar. Dies bedeutet eine Steigerung um ca. 1.610 m bzw. 78 %.

Neben der quantitativen Bilanz ist jedoch qualitativ auf die Wertminderung einer Einzelfläche auf dem Güterbahnhofgelände hinzuweisen, die als Habitat für Vögel, Eidechsen und Wildbienen dient und durch die Planung verloren geht. Um diese Wertigkeiten und Biotopstrukturen – auch als Habitat für seltene und gefährdete sowie besonders und besonders streng geschützte Arten – zu sichern, sind gezielt Biotopentwicklungsmaßnahmen zu treffen. Geeignet hierfür sind die entlang der Bahnflächen angedachten Grünflächen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden sollen.

Bewertung Biotope

Quantitativ betrachtet stellt die Planung eine Aufwertung des Biototypenangebotes des Planungsgebietes gegenüber dem Bestand dar.

Der Verlust der Gleisbiotope im Bereich des Güterbahnhofs stellt jedoch in qualitativer Betrachtungsweise eine erheblich negative Auswirkung der Planung dar, welche im Bereich der Grünflächen entlang des Bahndammes durch geeignete Biotopentwicklungsmaßnahmen auszugleichen ist.

Baumschutz

Nur ein kleiner Teil des Planungsgebietes liegt im Bereich der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (siehe Kap. 2.1.3). Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich keine Veränderung der Darstellung vorsieht (Gemischte Baufläche), sind keine negativen Auswirkungen auf den dort vorhandenen Baumbestand zu erwarten.

Auch in anderen Teilen des Planungsgebietes sind Baumbestände vorhanden, die eine wichtige Rolle als Lebensraum sowie für das Stadt- und Landschaftsbild spielen. Besonders hervorzuheben ist die Allee entlang der Mercedesstraße. Dieser Straßenzug mit seinem Baumbestand wird in der Planung neu als Grünkorridor dargestellt und erfährt dadurch eine planerische Aufwertung. Bei weiterer Vertiefung der Planungen ist darauf zu achten, dass dieser wertvolle Baumbestand in Umfang und Qualität erhalten sowie sinnvoll ergänzt wird.

Als weiterer, zum großen Teil neuer Grünkorridor wird die Benzstraße dargestellt. Diese sollte daher in der Umsetzung der Planung mit ähnlich wertvollen Baumbeständen wie in der Mercedesstraße versehen werden.

Im Bereich der neu dargestellten Gewerblichen Baufläche wird voraussichtlich der vorhandene Baumbestand entfallen, der eine Abgrenzung zwischen Mercedes-Benz-Museum und Sportanlagen bildet. Auch wenn dieser Bestand nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt ist, sollte innerhalb des Planungsgebietes ein Ersatz angestrebt werden. Möglichkeiten dazu ergeben sich in den neu dargestellten Grünkorridoren sowie auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes.

Bewertung Baumbestand

Die Planung zeigt keine erheblichen Auswirkungen auf den Baumbestand des Planungsgebietes.

Der Baumbestand an der Mercedesstraße erfährt durch die Planung eine Aufwertung seines Status als wichtiges Grünelement in der Stadt. Weitere Baumbestände können in neu dargestellten Grünkorridoren entstehen.

Gesamtbewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind erheblich. Betroffen sind die Vorkommen von Vögeln, Eidechsen und Wildbienen auf dem Güterbahnhofsgelände sowie das Biotop, das ihnen als Lebensraum dient. Dieser Lebensraum ist durch vorgezogene Maßnahmen entlang der Bahnstrecke zu ersetzen. Die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung hat entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Die Planung kann aus artenschutzrechtlichen Gründen weiterhin nur realisiert werden, wenn zusätzliche Flächen gesichert und als Ersatzhabitate für besonders und streng geschützte Arten entwickelt werden. Geeignete Flächen liegen in Stuttgart-Obertürkheim, Stuttgart-West, Stuttgart-Weilimdorf sowie außerhalb der Gemarkung Stuttgarts auf Flächen der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes Neckarwasen in Wendlingen.

Ebenfalls betroffen sind Teile der durchgrünzten Sportanlagen, die zukünftig für Gewerbeflächen genutzt werden sollen.

4.1.4 Schutzgut Boden

Bodenqualität und Versiegelung

Die Auswirkungen der Planung auf die Bodenqualität sind in den verschiedenen Teilbereichen des Plangebietes unterschiedlich zu bewerten. Eine detaillierte Bilanzierung der Versiegelungsgrade vor und nach der Planung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Der Umweltbericht beschränkt sich daher auf eine Einschätzung der Versiegelungsbilanz zwischen Bestand und Planung sowie auf die Bilanzierung der heutigen Flächennutzungsplanung im Vergleich zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans.

Im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes werden auf ehemals gewerblichen Bauflächen ca. 41.000 m² neue Grünflächen geschaffen, die voraussichtlich zu großen Teilen unversiegelt sein werden. Auch in den zukünftig als Gemischte Baufläche dargestellten Flächen wird sich nach der Planung ein geringerer Versiegelungsgrad ergeben, da wohnungsnaher Freiflächen entstehen werden. Soweit in diesem Bereich Tiefgaragen angelegt werden, ist jedoch darauf zu achten, dass sie mit belebten Bodenschichten überdeckt werden. Negative Eingriffe in vorhandene Böden sind hier nicht zu befürchten, da die Bodenqualität in der Planungskarte der Landeshauptstadt Stuttgart bereits heute mit Wertstufe fehlend oder sehr gering bewertet wird.

Im Umfeld der Mercedes-Benz-Arena und der Hanns-Martin-Schleyer-Halle/Porsche-Arena wird die bisherige Darstellung einer Grünfläche in Kombination mit Sonderbaufläche aufgegeben und stattdessen „Gemischte Bauflächen Verwaltung“ sowie „Sonderbaufläche Sportpark“ dargestellt. Mit Blick auf den heutigen Bestand ist jedoch festzustellen, dass der betroffene Bereich bereits nahezu vollständig versiegelt ist. Die Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans bedeutet daher keine weitere Steigerung der Versiegelung, sondern zeichnet bereits erfolgte städtebauliche Verdichtungen planerisch nach.

Südlich der Mercedesstraße wird ein Teil der Grünflächen in ihrer Darstellung nicht verändert. Auch hier wird jedoch zusätzliche Sonderbaufläche ausgewiesen. Eine erheblich negative Auswirkung stellt die Darstellung der geplanten gewerblichen

Bauflächen im Süden des Planungsgebietes dar. Hier gehen 53.342 m² unversiegelte Grünflächen mit der höchsten im Planungsgebiet anzutreffenden Bodenqualität (BOKS, Wertstufe 2 – gering) verloren. Analog zum benachbarten Museum ist hier von einer nahezu vollständigen Versiegelung der Fläche auszugehen.

Eine detaillierte Erfassung der im Bestand versiegelten Flächen ist Aufgabe der Umweltberichte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Tabelle 7 stellt daher für das Schutzgut Boden die Versiegelungsgrade der bestehenden Flächennutzungsplanung und der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplanes gegenüber. Für die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dabei prognostizierte Versiegelungsgrade verwendet.

Tabelle 7

Flächendarstellung	Prognostizierter Versiegelungsgrad	Versiegelung FNP Stuttgart <u>alt</u>	Versiegelung FNP-Änderung Nr. 31
Gemischte Baufläche	70 %	2,6 ha	8,9 ha
Gemischte Baufläche Verwaltung	80 %	--	5 ha
Gewerbliche Baufläche	100 %	20,8 ha	5,3 ha
Sonderbaufläche	100 %	--	22,9 ha
Haupterschließungsstraße	100 %	4,0 ha	3,9 ha
Fläche für Bahnanlagen	50 %	0,2 ha	--
Grünfläche, Parkanlage	10 %	0,1 ha	0,4 ha
Grünfläche Sport	20 %	4,7 ha	3,6 ha
Kombination aus Grünfläche Sport und Sonderbaufläche	80 %	16,3 ha	--
	Summe	48,7 ha	50 ha
	Anteil am Planungsgebiet	66,25 %	68 %

Das Ergebnis der Gegenüberstellung zeigt, dass die Versiegelung des Gebietes durch die Planung in der Prognose um 13.000 m² bzw. 1,75 % zunimmt. Die neue Versiegelung findet zudem schwerpunktmäßig in Bereichen höherer Bodenqualität statt, Entsiegelungen dagegen in Bereichen, deren Bodenqualität mit „nicht vorhanden“ bewertet ist.

Gemessen an der hohen Vorbelastung des Schutzgutes ist auch die geringe relative Steigerung der Versiegelung um 1,75 % (absolut 1,3 ha) erheblich.

Altlasten

Zwölf Altlastenflächen werden wegen ihres erhöhten Gefährdungspotenzials im Flächennutzungsplan dargestellt (Tabelle 8):

Tabelle 8

ISAS-Nr.	Flächenbezeichnung	Flächentyp
1822	Frachtstraße 6	Altstandort
1825	Frachtstraße 40	Altstandort
1923	Brenntag	Altstandort
2060	AA Benzstraße	Altablagerung
2110	Mercedesstraße 57	Altstandort
4009	Shell-Tankstelle, vorher DEA	Industrie/Gewerbestandort
4575	Gleisbereiche Güterbahnhof	Altstandort
4686	Falk-Adler, Gaiser, Mohr	Altstandort
4695	Gaiser	Altstandort

4696	Kemmler	Altstandort
4698	Neue Arbeit	Altstandort
4739	Degenkolbe ehem. Lp. 5, 8, 19	Industrie/Gewerbestandort

Neben den genannten, besonders hervorzuhebenden Flächen können durch die Planung jedoch auf allen Altlastenflächen Gefährdungen auftreten. In der weiteren Bebauungs- und Projektplanung ist zu prüfen, ob vorgesehene Änderungen der Nutzung oder der Exposition von Altlasten eine Sanierung oder besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordern. Zudem ist festzustellen, ob Bodenaushub, der bei Bauvorhaben im Planungsgebiet anfällt, entsorgungsrelevant ist.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf Versiegelung und Bodenqualität sind durch die Zunahme der Versiegelung der qualitativ hochwertigsten Böden im Planungsgebiet erheblich.

Die Berührung vorhandener Altlasten durch die Planung kann erhebliche Risiken bergen, die im Zuge weiterer Planungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Vorhaben neu zu bewerten sind.

4.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Situation des in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet gelegenen Neckars verschlechtert sich durch die Planung nicht.

Grundwasser

Der Anteil der unversiegelten Flächen im Planungsgebiet nimmt bei einer Umsetzung der Planung ab. Dies hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da Niederschlag hier zukünftig nicht mehr versickern kann bzw. nicht mehr durch einen verlangsamteten Abfluss zurückgehalten wird. Damit werden Kanalisation und Gewässernetz stärker belastet.

Entsiegelungen sind im Bereich des mit Altlasten belasteten ehemaligen Güterbahnhofs Cannstatt zu erwarten. In der weiteren Bebauungs- und Projektplanung ist im Einzelfall zu prüfen, ob vorgesehene Änderungen der Exposition von Altlasten Veränderungen für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bedeuten und eine Sanierung oder besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordern.

Neben Entsiegelungen ist eine weitere Möglichkeit die temporäre Rückhaltung über Dachbegrünung, um Kanalnetz und Gewässersystem vom Niederschlagswasser zu entlasten. Beide Möglichkeiten eröffnen sich in der vorliegenden Planung. Entsprechende Festsetzungen sollten über nachfolgende Bebauungspläne für Teilbereiche erfolgen. Ein Konzept zur Nutzung des Niederschlagswassers aus dem Planungsgebiet ist entsprechend der Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu erarbeiten.

Das Planungsgebiet gehört zur Kernzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart. Die in dieser Zone zu beachtenden Regelungen sind in der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002 festgesetzt.

Die Umsetzung der Planung, vor allem die Etablierung neuer baulicher Nutzungen in den als Gemischte Baufläche dargestellten Bereichen, kann zahlreiche Maßnahmen und Veränderungen des Untergrundes mit sich bringen, deren Zulässigkeit nach der Heilquellenschutzverordnung zu prüfen ist. Nicht zulässig sind im Besonderen: Wasserhaltungsarbeiten, das Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von mehr als 500 m² und Bodenveränderungen unterhalb der Basis der quartären Ablagerungen. Neben diesen Regelungen ist die Nutzung der Boden- oder Grundwassertemperatur erlaubnispflichtig. Das Versickern von Niederschlagswasser ist nur als breitflächiges Versickern über belebte Bodenschichten erlaubt.

Bei der Umsetzung der Planung ist zu beachten, dass das Grundwasser im Bereich des Güterbahnhofes bis zu 1,50 m unterhalb der heutigen Geländeoberkante ansteht. Konsequenzen für die Tiefenlagen von Kellergeschossen und Tiefgaragen sowie die Gründung von Bauwerken sind zu beachten.

Darüber hinaus ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigungsverfahren Sorge dafür zu tragen, dass Gebäude mit empfindlichen Nutzungen vor Schäden bei Überflutungen geschützt werden, die bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen im Falle eines 100-jährigen Hochwassers oder eines Extremereignisses eintreten könnten.

Bewertung

Durch die Zunahme der Versiegelung im Planungsgebiet sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Gemessen an der bereits bestehenden hohen Versiegelung kann diese Zunahme jedoch mit den o. g. Maßnahmen so weit reduziert werden, dass keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auftreten. Mögliche Risiken für das Schutzgut Wasser durch Entsiegelungen und Offenlegung von Altlasten im Teilbereich des ehemaligen Güterbahnhofes sind weiter zu prüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu treffen. Gebäude mit empfindlichen Nutzungen sind ggf. gegen Überflutung zu schützen.

Soweit die Regelungen der Heilquellenschutzverordnung beachtet werden, sind keine negativen Beeinträchtigungen des Stuttgarter Mineralwassers zu erwarten.

4.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Luftschadstoffe

Die Planung sieht in der Darstellung von Bauflächen keine Flächen für Nutzungen mit besonderer Emissionsdichte von Luftschadstoffen vor. Insgesamt kommt es zu einer Reduzierung Gewerblicher Bauflächen und ihrer Umwandlung in Gemischte Bauflächen. Daher ist von einer Nutzung durch emissionsärmeres Wohnen bzw. emissionsärmere Gewerbebetriebe auszugehen. Eine Ausnahme bildet die Gewerbliche Baufläche im Süden des Planungsgebietes. Hier kann es je nach Art der gewerblichen Nutzung zu erheblichen Steigerungen der Emissionen kommen. Eine Prüfung

der Emissionswerte geplanter Nutzungen ist in der verbindlichen Bauleitplanung notwendig.

Zunahmen der Luftbelastung durch Schadstoffe können sich durch zusätzlichen Verkehr ergeben.

Die Gewerbefläche im Süden des Planungsgebietes wird auch von Kunden und Lieferanten angefahren. Mit der Erweiterung dieses Anziehungspunktes im Planungsgebiet ist von einer höheren Verkehrsbelastung der Mercedesstraße und der Gaisburger Brücke auszugehen. Zudem ist durch verstärkten Lieferanten- und Warenverkehr auch mit einem erhöhten Lkw-Anteil zu rechnen. Dieser zusätzliche Verkehr wird zu negativen Auswirkungen durch erhöhte Luftbelastungen führen. Auswirkungen wird dies vor allem für die Stickstoffdioxidimmissionen (NO₂) im Planungsgebiet haben. Die nach der 39. BImSchV zulässigen Werte werden entlang der Mercedesstraße, an der die Gewerbliche Baufläche dargestellt wird, bereits heute überschritten. Bei den Feinstaubbelastungen erscheint eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte durch den zusätzlichen Verkehr nicht wahrscheinlich. Eine detaillierte Verkehrs- und Luftbelastungsprognose ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 nicht erfolgt, jedoch für weitere Planungsschritte notwendig. Die genannten lufthygienischen Untersuchungen bilden die angedachte Planung nicht ab, sind aber geeignet, eine grundsätzliche Einschätzung des Belastungsniveaus im Betrachtungsgebiet zu ermöglichen.

Ein Teil der zusätzlichen Verkehrsbelastung kann durch ein angestrebtes erweitertes Angebot an öffentlichem Verkehr aufgefangen werden.

Durch die Ausweisung Gemischter Bauflächen und Gemischter Bauflächen Verwaltung auf dem ehemaligen Güterbahnhofs Gelände Bad Cannstatt wird voraussichtlich eine höhere Nutzungsdichte und damit zusätzlicher Pkw-Verkehr mit entsprechender Luftbelastung entstehen. Zugleich ist davon auszugehen, dass durch den Wegfall der bisherigen gewerblichen Nutzung der Lkw-Anteil am Verkehr abnimmt.

Bewertung

Die Planung hat durch die Möglichkeit zur Ansiedlung von Gewerbe (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) im Süden des Planungsgebietes und das Entstehen zusätzlichen Verkehrs negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Inwieweit die zusätzlichen, verkehrsbedingten und ggf. gewerblichen Emissionen als erheblich eingestuft werden müssen und ob es zur Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe im Plangebiet oder auf benachbarten Flächen kommt, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage von Verkehrsprognosen und Nutzungskonzepten geprüft werden.

Stadtklima

Der Klimaatlas für die Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2008) stellt in seinen Klimahinweiskarten die Empfindlichkeit von Räumen gegenüber städtebaulichen Entwicklungsabsichten dar und erlaubt es damit, die Planung im Hinblick auf negative Beeinträchtigungen des Stadtklimas und deren Erheblichkeit zu bewerten.

Für den nördlichen Teil des Planungsgebietes, den ehemaligen Güterbahnhof bis zur Benzstraße, stellt der Klimaatlas eine stadtklimatisch relevante Funktion fest, sieht jedoch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen.

Im Bereich des Güterbahnhofs Cannstatt sind neue Grünflächen geplant. Diese bleiben jedoch zu kleinflächig, um positive Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima zu begründen. Der Bereich wird durch den Wechsel von einer gewerblichen zu einer Mischnutzung zukünftig nicht mehr als Gewerbe- oder Industrie-Klimatop anzusprechen zu sein, sondern in die Kategorie eines Stadt- oder Stadtkern-Klimatopes fallen. Dies trägt der voraussichtlich reduzierten Emission von Luftschadstoffen in diesem Bereich Rechnung (vgl. oben), eine positive Auswirkung auf das Stadtklima durch Reduzierung des Wärmeinseleffektes oder besseren Luftaustausch ist aber nicht zu erwarten.

Für den südlichen Teil des Planungsgebietes, den gesamten Sportpark rund um die Mercedes-Benz-Arena und die bisherigen Grünflächen für den Sport südlich der Mercedesstraße stellt der Klimaatlas hingegen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen fest, da es sich um bebaute Gebiete mit bedeutender klimarelevanter Funktion handelt.

Gerade für diese Bereiche sind in der Flächennutzungsplanänderung jedoch Nutzungsintensivierungen vorgesehen. Für den Sportpark wird in Zukunft auf die Darstellung von Grünflächen verzichtet und eine flächendeckende Sonderbaufläche dargestellt. Der Kaltluftstrom aus dem Kaltlufteinzugsgebiet nordöstlich der Bahnlinie Stuttgart - Esslingen kann damit beeinträchtigt werden.

Die Grünflächen südlich der Mercedesstraße werden durch Flächen für gewerbliche Nutzungen erheblich verkleinert. Zudem wird der Kaltluftstrom entlang des Neckars durch eine weitere Bebauung von Grünflächen eingeschränkt und die durch eine Nutzung als Gewerbegebiet zu erwartenden Emissionen belasten den Kaltluftstrom zusätzlich mit Schadstoffen.

Im Hinblick auf den Klimaschutz wird ein innovatives Energiekonzept für Teile des Plangebietes (NeckarPark) entwickelt, das in besonderer Weise auf Energieeffizienz und lokal vorhandene nicht-fossile Energien setzt.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Stadtklima sind in den Bereichen der geplanten Flächen für Gewerbliche Nutzungen im Südosten des Plangebiets und der Sonderbauflächen Sportpark als erheblich negativ einzustufen.

4.1.7 Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild

Das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild weist eine erhebliche Vorbelastung im Planungsgebiet auf (siehe Kapitel 2.1.7). Die Planung verringert Teile dieser Vorbelastung, indem sie neue Grünflächen als Grünverbindungen und neue Grünkorridore darstellt. Das Planungsgebiet erhält zwei neue Anbindungen an den Stadtkern Bad Cannstatt. Zum einen über Grünflächen auf dem ehemaligen Güterbahnhofsareal, die an eine vorhandene Unterführung anschließen. Damit wird die bisher bereits als

Grünkorridor und kleine Grünfläche dargestellte Verbindung planerisch gestärkt. Zum anderen wird die innere Verknüpfung des Planungsgebietes in Teilen verbessert, indem Grünkorridore entlang der Mercedesstraße und der Benzstraße neu dargestellt oder verlängert werden.

Die Möglichkeiten für das Erleben der Landschaft werden auf den neu dargestellten Grünflächen verbessert.

Im Bereich des Sportparks NeckarPark (Umfeld Mercedes-Benz-Arena und Hanns-Martin-Schleyer-Halle) sowie auf den geplanten Erweiterungsflächen für Gewerbe gehen gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes Grünflächen verloren. Die Erlebbarkeit dieser Zwischenräume der dortigen Sonderbauflächen und eingezäunten Sportanlagen ist jedoch seit längerem stark eingeschränkt, zudem sind die dargestellten Grünflächen in den letzten Jahren teilweise durch die Nachverdichtung des Sportparks verloren gegangen. Die Änderung dieser Darstellung in der Planung ist damit für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erheblich, sondern entspricht der in den vergangenen Jahren erfolgten Entwicklung.

Bewertung

In der Gesamtbetrachtung hat die Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild. Im Teilbereich Güterbahnhof sind die Auswirkungen durch verbesserte Grünverbindungen zum Stadtkern Bad Cannstatt positiv.

4.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale

Eines der im Planungsgebiet vorhandenen Kulturdenkmale kann durch die Planung bzw. deren weitere Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betroffen sein.

Im Bereich der Kulturdenkmale Lager- und Bürogebäude am Bellingweg 21 und Stadion Festwiese sieht die Planung keine Änderung der Darstellungen vor, es bleibt bei einer Ausweisung als Gemischte Baufläche bzw. Grünfläche Sport. Der Umbau des Kontorgebäudes aus den 1920er-Jahren zum Stadtarchiv Stuttgart ist bereits abgeschlossen.

Die Skulptur „Diskuswerferin“ auf dem Gelände der Mercedes-Benz-Arena kann im Rahmen der in der Planung vorgesehenen vollständigen Darstellung des Bereiches als Sonderbaufläche betroffen sein. Das Kulturdenkmal lässt sich voraussichtlich jedoch ohne erhebliche Auswirkungen in die weitere Planung integrieren.

Wegen des archäologischen Prüffalls nach dem Denkmalschutzgesetz ist innerhalb des Plangebietes mit weiteren Kulturdenkmalen bzw. Naturdenkmalen nach § 2 DSchG zu rechnen.

Bewertung

Erheblich negative Auswirkungen auf die Kulturdenkmale im Planungsgebiet entstehen nicht.

Sachgut Mineralwasser

Als Sachgut, das von der Landeshauptstadt Stuttgart und anderen wirtschaftlich genutzt wird, ist im Planungsgebiet das Heilwasser der Stuttgarter Mineralquellen vorhanden (Kernzone des Heilquellenschutzgebietes). Die Belange dieses Sachgutes wurden bereits im Kapitel 4.1.5 Schutzgut Wasser behandelt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1.1 Einführung

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung hat in Teilbereichen erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter im Planungsgebiet. Teile der Planung sind jedoch dazu geeignet, diese Auswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder an anderer Stelle im Planungsgebiet auszugleichen. Diese Aspekte der Planung werden in den folgenden Unterkapiteln aufgeführt. Zusätzlich werden Hinweise auf Maßnahmen gegeben, die zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich geeignet sind, aber erst in späteren Planungsschritten wie der Bebauungsplanung oder der Projektplanung Anwendung finden können.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen mit dem Ziel festgesetzt, negative Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Inanspruchnahme von Lebensräumen der Arten Mauereidechse, Zauneidechse, Wildbienen und Schmetterlinge werden durch entsprechende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in der näheren Umgebung ausgeglichen werden; weitere artenschutzfachliche Maßnahmen außerhalb des NeckarParks schaffen bzw. verbessern den Lebensraum anderer Tierarten. Für den Flussregenpfeifer sollen Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzhabitaten auf der Gemarkung der Stadt Wendlingen auf den Flächen des Naturschutzgebietes Neckarwasen bzw. auf Flächen der geplanten Schutzgebietserweiterung und angrenzenden Grundstücken durchgeführt werden.

5.1.2 Schutzgut Mensch

Lärm

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, sind unterschiedliche, aufeinander abgestimmte, aktive und passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Schalleinwirkungen zu treffen. Der im Verkehrskonzept der Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs im Planungsgebiet kann die Auswirkungen zusätzlichen Verkehrs verringern.

Weitere Maßnahmen sind zur Lösung des Konfliktes zwischen der Planung und der Vorbelastung durch Lärm notwendig. Diese werden in den vorliegenden Lärmgutachten der Braunstein + Berndt GmbH und dem städtebaulichen Masterplan NeckarPark beschrieben und müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgeschrieben werden. Einzelne Maßnahmen alleine können den Konflikt voraussichtlich nicht auflösen. Aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan – Gemischte Baufläche (M-Fläche), Gemischte Baufläche Verwaltung (MV-Fläche) bzw. Gewerbliche Baufläche (G-Fläche) – können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Nutzungen entwickelt und festgesetzt werden, die dem Lärmschutz Rechnung tragen. Zur Bewältigung des Konfliktes sind u. a. folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Standort der Shell-Tankstelle an der Mercedesstraße muss entfallen.
- Der Standort des DRK in der Nähe des Stadtarchivs muss entfallen.

- Die Bebauung entlang der Bahnstrecke ist als geschlossener Riegel auszuführen.
- Innerhalb dieses Gebäuderiegels sind die Grundrisse der Belastungssituation anzupassen, lärmempfindliche Bereiche wie Wohnräume, Gärten und Balkone sind auf der lärmabgewandten Seite zu platzieren.
- Als aktive Schallschutzmaßnahme muss entlang der Bahnlinie eine Schallschutzwand von bis zu 3,0 m über Schienenoberkante errichtet werden.
- Zusätzlich sind passive Schallschutzmaßnahmen am Gebäuderiegel notwendig: Massivbauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungen auf der lärmzugewandten Seite.
- Die zum Schutz gegen den Schienenlärm zu treffenden Maßnahmen schützen die geplanten Gemischten Bauflächen auch gegen die Einwirkungen der vom Motorenwerk ausgehenden Schallemissionen.
- Entlang der Daimler-, der Mercedes- und der Benzstraße ist eine riegelförmige Bebauung vorzusehen.
- Entlang der Straßen sind nur gewerbliche Nutzungen vorzusehen, die Flächennutzungsplanänderung trägt diesem Ziel bereits mit der Ausweisung der straßenbegleitenden Flächen als Gemischte Baufläche Verwaltung Rechnung.
- Im östlichen Teil des Planungsgebietes an der Benzstraße ist auf der dort vorgesehenen Gemischten Baufläche eine rein gewerbliche Nutzung vorzusehen, um eine Beeinflussung von Wohnen durch den Gewerbelärm des Motorenwerkes der Daimler AG auszuschließen.
- Zum Schutz vor Freizeitlärm des Festbetriebs sind Wohnnutzungen in den geplanten Gemischten Bauflächen möglichst weit entfernt von der Lärmquelle Cannstatter Wasen anzusiedeln. Eine vollständige Lösung der Immissionskonflikt kann nur durch eine Kombination von städtebaulichen Lösungen und über eine Begrenzung der Schallemissionen des Cannstatter Wasens erreicht werden.
- Voraussetzung dafür, dass eine Wohnnutzung auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände realisiert werden kann, ist die Einhaltung des Zielwertes 58 dB(A) am Stadtarchiv ohne Blockrandbebauung. Dazu muss die Lärmimmission durch den Festbetrieb auf dem Cannstatter Wasen reduziert werden. Eine regelmäßige Kontrolle der Schallpegel ist dabei unerlässlich. Im Jahr 2015 konnte dieser Zielwert erreicht werden.
- Im Bereich nahe der Mercedes-Benz-Arena sind innerhalb der geplanten Gemischten Baufläche vorwiegend gewerbliche Nutzungen vorzusehen, die Flächennutzungsplanänderung trägt diesem Ziel bereits mit der Ausweisung dieser Bereiche als Gemischte Baufläche Verwaltung Rechnung.
- Trainingsveranstaltungen auf den von der Planung vorgesehenen neuen Sportflächen südlich der Benzstraße sind nicht belastend. Der Spielbetrieb sollte jedoch auf den östlichen Teil dieser Flächen beschränkt werden. Intensiver Spielbetrieb (> 500 Zuschauer) sowie die Nutzung einer Beschallungsanlage werden für diese Spielfelder vom Gutachten nicht empfohlen.

Zur Lösung des Konfliktes zwischen der Vorbelastung durch Lärm und der im südlichen Teil des Planungsgebietes vorgesehenen Gewerbenutzung (Mercedes-Benz-Erweiterungsfläche) liegen noch keine konkreten Maßnahmenvorschläge vor. Auch hier ist eine Kombination aus städtebaulichen Maßnahmen und passiven Maßnahmen an zu errichtenden Gebäuden geeignet und anzustreben.

Luftschadstoffe

Zum Schutz vor verkehrsbedingten Luftschadstoffen sind Vorkehrungen im jeweiligen Bebauungsplan zu treffen (vgl. Kapitel 5.1.6).

Freizeit und Erholung

Im Bereich des Güterbahnhofes werden neue Grünflächen dargestellt. Zusätzliche Grünkorridore durchziehen das gesamte Planungsgebiet. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszuformen und planungsrechtlich zu sichern.

5.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tierarten

Um geeignete Ersatzlebensräume in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den Eingriffsflächen im Areal des ehemaligen Güterbahnhofsgeländes planerisch zu sichern, sind im Flächennutzungsplan ein Grünanierungsbereich und eine Grünfläche dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Flächen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahmenflächen für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Da diese Flächen nicht ausreichen, die aus dem Artenschutzrecht resultierenden Anforderungen an Ersatzlebensräume für seltene und gefährdete sowie besonders und streng geschützte Arten vollständig zu erfüllen, sind weitere Flächen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Das vorliegende Konzept zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sieht weitere Flächen zur Herstellung von Ersatzlebensräumen in den Stadtbezirken Obertürkheim, Stuttgart-West und Weilimdorf sowie außerhalb der Gemarkung Stuttgarts auf Flächen der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes Neckarwasen in Wendlingen vor. Diese Flächen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als externe Maßnahmenflächen planungsrechtlich oder vertraglich zu sichern.

Für die Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Flussregenpfeifer erforderlichen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand die Voraussetzungen vor (Ziffer 6.3 der Begründung). Spätestens zum Satzungsbeschluss der der Flächennutzungsplanung folgenden verbindlichen Bebauungspläne muss seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart die Erteilung einer Ausnahme in Aussicht gestellt worden sein.

Für die ersten Bauabschnitte sowie die Erschließungsmaßnahmen wurden die entsprechenden Ausnahmen inzwischen erteilt. Darüber hinaus sind im verbindlichen Flächennutzungsplan Stuttgart im gesamten Stadtgebiet ca. 648 ha als Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die bei weiterem Bedarf auch für Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen oder für Maßnahmen des Artenschutzes herangezogen werden können, die am Ort selber nicht ausgeglichen werden können.

Biotop

Die Planung stellt Grünflächen dar, welche die Verluste des Biotopwertes durch Bebauung bisheriger Grünflächen zu einem großen Teil ausgleichen. Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass diese Grünflächen mit einer ausreichenden Lebensraumqualität hergestellt werden.

Baumschutz

Die Planung sichert den Baumbestand an der Mercedesstraße durch die Darstellung als Grünkorridor. Ein weiterer neuer Grünkorridor wird entlang der Benzstraße dargestellt. Diese Bereiche können im Rahmen vertiefender Planungen ebenfalls durch Baumpflanzungen aufgewertet werden.

5.1.4 Schutzgut Boden

In der Flächennutzungsplanänderung sind die besonders mit Altlasten belasteten Flächen gekennzeichnet, darüber hinaus wird auf bereits vorliegende Untersuchungen zum Umgang mit diesen Flächen verwiesen. Bei den weiteren Planungen sowie der Umsetzung der Planungen ist auf den sachgerechten Umgang mit den Altlasten und ggf. deren Sanierung zu achten.

5.1.5 Schutzgut Wasser

Die Planung sieht keine Maßnahmen mit Bezug auf das Schutzgut Wasser vor. In weiteren Planungsschritten, wie der Bebauungsplanung, sollen unter Beachtung der Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg Möglichkeiten zu Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen neuer Versiegelung geprüft und festgesetzt werden. Denkbar sind z. B. Brauchwassernutzung, wasserdurchlässige Bodenbeläge, Dachbegrünungen oder Einrichtungen für die Retention und Versickerung von Niederschlagswasser (ein Konzept zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Erschließungsplanung erstellt). Bei der Entwicklung solcher Maßnahmen ist die Altlastensituation des Planungsgebietes zu beachten.

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Luftschadstoffe

Ergänzend zu den umfassenden Bemühungen im Rahmen der Luftreinhalteplanung soll der großen Vorbelastung des Gebietes mit Luftschadstoffen u. a. durch die im Aktionsplan Nachhaltig mobil in Stuttgart und im Verkehrsentwicklungskonzept Stuttgart 2030 vorgesehenen Maßnahmen, die am 27. März 2014 vom Gemeinderat verabschiedet wurden, begegnet werden.

Dies soll Grundlage für die Verkehrsplanung bis zum Zeithorizont 2030 sein.

Ein wesentliches Ziel dieser Konzepte ist die Reduzierung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Auch der NeckarPark soll unter dieser Prämisse entwickelt werden. Hiermit verbunden ist die Absicht einer städtebaulichen Aufwertung und strukturellen Neuordnung, aus denen auch Veränderungen der bestehenden Verkehrsstruktur resultieren.

Wesentliche Eckpunkte der veränderten Verkehrsstruktur sind:

- die Verlegung der Benzstraße,
- die schleifenförmige Erschließung der einzelnen Gebiete zur Vermeidung von Durchgangsverkehr,
- die zentralen Fußgänger- und Radverkehrsflächen im Bereich des Quartiersparks und des Platzes am Stadtarchiv sowie

- die angestrebte Verbindungsachse für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Seelbergdurchlass und dem Neckar.

Mit der veränderten Verkehrsstruktur wird auch die Grundlage für einen zukunftsfähigen Mobilitätsverbund geschaffen. Die Mobilitätsformen zu Fuß gehen, Radfahren, ÖPNV oder Car-Sharing sollen sich für die Bewohner, Erwerbstätigen, Kunden und Besucher des NeckarParks zu einem vollständigen, attraktiven und selbstverständlichen Verbund zusammenfügen.

Ziel ist es u. a., die neuen Wohn-, Arbeits- und Bildungsstätten über zwei neue Bushaltestellen entlang der Benzstraße an das bestehende Bussystem anzuschließen. Dazu sind Veränderungen der bisherigen Linienführung vonnöten. Die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis zum Eingang Mercedes-Benz-Museum ist im Flächennutzungsplan dargestellt, um die Option einer Trassenverlängerung offenzuhalten. Die SSB überprüft derzeit die Wirtschaftlichkeit des Regelbetriebs der U 11 oder die Einrichtung einer neuen U-Bahn-Linie U 19 (Neugereut – Daimlerwerk).

Auf Ebene der FNP-Änderung Nr. 31 sind die Belange des Verkehrs nicht ausführlicher darstellbar. Im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren wird das Mobilitätskonzept detailliert erläutert. Zum Schutz vor Kfz-bedingten Luftschadstoffen sind Vorkehrungen zu treffen (z. B. Belüftung aus dem Bereich der von der Straße abgewandten Seite, technische Lüftungskonzepte) und in den jeweiligen Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen vorzuschreiben.

Entsprechend der Darstellungsmöglichkeiten des FNP sind die verlegte Benzstraße, die zentrale Grünverbindung, Grünkorridore und die Darstellung einer MV-Fläche (Gemischte Baufläche Verwaltung) entlang der verlegten Benzstraße und Mercedesstraße vorgesehen. Gemischte Bauflächen Verwaltung sind Bauflächen für nichtstörende Arbeitsstätten ohne größere Wohnanteile.

Entsprechende Festsetzungen zur planerischen Zulässigkeit von Wohnnutzungen werden hieraus entwickelt und im jeweiligen Bebauungsplan vorgenommen (Kennzeichnung aus lufthygienischer Sicht der zukünftigen Geltungsbereiche der Bebauungspläne nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sowie das Erfordernis von Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB v. a. entlang der Mercedes- und der Benzstraße). Die Planungen führen dort nicht zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation. Die straßennahe Randbebauung soll jedoch nahezu ausschließlich gewerblich genutzt werden, so dass zukünftig Wohnnutzungen für die stark belasteten Bereiche ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus ist das gesamte Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs als Grünsanierungsbereich gekennzeichnet mit dem Ziel, die Grünausstattung in diesem Gebiet durch möglichst viele – auch punktuelle Maßnahmen – zu verbessern.

Durch die neu geplante Gewerbliche Baufläche kann es je nach Art der gewerblichen Nutzung zu erheblichen Steigerungen der Emissionen kommen. Eine Prüfung der Emissionswerte geplanter Nutzungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Stadtklima

Die Planung sieht keine Maßnahmen mit direktem Bezug zum Stadtklima vor. Der Flächennutzungsplan ist nur bedingt geeignet, den Belangen von Klimaschutz und Klimaanpassung über die dargestellten Grünflächen, Grünanierungsbereiche und Grünkorridore hinaus gerecht zu werden und Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen der Planung auf das Stadtklima wie Dachbegrünungen oder energetische Vorschriften für Gebäude darzustellen. Dies ist in späteren Bebauungsplanungen zwingend vorzusehen, um nachteilige Wirkungen zumindest teilweise zu verringern. Aufgrund der thermischen Situation sind Dachbegrünung, ausreichend große Freiflächen, eine gute Gebietsdurchlüftung (auch unter Beachtung der Belange eines ausreichenden Lärmschutzes) durch Höhe und Stellung der Baukörper sowie ein hoher Anteil von raumbildender Vegetation, insbesondere schattenspendende, großkronige Bäume, von besonderer Bedeutung.

Eine weitere Reduzierung des Wärmeinseleffektes ist bei Umsetzung einer intensiven Regenwasserbewirtschaftung des Gebietes (mit Verdunstung) zu erwarten. Mit Blick auf den Klimaschutz wird ein innovatives Energiekonzept erarbeitet, das in besonderer Weise auf Energieeffizienz und lokal vorhandene nicht-fossile Energien setzt. Die energetische Optimierung der städtebaulichen Struktur verbunden mit einem hohen Dämmstandard der Gebäude lassen erwarten, dass der Energiebedarf des Gebietes in Gänze aus nicht-fossilen Quellen gedeckt werden kann.

5.1.7 Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild

Die Planung stellt neue Grünflächen und Grünkorridore dar, die die Möglichkeit für das Erleben der Landschaft und die Orientierung im Gebiet verbessern. Von besonderer Bedeutung ist die Neugestaltung der das Planungsgebiet durchlaufenden Verbindung aus dem Quartier Seelberg bis an den Neckar. Diese ist in weiteren Planungen durch eine lichtdurchflutete Querung der Bahnlinie und die Gestaltung einer Querung über den Cannstatter Wasen zu vollenden.

5.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Planung sieht keine Maßnahmen im Bezug auf Kultur- und Sachgüter vor. Die Regelungen der Heilquellenschutzverordnung sind einzuhalten.

6. Eingriffe in Natur und Landschaft

6.1.1 Einführung/Übersicht

Neben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erarbeitung eines Umweltberichtes besteht für die vorliegende Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart auch die Verpflichtung zur Vermeidung und Kompensation gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

6.1.2 Ergebnisse der Eingriffsregelung

Die Planung stellt einen Eingriff in vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere dar. Besonders im Bereich der Gleisflächen des ehemaligen Güterbahnhofs und im Bereich von Grünflächen werden vorhandene Werte des Naturhaushaltes zerstört.

Bei Verfolgung der gesetzten stadtplanerischen Zielvorstellungen ist der Eingriff nicht vermeidbar.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch die Planung sind innerhalb des Planungsgebietes auf den dargestellten Grünflächen möglich. Diese Maßnahmen sind bereits in die Prognose des Zustandes nach Umsetzung der Planung eingeflossen. Bei Beibehaltung der stadtplanerischen Zielsetzungen ergibt sich unter quantitativen Aspekten innerhalb des Planungsgebietes keine weitere Möglichkeit zur Kompensation.

Zusätzlich zum gegebenen quantitativen Ausgleich des Biotopwertes ist ein qualitativer Ausgleich für die durch die Planung zerstörten Vogel-, Eidechsen-, Heuschrecken-, Schmetterlings- und Wildbienenhabitats notwendig. Für Heuschrecken, Schmetterlinge und Wildbienen kann dieser voraussichtlich innerhalb des Plangebietes auf einer Grünfläche entlang der Bahnlinie Stuttgart – Esslingen erfolgen. Hier findet auch ein Großteil der Mauereidechsen neuen Lebensraum. Für einen Teil der Mauereidechsen, Vögel sowie die Zauneidechse müssen weitere Kompensationsflächen außerhalb des Betrachtungsraums herangezogen werden.

Diese Maßnahmen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend darstellbar. Eine Festsetzung der Ausgleichsfläche in erforderlichem Umfang und Ausstattungsqualität obliegt der nachfolgenden Bebauungsplanung und/oder vertraglichen Regelungen.

Das Kapitel 2.1.3 des Umweltberichtes stellt den heutigen Bestand von Natur und Landschaft auf der Basis einer Biotoptypenkomplextkartierung dar und bewertet ihn. Einen räumlichen und einen quantitativen Überblick geben die Pläne 2 und 3 sowie die Tabelle 2. Vorkommen geschützter Tierarten werden ebenfalls textlich erläutert.

Kapitel 3 erläutert den voraussichtlichen Wert von Natur und Landschaft nach den Vorgaben des heutigen Planungsrechtes. Qualitative Aspekte wie besondere Standorteigenschaften oder einzelne Artenvorkommen können dabei jedoch nicht im Einzelnen berücksichtigt werden.

Der Umweltbericht stellt in Kapitel 4.1.3 eine Prognose für den Zustand von Natur und Landschaft nach Umsetzung der Planung und bewertet diese. Die Gegenüberstellung der Zustände erfolgt im folgenden Kapitel 6.1.3.

6.1.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden der Bestand, der nach geltendem Planungsrecht mögliche und der voraussichtliche Zustand des Planungsgebietes nach Umsetzung der Planung gegenübergestellt. Die Wertstufen dieser Zustände für das Planungsgebiet verteilen sich wie folgt (Tabelle 9):

Tabelle 9

Wertstufe	Bestand	Flächennutzungsplan 2010	FNP-Änderung Nr. 31
	Werteinheiten	Werteinheiten	Werteinheiten
0 keine Bedeutung	0	0	0
1 sehr geringe Bedeutung	16.450	240.450	84.810
2 geringe Bedeutung	--	105.700	289.580
3 mittlere Bedeutung	995.400	701.700	691.950
4 hohe Bedeutung	--	--	--
5 sehr hohe, lokale Bedeutung	--	--	--
6 herausragende, regionale Bedeutung	--	--	--
Summe	1.011.850	1.047.850	1.066.340

Bewertung

Es ergibt sich durch die Planung eine Aufwertung des Bestandes um 54.490 Werteinheiten gegenüber dem heute im Planungsgebiet vorhandenen Bestand. Die Planung stellt also eine Verbesserung dar. Gegenüber dem heutigen Planungsrecht besteht eine Wertsteigerung um 18.490 Werteinheiten. Eine quantitative Kompensation von Eingriffen über die in der Planänderung dargestellten Flächennutzungen ist möglich. Darüber hinaus werden Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung notwendig, um Belange des Artenschutzes ausreichend zu berücksichtigen.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Durchführung der Planung führt zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Klima/Luft.

Die Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) erfolgt größtenteils durch das Amt für Umweltschutz im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben in der Umweltbeobachtung. Das Amt für Umweltschutz erstellt regelmäßig allgemeine Berichte über den Zustand der Umwelt in Stuttgart. Negative Entwicklungen, z. B. verursacht durch die Bauleitplanung, können so rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Auf folgende Berichte des Amtes für Umweltschutz wird in diesem Zusammenhang verwiesen:

- Umweltbericht Naturschutz und Landschaftspflege im 10-Jahres-Abstand
- Luftbilanz, alle zwei Jahre
- CO₂-Bilanz, jährlich
- Lärmkarten, ab 2007/2008 alle 5 Jahre

Eine konkretere Angabe über darüber hinausgehende Erfordernisse der Überwachung der nachteiligen Umweltwirkungen kann auf der übergeordneten Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen. Sie sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

Im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sind aufgrund der auf Ebene der Flächennutzungsplanung gewonnenen Erkenntnisse insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Überprüfung der Wirksamkeit der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugestaltenden innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu treffenden aktiven, passiven und städtebaulichen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmeinwirkungen auf die zukünftig schutzbedürftigen Planbereiche.

Erfolgskontrolle der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret festzulegenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Arten Flussregenpfeifer, Zauneidechse und Mauereidechse.

Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden umweltrelevanten planungsrechtlichen Festsetzungen und Bauvorschriften in den Baugenehmigungsverfahren.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Stuttgart verfolgt mit der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans das Ziel, neue städtebauliche Nutzungen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs und des Standorts für Sport und Freizeit rund um die Mercedes-Benz-Arena anzusiedeln. Ein Teil der Planung verfolgt dabei das wichtige städtebauliche Grundziel der Landeshauptstadt Stuttgart „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, indem bereits genutzte gewerbliche Bereiche neuen Nutzungen zugeführt werden (Güterbahnhof Cannstatt) und ein vorhandener Sportpark weiter verdichtet wird (Umfeld Mercedes-Benz-Arena). In einem anderen Teil werden geplante Gewerbeflächen auf Kosten bisher un bebauter Grünflächen/Sportflächen dargestellt.

Die Planung findet ein Gebiet mit erheblichen Belastungen nahezu aller Schutzgüter vor. Natürliche Böden sind nur noch in Teilbereichen vorhanden, Altlasten großflächig über das Gebiet verteilt. Der hohe Versiegelungsgrad hat negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden. Im gesamten Neckartal, auch in den teilweise noch vorhandenen Grünflächen, herrscht ein ungünstiges Klima mit häufigem Hitzestress. Die Bahnstrecke Stuttgart - Esslingen, die stark befahrenen Verkehrsachsen Daimlerstraße, Mercedesstraße, Benzstraße sowie die angrenzenden Bundesstraßen B 10 und B 14 belasten das Planungsgebiet mit Lärm und Luftschadstoffen. Hinzu kommt starker Veranstaltungslärm vom Cannstatter Wasen (Feste und Konzerte) und aus der Mercedes-Benz-Arena. Das Landschaftsbild des Planungsgebietes zeigt sich vollständig städtisch überprägt und legt eine starke Diskontinuität zwischen den einzelnen Bereichen des Gebietes und zur Umgebung an den Tag. Wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind in Teilen des Planungsgebietes vorhanden: Besonders hervorzuheben sind ein Lebensraum für Vögel, Eidechsen, Heuschrecken, Schmetterlinge und Wildbienen in den Gleisbereichen des ehemaligen Güterbahnhofs sowie die Bedeutung der Platanenallee entlang der Mercedesstraße als Fledermausquartier und Vogelbrutstätte. Das Planungsgebiet weist als wichtige geschützte Denkmale das ehemalige Lager- und Bürogebäude am Bellingweg 21 und das Stadion Festwiese auf. Eine besondere Bedeutung haben Teile des Planungsgebietes zudem für die menschliche Freizeit und Erholung. Sie bilden einen wichtigen Schwerpunkt für Sport und andere Freizeitveranstaltungen in Stuttgart und der Region.

Durch die Planung ergeben sich zum Teil erheblich negative Auswirkungen auf den Umweltzustand des Planungsgebietes. Insgesamt wird der Versiegelungsgrad des Gebietes nur leicht erhöht, davon sind jedoch die letzten verbliebenen hochwertigen Böden des Planungsgebietes betroffen. Die damit verbundene negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist erheblich. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die Ausweisung geeigneter Maßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vermindert werden.

Das stark belastete Stadtklima wird durch zusätzliche Bebauung im Bereich verbliebener Kaltluftströme weiter verschlechtert. Die bestehende Belastung mit Lärm tritt in einen Konflikt mit den neu geplanten Nutzungen, die lärmempfindliches Wohnen einschließen. Der vorhandene Lebensraum auf dem ehemaligen Areal des Güterbahnhofs Bad Cannstatt für Vögel, Eidechsen, Heuschrecken, Schmetterlinge und Wildbienen wird durch die Realisierung der vorgesehenen Planung zerstört. Ersatzlebensräume müssen in einer vorgezogenen Maßnahme entlang der Bahnstrecke Stuttgart - Esslingen und ggf. darüber hinaus hergestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen oder vertragliche Regelungen gesi-

chert werden. Teile der Planung führen voraussichtlich zu erhöhtem und verändertem Verkehrsaufkommen, das die Belastungen mit Lärm und Luftschadstoffen zunehmen lässt.

Positive Auswirkungen hat die Planung auf das Landschaftsbild und die Freizeiteignung. Auch wenn Grünflächen für den Sport verloren gehen, werden neue Grünflächen/Parkanlagen geschaffen, die die Einbindung des Planungsgebietes in die Stadtstruktur von Bad Cannstatt verbessern.

Bei einer Betrachtung, die die insgesamt erheblich negativen Auswirkungen nach Teilbereichen differenziert, zeigt sich ein verändertes Bild der Planung. Die negativen Auswirkungen auf die Bodenversiegelung, das Stadtklima, das Entstehen von zusätzlicher Lärm- und Luftbelastung durch neuen bzw. anderen Verkehr sowie der Verlust von Grünflächen konzentrieren sich auf Flächen, auf denen die Schaffung neuer gewerblicher Bauflächen im Süden des Planungsgebietes vorgesehen ist. Die neu dargestellten Nutzungen des ehemaligen Güterbahnhofs haben dagegen einige positive Auswirkungen durch die Schaffung neuer Grünflächen. Erheblich negative Auswirkungen bringt hier nur die Zerstörung des wertvollen Gleishabitats, das durch einen geeigneten Ersatzlebensraum zu ersetzen ist. Zu nennen sind zudem der Konflikt mit der Vorbelastung durch Lärm, der hier besonders zum Tragen kommt sowie mögliche Risiken durch Altlasten. Die Altlastensituation und davon ausgehende Risiken sind im Verlauf der weiteren Planung stetig zu prüfen und zu überwachen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind vorgesehen:

- die Umsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen
- der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zur Minderung der Belastungen mit Lärm und Luftschadstoffen
- Energiekonzept NeckarPark mit dem Ziel, die Wärmeversorgung in Teilen des Gebiets über lokale, nicht fossile Energien sicherzustellen
- die Herstellung neuer Grünflächen im Bereich des Güterbahnhofs
- die Möglichkeit zur Kompensation des verlorenen Vogel-, Eidechsen- und Wildbienenhabitats auf dargestellten Grünflächen, die in ihrer Sicherung und Gestaltung durch weitere Planungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes auszuformen sind
- die Darstellung neuer Grünkorridore, die Baumbestand und Lebensräume für Tiere und Pflanzen aufnehmen können sowie der besseren Orientierung in der Stadtlandschaft dienen
- die Darstellung von besonders mit Altlasten belasteten Flächen und der Verweis auf vorhandene Detailuntersuchungen.

Maßnahmen mit Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Stadtklima, wie Dach- und Fassadenbegrünungen, Versickerung, Speicherung oder Nutzung von Niederschlagswasser und andere sind vorzusehen, können aber erst auf der Ebene nachfolgender Planungen sinnvoll ausgearbeitet und konkret festgesetzt werden.

9. Literatur/Quellen/herangezogene Unterlagen und Planwerke

BRAUNSTEIN + BERNDT GmbH

Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. GS 058-2 vom März 2014;
Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 010 GS 033-3 vom 26. Juli 2011;
Schallpegelmessungen Cannstatter Volksfest 2011, Projekt-Nr. 11 GS 047-2 vom 2. Dezember 2011.

DIEM.BAKER (09/2012): Vorentwurfsplanung Entwässerung mit Regenwasserbewirtschaftungskonzept.

HEINE + JUD (6. Dezember 2012): schalltechnische Untersuchung - Messbericht Cannstatter Volksfest 2012; schalltechnische Untersuchung - Messbericht Cannstatter Volksfest, Stuttgart-Bad Cannstatt, Projekt Nr. 1123/11 – 25. November 2015.

INGENIEURBÜRO LOHMEYER, Karlsruhe (März 2009): Flächendeckende Immissionsberechnungen für das Stadtgebiet Stuttgart.

JATHO UMWELTPLANUNGEN, Stuttgart (28. August 2010): Erfassung Europäisch geschützter Tierarten im Stadtgebiet von Stuttgart (2009 & 2010) Untersuchungsgebiet Nr. 10 – Neckarpark (Bad Cannstatt).

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Umweltschutz, Stuttgart (2000): Stuttgarter Biotopatlas – Methodik, Beispiele und Anwendung.

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Stuttgart (2004): Flächennutzungsplan 2010, 2. Auflage 2004 mit CD.
Darin: Entwurf zum Landschaftsplan 2010

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Umweltschutz, Abt. Stadtklimatologie, Stuttgart (2008): Stadtklima 21 – Grundlagen zum Stadtklima und zur Planung Stuttgart 21, Version 5, September 2008

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Umweltschutz, Stuttgart (2007): Bodenschutzkonzept, Kurzfassung.

MÜLLER-BBM, Karlsruhe (19. Januar 2011): Bebauungsplan Neckarpark, Geruchsimmisionsprognose.

TIER- UND PFLANZENÖKOLOGIE DR. DEUSCHLE, Köngen (September 2013), Bericht zum Bestand von Mauer- und Zauneidechsen auf dem ehemaligen Güterbahnhofareal.

TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. JÜRGEN DEUSCHLE, Köngen (März 2014): Bebauungsplan Reichenbachstraße (Ca 283/1) in Stuttgart-Bad Cannstatt, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

TRAUTNER, J., Filderstadt (2006): Untersuchungen zu geschützten Arten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Mercedesstraße/Benzstraße in Stuttgart-Bad Cannstatt.

VERBAND REGION STUTTGART, Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, in: Schriftenreihe Verband Region Stuttgart, Mai 2008 Nr. 26.

VERBAND REGION STUTTGART, Stuttgart (2009): Regionalplan, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009.

Verwendete rechtliche Grundlagen

- Flächennutzungsplan Landeshauptstadt Stuttgart
- Landschaftsplan Landeshauptstadt Stuttgart
- Regionalplan, Verband Region Stuttgart,
- Bundesnaturschutzgesetz
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wassergesetz Baden-Württemberg
- Landes-/Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg
- Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg
- Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Geruchsmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz
- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung)
- Die LAI Freizeitlärmrichtlinie
- 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau mit Beiblatt
- Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart
- S 21 Planfeststellungsabschnitt 1.6 a, Zuführung Ober-/Untertürkheim, Planfeststellungsbeschluss
- 16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung

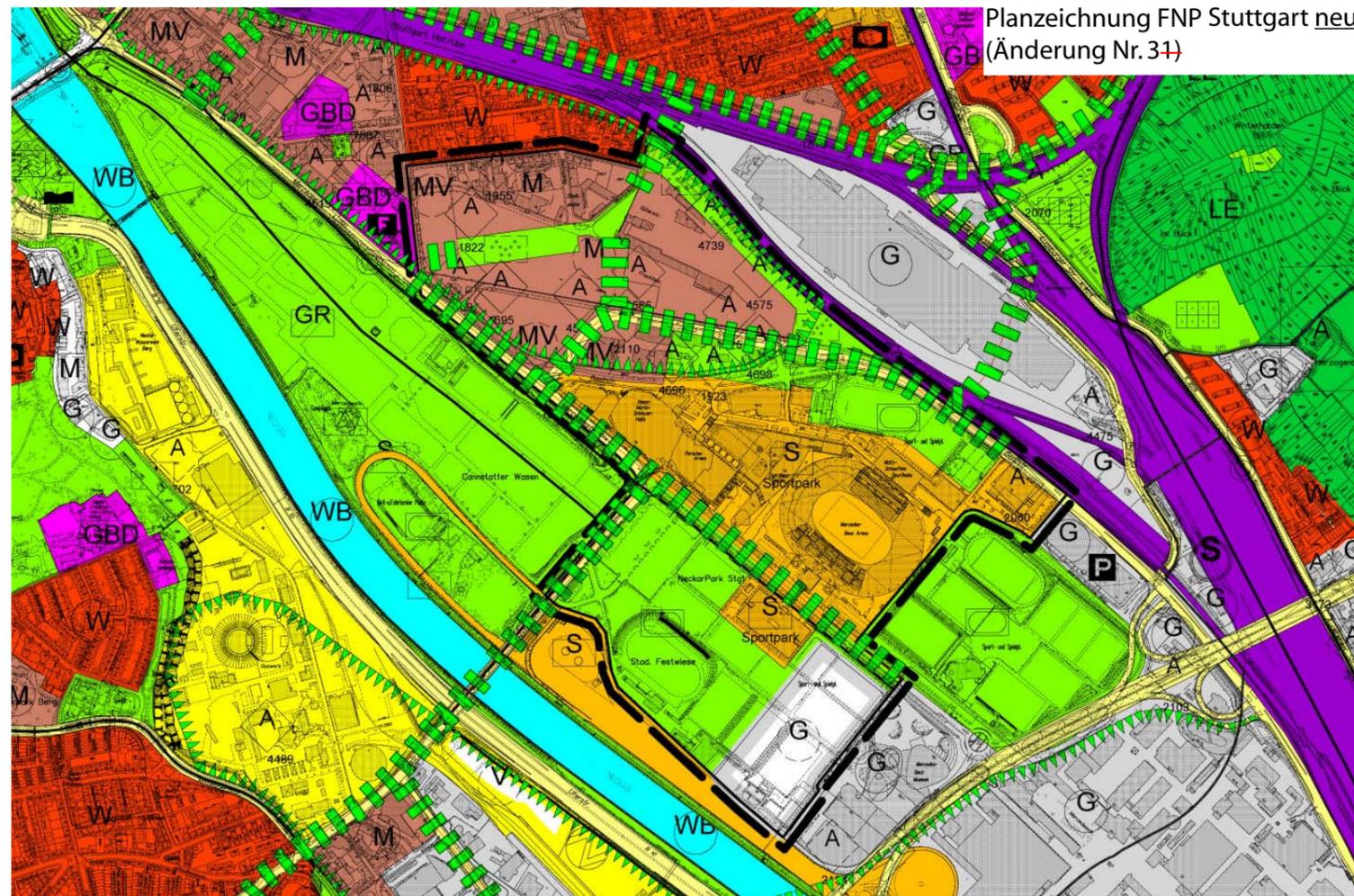
Anhang I Auswirkungen der Planung auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

	Boden ▼	Wasser ▼	Klima und Luft ▼	Tiere + Pflanzen ▼	Landschaft ▼	Mensch ▼	Kultur u. Sachgüter ▼
Boden	-----	0	0	0	0	0	0
Wasser	(0) Wirkungspfad über Altlasten bei Änderung der Nutzung neu zu bewerten (-) Versiegelung steigt	-----	0	0	0	0	0
Klima und Luft	(-) Versiegelung erhöht Aufheizung	0	-----	0	0	0	0
Tiere und Pflanzen	(-) Versiegelung vermindert Lebensraum	0	0	-----	(+) zusätzlicher Lebensraum in neuen Grünflächen	0	0
Landschaft	0	0	0	0	-----	0	0
Mensch	(0) Wirkungspfade Altlasten sind bei Nutzungsänderung neu zu bewerten	(-) Abflusssteigerung durch Versiegelung erhöht Hochwasserrisiko	(-) höherer Hitzestress im Planungsgebiet durch geringeren Kaltluftzufluss (-) verminderter Kaltluftdurchfluss in andere Bereiche	(0) neue Grünflächen werden teilweise als Ersatzlebensraum benötigt und gestaltet	(+) neue Grünflächen und Grünkorridore verbessern die Erholungseignung (-) Verlust von Sportflächen	-----	0
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	-----
(+) = positive Wirkung auf das Schutzgut	(-) = negative Wirkung auf das Schutzgut	0 = keine Wirkung auf das Schutzgut					



Planzeichnung FNP Stuttgart alt
(genehmigt: 27.7.2001)

Legende: vgl. Flächennutzungsplan der
Landeshauptstadt Stuttgart



Planzeichnung FNP Stuttgart neu
(Änderung Nr. 31)



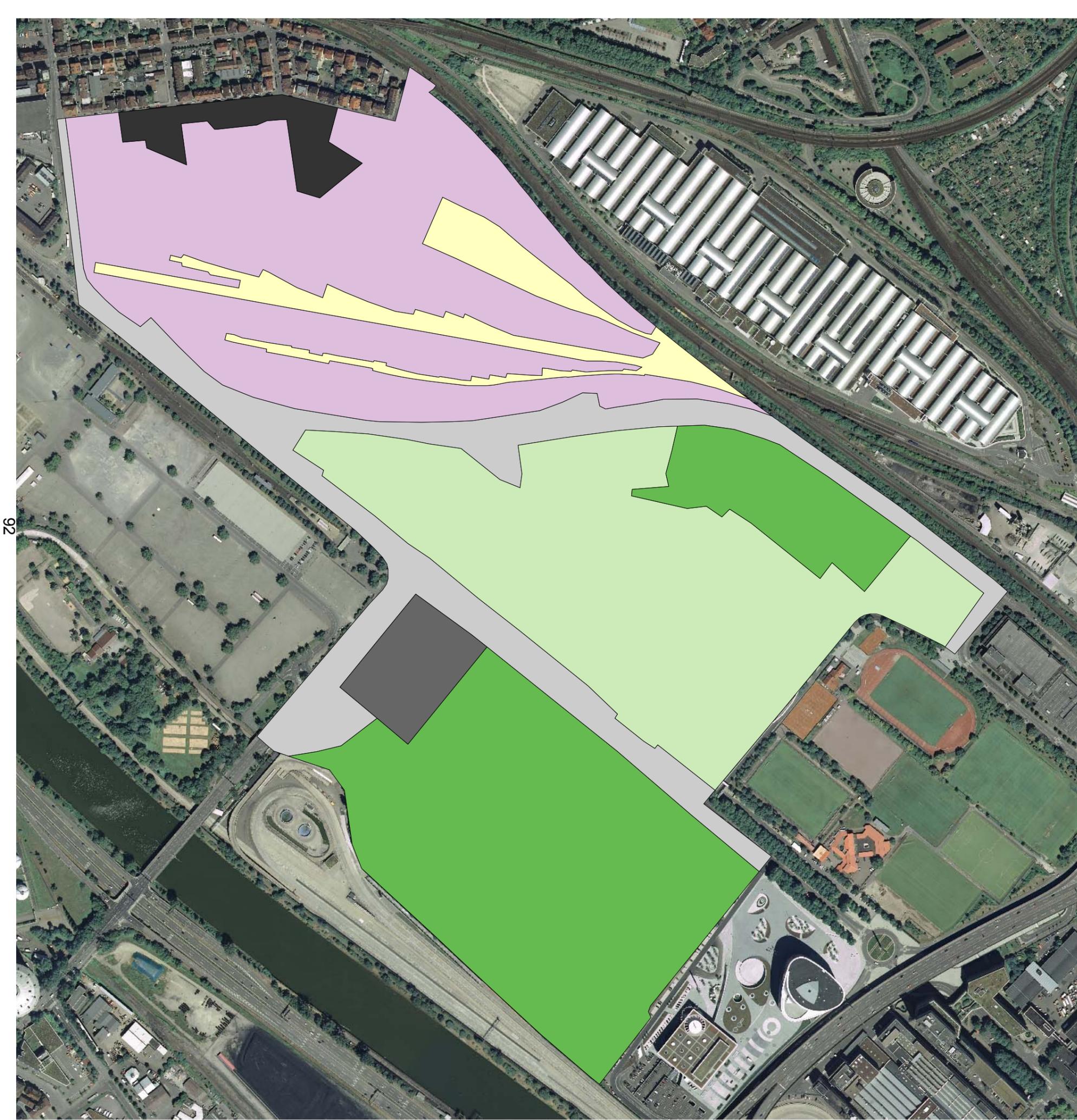
Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans
der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand 17.12.2013)

Plan 1 - **Gegenüberstellung**
Flächennutzungsplan Stuttgart und
Änderung Nr. 31

Plangrundlage/Luftbild: Stadtmessungsamt Stuttgart
Planung: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung



76



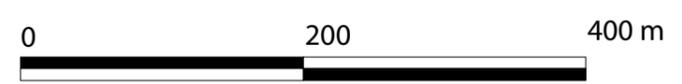
Biotypenkomplex	Fläche	Wertstufe
I.3.1. Blockbebauung mit geringem Vegetationsanteil	16.450 qm	1
V.1.1. Gewerbegebiet mit hohem Bodenversiegelungsgrad	194.300 qm	0
VI.1.1. Straße ohne Straßenbegleitgrün	18.650 qm	0
VI.1.2. Straße mit breitem Straßenbegleitgrün	96.550 qm	3*
IX.1. Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil	198.000 qm	3*
IX.2. Sportanlage mit geringem Grünflächenanteil	174.050 qm	0**
XI.2. Brachfläche mit Ruderalvegetation auf Rohböden, Schotter oder Bauschutt	37.250 qm	3

* vorhandener, älterer Baumbestand gibt Ausschlag für Wertstufe 3
 ** fast vollständige Versiegelung und Fehlen nennenswerten Baumbestandes führen zur Abwertung



Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand 17.12.2013)

Plan 2 - Biotypenkomplexe des Bestandes



Plangrundlage/Luftbild: Stadtmessungsamt Stuttgart
 Luftbildkartierung: lohrberg stadtdlandschaftsarchitektur, Juli 2009

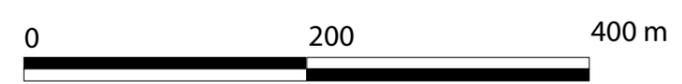


Wertstufe	Fläche	Werteinheiten
 0 - keine Bedeutung, lebensfeindlich	386.950 qm	0
 1 - sehr geringe Bedeutung	16.450 qm	16.450
 2 - geringe Bedeutung	--	--
 3 - mittlere Bedeutung	331.800 qm	995.400
 4 - hohe Bedeutung	--	--
 5 - sehr hohe, lokale Bedeutung	--	--
 6 - herausragende, regionale Bedeutung	--	--
Summe Werteinheiten:		1.011.850



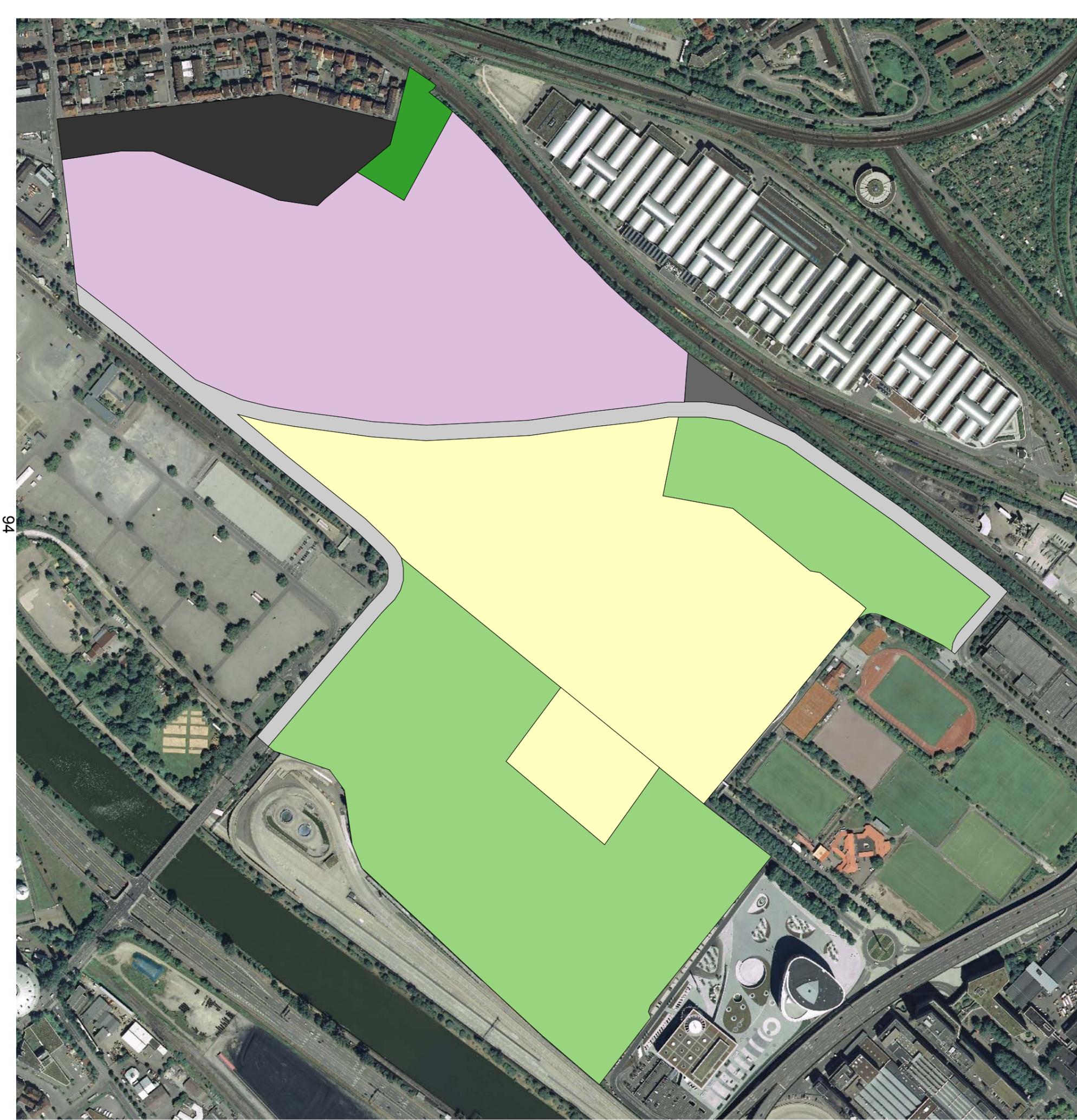
Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand 17.12.2013)

Plan 3 - Biotoptypenwerte des Bestandes



Plangrundlage/Luftbild: Stadtmessungsamt Stuttgart
 Luftbildkartierung: lohrberg stadtlandschaftsarchitektur, Juli-2009

93



Biotoptypenkomplex	Fläche	Wertstufe
 IV.1. Gewerbe-Wohn-Mischgebiet	37.250 qm	1
 V.2.1. Gewerbegebiet mit hohem Bodenversiegelungsgrad	208.050 qm	0
 VI.1.2. Straße mit breitem Straßenbegleitgrün	40.200 qm	2
 VI.3.1. Bahn- und Gleisanlage, ohne bzw. mit wenig Begleitgrün	3.700 qm	2
 VIII.2.1 Kleine Grünanlage, Stadtplatz intensiv genutzt	8.950 qm	2
 IX.1. Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil	233.900 qm	3
 IX.2. Sportanlage mit geringem Grünflächenanteil	203.200 qm	1

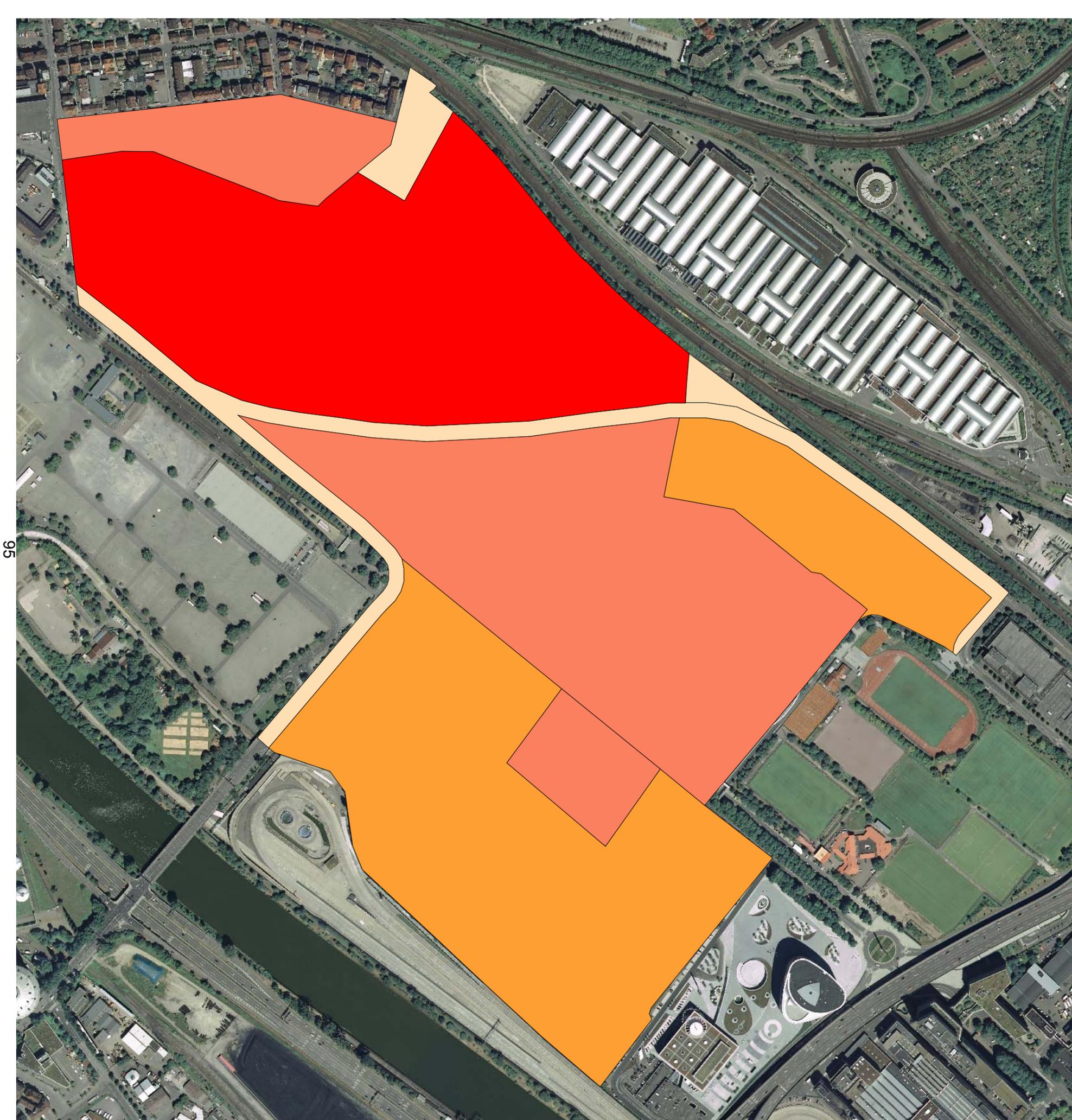


Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand 17.12.2013)

Plan 4 - Biotoptypenkomplexe des Flächennutzungsplans Stuttgart



Plangrundlage/Luftbild: Stadtmessungsamt Stuttgart
Erhebung: lohrberg stadtlandschaftsarchitektur, Juli 2009

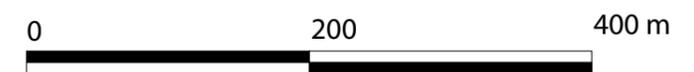


Wertstufe	Fläche	Werteinheiten
0 - keine Bedeutung, lebensfeindlich	208.050 qm	0
1 - sehr geringe Bedeutung	240.450 qm	240.450
2 - geringe Bedeutung	52.850 qm	105.700
3 - mittlere Bedeutung	233.900 qm	701.700
4 - hohe Bedeutung	--	--
5 - sehr hohe, lokale Bedeutung	--	--
6 - herausragende, regionale Bedeutung	--	--
Summe Werteinheiten:		1.047.850

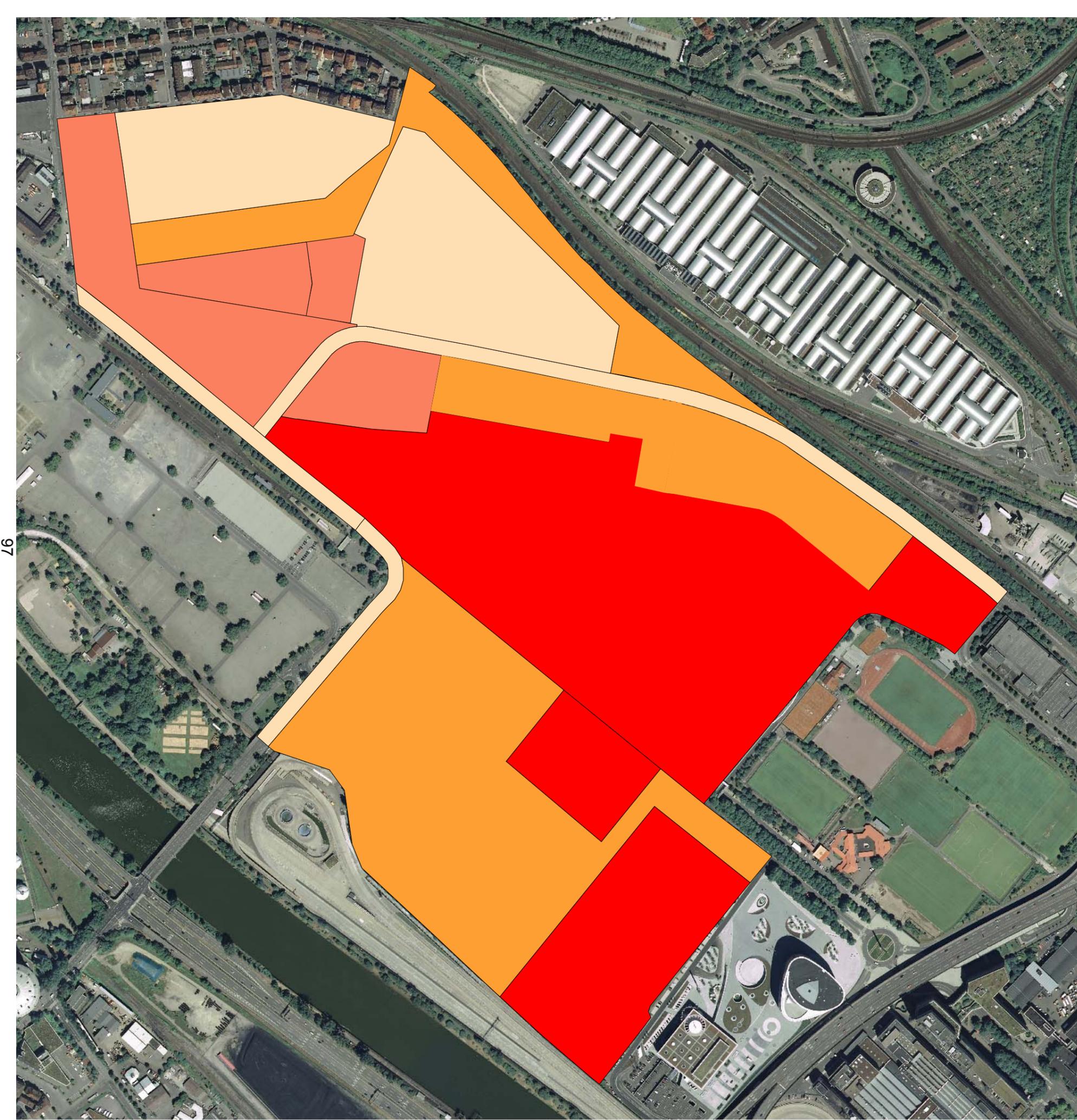


Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand 17.12.2013)

Plan 5 - Biotoptypenwerte des Flächennutzungsplans Stuttgart



Plangrundlage/Luftbild: Stadtmessungsamt Stuttgart
 Kartierung: lohrberg stadtlandschaftsarchitektur, Juli 2009

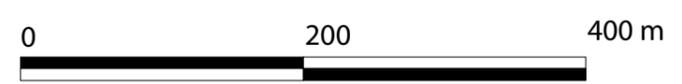


Wertstufe	Fläche	Werteinheiten
0 - keine Bedeutung, lebensfeindlich	275.000 qm	0
1 - sehr geringe Bedeutung	84.810 qm	84.810
2 - geringe Bedeutung	144.790 qm	289.580
3 - mittlere Bedeutung	230.650 qm	691.950
4 - hohe Bedeutung	--	--
5 - sehr hohe, lokale Bedeutung	--	--
6 - herausragende, regionale Bedeutung	--	--
Summe Werteinheiten:		1.066.340



Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand 17.12.2013)

Plan 7 - Biotopwerte der Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart



Plangrundlage/Luftbild: Stadtmessungsamt Stuttgart
Erhebung: lohrberg stadtdlandschaftsarchitektur, September 2011

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 17. Dezember 2013/1. September 2015/14. April 2016

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor

Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24. April – 8. Mai 2009 und dem Erörterungstermin (E) vom 5. Mai 2009 (vgl. GR Drs. 137/2014)

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>B1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veielbrunnen muss vom Veielbrunnenweg aus der Öffentlichkeit zugänglich sein. – Veielbrunnenweg muss für Fußgänger und Radfahrer durchgängig bleiben. – Durchgangsverkehr (PKW und Fußgänger) durch Wohngebiete (neu und alt) ist zu verhindern. – Ein Parkraummanagement ist unerlässlich 	<p>Die Zugänglichkeit von Wegen und Plätzen wird nicht im Flächennutzungsplan geregelt. Die Erschließung des Gebiets wird auf Bebauungsplanebene geregelt. Auf eine möglichst autofreie Erschließung wird Wert gelegt. Durchgängige Fuß- und Radwegeverbindungen werden geschaffen und mit öffentlichen Räumen und angrenzenden Quartieren verknüpft.</p> <p>Es wird ein umfassendes Mobilitätskonzept für den Gesamtraum erstellt, in dem auch die Anordnung des ruhenden Verkehrs thematisiert wird.</p>	<p>ja</p>
<p>B2</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die geplante Straße an der Festwiese zerstört die Einheit des Sportgeländes. – Der Durchgangsverkehr bedeutet eine penetrante Störung. 	<p>Die Straßenplanung ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung. Die Straße fällt unter die Darstellungsgrenze des FNP. Die Festlegung der Gestaltung der für die geplante Gewerbliche Baufläche notwendigen Erschließung erfolgt im entsprechenden Bebauungsplan.</p> <p>Die negativen Folgen des Durchgangsverkehrs werden durch das Mobilitätskonzept soweit wie möglich reduziert. Bereiche mit sensibler Nutzung bleiben weitestgehend verschont.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> – Der Werferplatz wird abgetrennt und verkleinert. – Bei Sportveranstaltungen steigt die Unfallgefahr, da sich die Teilnehmer um die Wettkampfstätten drängen. – Es wird bedauert, dass nicht auf die Belange der Leichtathleten eingegangen wird. 	<p>Die durch die gewerblichen Erweiterungsflächen für die Daimler AG entfallenden Sportflächen werden an anderer Stelle im Geltungsbereich der FNP-Änderung, südlich der verlegten Benzstraße und nördlich der Hanns-Martin-Schleyer-Halle und Porsche-Arena, neu geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Sportstätten ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p>	<p>teilweise</p>
<p>B 3</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Größe der geplanten gewerblichen Baufläche für die Erweiterung der Mercedes-Welt wird im FNP mit 5,33 ha angegeben. Es wird angeregt die Flächengröße mit 6 ha anzugeben, da mit Kaufvertrag vom 14.05.2009 5,924 ha erworben wurden. – Da die gemischte Baufläche fast an das Motorenwerk der Daimler AG angrenzt, werden Lärm- und sonstige Immissionskonflikte befürchtet. Es soll durch geeignete Darstellungen sichergestellt werden, dass die Planung dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG angemessen Rechnung trägt und ein Miteinander zwischen Wohnen und Industrie ermöglicht. – Es sollte weder zu Nutzungseinschränkungen des Motorenwerks, noch zu unverträglichen Immissionen bei den Wohnbauflächen kommen. 	<p>Die Flächenberechnung im FNP ergibt sich aus den Plandarstellungen, die nicht parzellenscharf sind und die geplante Art der zukünftigen Nutzung darstellen.</p> <p>Bedingt durch die Darstellung einer Grünfläche an der Mercedesstraße und der geplanten Verlängerung der Stadtbahn ergibt sich eine abweichende Flächengröße im FNP.</p> <p>Die realen Besitzverhältnisse werden hier nicht abgebildet.</p> <p>Die Darstellung einer Gemischten Baufläche im FNP gibt der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend Spielraum auf die Gemengenlagenproblematik zu reagieren. Alle Lärmquellen werden im Umweltbericht untersucht, soweit es der Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanung erfordert. Umfangreiche Gutachten zur Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen und zur konkreten Umsetzung von aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen auf Bebauungsplanebene liegen vor.</p> <p>Die Festsetzung erforderlicher Lärmminderungs- und Lärmschutzmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung. Die vom Motorenwerk der Daimler AG ausgehenden Lärmemissionen finden Berücksichtigung. Betriebliche Nutzungseinschränkungen sind weder geplant, noch Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>	<p>nein</p> <p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>E Intensivierung des Wohnungsbaus statt Technologiezentrum</p>	<p>Der FNP stellt die Art, nicht das Maß der baulichen Nutzung dar. Die Anzahl der möglichen Wohneinheiten ergibt sich aus den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>E Die Auflagen im Sanierungsgebiet Reichenbachstraße sollten gelockert werden. Bestandsschutz für die bestehende Wohnbebauung an der Reichenbachstraße.</p>	<p>Die Auflagen im Sanierungsgebiet werden nicht durch den FNP bestimmt. Regelungen zum Bestandsschutz sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Detaillierte Festsetzungen zur möglichen Wohnbebauung an der Reichenbachstraße werden auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung getroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>E Auf das Heilquellenschutzgebiet und die daraus resultierende Tiefenbegrenzung für Bauwerke und die Beschränkung der Wasserhaltung wird hingewiesen.</p>	<p>Die Lage des Geltungsbereichs in der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes ist bekannt. Die besonderen Voraussetzungen zur Wasserhaltung und zum Schutz des Grundwassers werden in die verbindliche Bauleitplanung durch Festsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen sowie durch ggf. erforderliche hydrogeologische Gutachten im Vorfeld von Baumaßnahmen einbezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das neue Wohngebiet sollte über eine Grünverbindung über den Wasen an den Neckar angebunden werden. – Die Grünfläche am Veielbrunnen sollte in vollem Umfang gesichert werden. 	<p>Die „Wasenquerung“ ist nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Mit der FNP-Änderung sind aber dennoch Maßnahmen zur Stärkung der Grünverbindungen/Grünausstattung im Gebiet verknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen im Bereich der Grünen Mitte und des zentralen Quartiersplatzes, die wichtiges Element des Nutzungskonzepts für den ehemaligen Güterbahnhof sind (Rahmenplan NeckarPark vom 9. Februar 2011). 	<p>teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von insgesamt vier Grünkorridoren zwischen der Grünen Mitte und dem Stadtteil Seelberg (Seelberg-Durchlass) sowie von der Grünen Mitte in Richtung Cannstatter Ortsmitte (Daimlerstraße), weiterhin entlang der verlegten Benzstraße und entlang der Mercedesstraße. • Darüber hinaus ist das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofgeländes als Grünsanierungsbereich gekennzeichnet mit dem Ziel, die Grünausstattung zu verbessern. • Die Festsetzung von konkreten Maßnahmen erfolgt in den jeweiligen Bebauungsplänen. 	

**Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart
in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark**

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 24. April – 29. Mai 2009 sowie den FNP betreffende Anregungen aus dem Scoping-Termin vom 19. Mai 2009 (vgl. GR Drs. 137/2014)

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>T 6, Amt für Umweltschutz</u></p> <p>1. Arten- und Biotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Folgende Untersuchungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Erhebung des Baumbestandes und seltene Pflanzenarten • Erfassung geschützter Vogel- und Fledermausarten • Erfassung geschützter Tierarten auf dem ehemaligen Güterbahnhof – Für die geschützten Tierarten sind rechtzeitig von Beginn der Bauarbeiten geeignete Flächen bereitzustellen und Biotopentwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Die Mauereidechsenpopulation ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusiedeln. – Es wird vorgeschlagen, für die Planung und Durchführung ein tierökologisches Fachbüro zu beauftragen. Die Kompensation des Lebensraumverlustes ist erforderlich. 	<p>Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der FNP-Änderung Nr. 31 und insbesondere im Umweltbericht zur Änderung des FNP berücksichtigt. Gutachten zu geschützten Tierarten liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten Trautner 2006 • Gutachten Jatho Umweltplanungen 2010 • Gutachten Tier- und Pflanzenökologie Dr. Deuschle 2013 und 2014 <p>Hinsichtlich geschützter und gefährdeter Tierarten konnten im Geltungsbereich 11 Vogelarten (Mauersegler, Haussperling, Grauschnäpper, Star, Turmfalke, Wacholderdrossel, Flussregenpfeifer, Orpheusspötter, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Klappergrasmücke), vier Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus), zwei Reptilienarten (Mauereidechse, Zauneidechse)</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> – Vom Artenschutzgutachter werden externe Kompensationsvorschläge für die Lebensraumverluste gemacht. Maßnahmen auf dem Gelände selbst werden als nicht realistisch angesehen. – Die im FNP dargestellten Ausgleichsflächen im Randgebiet zu den bestehenden Gleisanlagen müssen in Qualität und ausreichender Größe als Ersatzlebensraum geeignet sein. – Nördlich der geplanten Fläche befindet sich die „Neckarkiesinsel“, eine ältere Ausgleichsfläche des Motorenwerks der Daimler AG. Die Grünfläche für den Artenschutz sollte an diese bestehende Ausgleichsfläche anschließen. Dazu müsste die vorgesehene Ballspielfläche auf eine andere Seite verlegt werden. – Die geplanten parkartigen Verbindungen sollten so gut wie möglich auch für Vogelarten attraktiv und durchgängig gestaltet werden. Der Grünzug sollte Richtung Neckar fortgesetzt werden. 	<p>sowie ein artenreiches Vorkommen an Wildbienen nachgewiesen werden.</p> <p>Eine erste Erhebung des Baumbestands und seltener Pflanzenarten sowie eine Biotopkartierung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zur Änderung des FNP. Detaillierte und vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der Umweltberichte zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die nachgelagerte Bebauungsplanenebene setzt sich dezidiert mit Maßnahmen zum Artenschutz und entsprechender Freiflächengestaltung, zur Umsiedlung und zum Schutz der Brutzeiten bei Baumaßnahmen auseinander. Geeignete Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffe sind vorgesehen.</p> <p>Dabei wird auch geprüft, ob externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Bebauungsplans erforderlich sind.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (Ca 283/1) werden Ausgleichsflächen im Geltungsbereich der FNP-Änderung sowie externe Flächen zur Verfügung gestellt. Zudem wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Inwertsetzung bestehender Grünflächen und Lebensräume sowie der Anlage neuer Grün- und Freiflächen auf die Verbindung und Beibehaltung der Habitats, so z. B auch der „Neckarkiesinsel“, Wert gelegt.</p> <p>Die Fortsetzung des zentralen Grünzugs „Wasenquerung“ ist geplant, aber nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens.</p>	<p style="text-align: center;">ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zum Scopingverfahren zum Bebauungsplan vom 07.10.2008 wird außerdem darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Bebauungsplan eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen ist; 	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf FNP-Ebene ist Teil des Umweltberichts zur Änderung Nr. 31 des FNP. Eine detaillierte Bilanzierung erfolgt im jeweiligen Bebauungsplan.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich eine Aufwertung des Bestandes um 54 490 Werteinheiten gegenüber dem vorhandenen Bestand. Die Planung stellt also eine Verbesserung dar. Gegenüber dem heutigen Planungsrecht besteht eine Wertsteigerung um 18 490 Werteinheiten. Eine quantitative Kompensation von Eingriffen über die in der Planänderung dargestellten Flächennutzungen hinaus ist somit ebenso wie Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs auf der FNP-Ebene nicht notwendig.</p>	<p>ja</p>
<ul style="list-style-type: none"> – der Eingriff in den Baumbestand so gering wie möglich gehalten werden soll; 	<p>Im Rahmen der FNP-Änderung und des Umweltberichts wird die Notwendigkeit des Schutzes und der Weiterentwicklung des wertvollen Baumbestandes auf den Sportflächen sowie der ortsbildprägenden Baumallee entlang der Mercedesstraße hervorgehoben.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des wertvollen Baumbestandes festzusetzen.</p>	<p>ja</p>
<ul style="list-style-type: none"> – die besonders geschützte Vogelart Mauersegler am ehem. Straßenbahndepot brütet und Starenkolonien im Bereich der Baumallee der Mercedesstraße vorkommen; 	<p>➔ Ausführungen zum Arten- und Biotopschutz s. o.</p> <p>Die bestehende Allee entlang der Mercedesstraße wird planungsrechtlich gesichert und teilweise ergänzt.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> – das Gebiet Güterbahnhof Bad Cannstatt wegen der dort vorkommenden seltenen Tierarten (Mauer- eidechse, Zauneidechse, besonders geschützte Wildbienenarten, seltene Heuschreckenart) als regional bedeutsam einzustufen ist; – die Vorschläge des Artengutachtens bei der Freiflächengestaltung zu berücksichtigen sind; 		
<ul style="list-style-type: none"> – ein Monitoring der Auswirkungen von Kompensationsflächen erforderlich ist; 	<p>Aussagen zum Monitoring werden im Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des FNP vorgenommen und sind darüber hinaus Gegenstand der jeweiligen Umweltberichte in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Die Überwachung aller weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) erfolgt größtenteils durch das Amt für Umweltschutz im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben in der Umweltbeobachtung. Das Amt für Umweltschutz erstellt regelmäßig allgemeine Berichte über den Zustand der Umwelt in Stuttgart. Negative Entwicklungen, z. B. verursacht durch die Bauleitplanung, können so rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Eine darüber hinausgehende Umweltüberwachung für einzelne Aspekte der Planung ist daher auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entbehrlich. Die Art und Weise der Erfolgskontrolle ist im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten.</p>	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> – der Eingriff in die regionale Grünzäsur als kritisch gesehen wird; 	<p>Es findet kein Eingriff in die regionale Grünzäsur statt, da mit der aktuellen Fassung des Regionalplans von 2009 die Grünzäsur entsprechend der Planung zurückgenommen wurde.</p>	ja

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> – durch die Planung die Grünverbindungen im Plangebiet verbessert werden sollen und – eine Grünverbindung über den Neckar in Verlängerung der geplanten Grünachse im Rahmenplan „Wasenquerung“ erfolgen soll 	<p>Die „Wasenquerung“ ist nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegt.</p> <p>Mit der FNP-Änderung sind dennoch Maßnahmen zur Stärkung der Grünverbindungen/Grünausstattung im Gebiet verknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen im Bereich der Grünen Mitte und des zentralen Quartiersplatzes, die wichtiges Element des Nutzungskonzepts für den ehemaligen Güterbahnhof sind (Rahmenplan NeckarPark vom 09.02.2011) • Darstellung von insgesamt vier Grünkorridoren zwischen der Grünen Mitte und dem Stadtteil Seelberg (Seelberg-Durchlass) sowie von der Grünen Mitte in Richtung Cannstatter Ortsmitte (Daimlerstraße), weiterhin entlang der verlegten Benzstraße und entlang der Mercedesstraße • Darüber hinaus ist das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofgeländes als Grünsanierungsbereich gekennzeichnet mit dem Ziel, die Grünausstattung zu verbessern. <p>Zudem ist die Gestaltung der öffentlichen Grün- und Freiräume sowie der Rad- und Fußwegeverbindungen im Gebiet Gegenstand von Workshops und Bürgerbeteiligungen, die ihren Auftakt in 2013 hatten.</p> <p>Die konkrete Festsetzung von Maßnahmen erfolgt in den jeweiligen Bebauungsplänen.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> – die Verlagerung der Mercedes-Welt nicht auf Kosten von Freiflächen an anderer Stelle erfolgen darf. 	<p>Die Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen für die Daimler AG im Rahmen der Änderung des FNP geschieht nicht auf Kosten der entfallenden Sportflächen (die teilweise bereits im Bestand versiegelt und überbaut sind). Für die entfallenden Sportflächen werden südlich der verlegten Benzstraße und nördlich der Hanns-Martin-Schleyer-Halle und Porsche-Arena Sportflächen neu dargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p>2. Grundwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf die Lage des Planbereichs – liegt in der Kernzone des Heilquellenschutzgebiets – wird hingewiesen. – Auf umfangreiche Daten zum Grundwasserstand im Gebiet und die Auflagen, die sich aus der Schutzgebietsverordnung ergeben, wird hingewiesen. 	<p>Die Lage des Geltungsbereichs in der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes ist bekannt und im Umweltbericht berücksichtigt. Im Bebauungsplanverfahren werden einzelfallbezogen hydrogeologische Gutachten eingeholt und entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Altlasten/Schadensfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altlastverdächtige Flächen sowie Schadensfälle werden aufgelistet. – Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich nicht vier sondern zwölf ISAS-Flächen zu kennzeichnen sind. – Obwohl bereits umfangreiche Altlastenuntersuchungen durchgeführt wurden, sind weitere Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. 	<p>Die Erfassung aller Flächen mit Altlastenverdacht über das Altlasteninformationssystem Stuttgart (ISAS) erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zur Änderung des FNP. Anstatt vier Flächen mit Hinweisen auf ISAS-Altlasten/Schadensfälle werden 13 Flächen gekennzeichnet. Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sind im Zuge der weiteren Planung einzufordern durch Kennzeichnung und Hinweise im Bebauungsplanverfahren sowie Sicherheitsvorkehrungen im Vorfeld der Baumaßnahmen.</p>	<p>ja</p>
<p>4. Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Umweltauswirkungen auf den Boden sind nicht erheblich. 	<p>Auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) werden für die Bereiche der jeweiligen Bebauungspläne die Bodenindexpunkte bilanziert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>5. Immissionsschutz</p> <p>– Die weiterentwickelte Planung der Sportflächen vom 31.03.2009 sollte in der schalltechnischen Untersuchung des Sportlärms berücksichtigt werden. Auf die Ausführungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen von 36 zum Scopingverfahren des BPlans Ca 283 vom 07.10.2008 hingewiesen. Hieraus ergeben sich Hinweise auf folgende Lärmquellen und Empfehlungen weitergehender Untersuchungen:</p> <p>(1) Volksfest: Für die geplante Wohnnutzung ist während des Volksfestes von einer erheblichen Überschreitung der Richtwerte auszugehen. Es ist zu untersuchen, inwiefern dem Volksfest eine immissionsschutzrechtliche Sonderstellung zukommen kann.</p> <p>(2) Motorenwerk der Daimler AG: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die vom Motorenwerk ausgehenden Lärmemissionen die Richtwerte für ein Wohngebiet überschritten werden.</p> <p>(3) Fußballspiele: Die Richtwerte der Sportanlagenschutzverordnung werden erst nach 20:00 Uhr überschritten. Hier können die Richtwerte für seltene Ereignisse angesetzt werden, damit kommt es erst zur Nachtzeit ab 22:00 Uhr zu einer Überschreitung des Richtwertes für das Wohngebiet.</p>	<p>Das Thema Immissionsschutz wird im Umweltbericht zur Änderung des FNP berücksichtigt. Alle Lärm- und Geruchsquellen werden untersucht und bewertet. Umfangreiche Gutachten zur Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BRAUNSTEIN + BERNDT GmbH, Backnang (26.07.2011): schalltechnische Untersuchung NeckarPark Stuttgart-Bad Cannstatt. • INGENIEURBÜRO LOHMEYER, Karlsruhe (März 2009): Flächendeckende Immissionsberechnungen für das Stadtgebiet Stuttgart. • LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, Amt für Umweltschutz, Abt. Stadtklimatologie, Stuttgart (2008) Stadtklima 21 – Grundlagen zum Stadtklima und zur Planung Stuttgart 21, Version 5. • MÜLLER-BBM, Karlsruhe (19.01.2011): B-Plan NeckarPark, Geruchsimmissionsprognose. • VERBAND REGION STUTTGART, Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, in: Schriftenreihe Verband Region Stuttgart, Mai 2008 Nr. 26. <p>Insgesamt lässt sich eine starke Vorbelastung mit Lärm im gesamten Geltungsbereich attestieren. Sowohl hinsichtlich des Sport-, wie auch des Freizeitlärms kommt es zu Überschreitungen der einschlägigen Richtwerte (vornehmlich in den Abendstunden). Die Lärmeinwirkungen des Motorenwerks der Daimler AG überschreiten die Richtwerte nicht.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>(4) Sonstige Veranstaltungen: z. B. Open-Air-Konzerte, Moto Cross sollten gemäß Lärmminde- rungsplan Bad Cannstatt be- schränkt und die Lautstärke be- grenzt werden.</p> <p>(5) Weitere Lärmquellen (Hanns- Martin-Schleyer-Halle, Porsche- Arena, Mobilitätszentrum, Deut- sches Rotes Kreuz, kleine Sportanlagen) können zusätzli- che hohe Immissionswerte be- wirken.</p> <p>(6) S 21: Während der Bauzeit wer- den die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm für Teilbe- reiche des Plangebietes über- schritten.</p> <p>– Eine detaillierte schalltechnische Untersuchung wird empfohlen. Da- bei sollten die Maßnahmen zur Ein- haltung der Lärmrichtwerte aufge- zeigt werden.</p>	<p>Die Planung selbst bringt keine er- hebliche Lärmbelastung mit sich. Die Bewertung der Ergebnisse und die differenzierte Festsetzung erfor- derlicher Maßnahmen zur Lärmmin- derung und zum Lärmschutz erfolgen auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Entsprechende Gutachten liegen vor oder sind, bzw. werden in Auftrag gegeben. Der Geltungsbereich sowie die nähe- re Umgebung haben eine herausra- gende Bedeutung als Sport- und Veranstaltungsschwerpunkt. Diese hohe Bedeutung für das öffentliche Interesse sollte in die Bewertung der Lärmemissionen einfließen. Die Anregungen wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitpla- nung aufgegriffen und gutachterlich untersucht.</p>	<p>ja</p>
<p>– Es sollte eine Verlagerung des Be- triebs Degenkolbe (Papierrecycling) angestrebt werden.</p>	<p>Die Verlagerung des Recyclingbe- triebs Degenkolbe ist vorgesehen, ist aber nach derzeitigem Stand erst nach Auslaufen des Mietvertrags En- de 2016 möglich.</p>	<p>ja</p>
<p>– Weitergehende Untersuchungen bezüglich der möglichen Geruchs- entwicklung durch das Asphaltwerk (Alte Untertürkheimer Straße 60) und das Motorenwerk der Daimler AG werden empfohlen.</p>	<p>Das Geruchsgutachten Müller BBM vom 19.01.2011 bezogen auf die Ge- ruchsemissionen des Asphaltwerks kommt zu dem Schluss, dass sich aus dem Betrieb nur geringe Vorbe- lastungen für das Gebiet ableiten lassen.</p> <p>Laut Aussagen des Amts für Umwelt- schutz ergeben sich auch durch das Motorenwerk der Daimler AG keine negativen Auswirkungen.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>6. Stadtklimatologie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus Sicht der Stadtklimatologie ergeben sich keine Einwendungen. <p>Aus der Stellungnahme zum Scoping des Bebauungsplans Ca 283 wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – es als notwendig gesehen wird, im Rahmen des FNP-Verfahrens entsprechende kompensatorische Maßnahmen in Bad Cannstatt darzustellen bzw. angedachte FNP-Änderungsverfahren wie Rommelshauer Straße zu überdenken; – die Lärmkarten des Lärmmindeplans als Planungsgrundlage durch die aktuellen Lärmkarten des Lärmaktionsplans Stuttgart aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie ergänzt werden. 	<p>Die Belange des Stadtklimas sind im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben und bewertet.</p> <p>Das Plangebiet weist bezüglich des Stadtklimas und der Luft eine hohe Vorbelastung auf. Besonders betroffen sind die Bereiche entlang der vielbefahrenen Straßen. In kritischen Bereichen können vertiefende Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich werden.</p> <p>Darüber hinaus lassen sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine das Stadtklima betreffenden Darstellungen aufnehmen. Klimarelevante Maßnahmen wie Höhe oder Lage der Baukörper, Dachbegrünung etc. sind im Rahmen der Bebauungsplanung festzusetzen.</p> <p>Das FNP-Änderungsverfahren Rommelshauer Straße wurde eingestellt.</p> <p>Die Lärmemissionen sind im Umweltbericht zur Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans beschrieben und bewertet. Der Hinweis, dass die aktuellen Lärmkarten des Lärmaktionsplans aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie ergänzt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>7. Verkehr Das Verkehrskonzept sollte um ein ÖPNV-Konzept unter Einbindung der Stadtbahnlinie U 11 ergänzt werden</p>	<p>Die Belange des Mobilitätsverbundes, insbesondere der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr und die gute fußläufige Erreichbarkeit, sind wichtiger Bestandteil des Nutzungskonzepts für den NeckarPark. Ziel ist es u. a., die neuen Wohn-, Arbeits- und Bildungsstätten über zwei neue Bushaltestellen entlang der Benzstraße an das bestehende Bussystem anzuschließen. Dazu sind Veränderungen der bisherigen Linienführung vonnöten. Die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis zum Eingang der Daimler AG/Mercedes-Benz-Museum ist im FNP dargestellt, um die Option einer Trassenverlängerung offen zu halten. Die SSB überprüft derzeit die Wirtschaftlichkeit des Regelbetriebs der U11.</p> <p>Auf Ebene der FNP-Änderung Nr. 31 sind die Belange des Verkehrs nicht ausführlicher darstellbar. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird das Mobilitätskonzept detailliert erläutert. Die Entwicklung des Gebietes erfolgt in enger Abstimmung mit den Akteuren SSB und VVS.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>T 57 Regierungspräsidium Stuttgart</u></p> <p>Denkmalpflege (Referat 25) – Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich zwei Kulturdenkmale befinden, die in der GRDRs-Vorlage unter dem Punkt Kulturgüter aufgeführt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bellingweg 21 – neues Stadtarchiv • Mercedesstraße 80 – Festwiesentribüne 	<p>Begründung und Umweltbericht zur Änderung des FNP setzen sich mit den im Gebiet befindlichen Kulturdenkmalen auseinander.</p> <p>Die ehemalige Festwiesentribüne wurde zwischenzeitlich auf der Grundlage einer denkmalschutzrechtlichen Abbruchgenehmigung abgerissen, um das Stadion Festwiese neuen sportlichen Nutzungen zuführen zu können.</p> <p>Die Hinweise werden in den entsprechenden Bebauungsplanverfahren beachtet.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Projektgruppe ICE (Referat 24)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken, wenn die DB AG und das Eisenbahnbundesamt beteiligt werden. – Das Vorhaben tangiert nicht die Planung der DB AG zum Projekt Stuttgart 21. – Die Baustelleneinrichtungsfläche im Winkel zwischen Deckerstraße und Lagerplatzstraße befindet sich außerhalb des Planungsumfangs des FNP. – Es wird ausdrücklich auf das erforderliche Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG für die Fläche des Güterbahnhofs hingewiesen. 	<p>Die DB AG und das Eisenbahnbundesamt werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs wurden entwidmet, das erforderliche Freistellungsverfahren wurde durchgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Naturschutz (Referat 55)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zusage im BPlan, dass ausreichende Maßnahmen für Mauereidechsen zugesagt sind, bedarf noch der näheren Ausarbeitung. – Soweit Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein sollten, sind die Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. 	<p>→ siehe Aussagen zu T 6 (Amt für Umweltschutz), Punkt 1. (Arten- und Biotopschutz)</p> <p>Die Anregungen wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz werden im jeweiligen Bebauungsplanverfahren entsprechend festgesetzt.</p>	<p>ja</p>
<p>Raumordnung (Referat 21)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. – Bei der nächsten Gesamtfortschreibung des FNP ist die Planänderung in die Bauflächenbilanz aufzunehmen. 	<p>Im Zuge einer Gesamtfortschreibung des FNP fließen alle Änderungsverfahren in die neue Bauflächenbilanz ein.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>T 14, DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe</u></p> <p>Großprojekt Stuttgart 21, Wendlingen – Ulm:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, inwieweit das Vorhaben S 21 von der Aufstellung des FNP betroffen ist (evtl. Betroffenheit könnte sich für das Vorhaben S 21 selbst, als auch für zu nutzende Baustraßen, öffentliche Zuwegungen und die Nachbarschaft zu vorhandenen Bahnstrecken ergeben). – Für eine abschließende Aussage bedarf es detaillierter Planunterlagen. – Es wird eine Aussage zu einer Auseinandersetzung des Trägers der Planungen mit dem planfestgestellten Vorhaben S 21 vermisst. – Auf die bestehende Veränderungssperre nach § 19 AEG wird hingewiesen. – Behalten sich eine Geltendmachung evtl. entstehender Mehrkosten und Aufwendungen bei der LHS vor. 	<p>Die Einwendungen haben keine Relevanz im FNP-Änderungsverfahren, werden aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Informationen aus Planfeststellungsverfahren und aus Erschütterungsgutachten fließen ebenfalls in das Bauabwägungsverfahren ein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>T 25, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u></p> <p>Geotechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Den Belangen des Baugrunds ist im Falle konkreter Einzelplanungen durch objektbezogene Bewertungen Rechnung zu tragen. 	<p>Die Belange des Baugrunds haben keine Relevanz im FNP-Änderungsverfahren. Ein allgemeingültiges Baugrundgutachten wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Vor Baubeginn erfolgen flächendeckende, objektbezogene Gutachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis auf die Lage in der Außenzone und in der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes für Heilquellen Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung, RP Stuttgart vom 11.06.2002). Aus hydrologischer Sicht bestehen bei Beachtung der RVO keine Bedenken gegen das Vorhaben. 	<p>→ siehe Stellungnahme zu T6 (Amt für Umweltschutz), Punkt 2 - Grundwasserschutz.</p> <p>Die Anregungen wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>T 42, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</u></p> <p>Der LNV verweist in seinem Schreiben auf den Vorschlag des BUND von 1991, der schon damals im Bereich des Güterbahnhofs Wohnbebauung vorgeschlagen hat. Zu dem damaligen Zeitpunkt war seitens des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung eine Nutzungsänderung in diesem Bereich jedoch nicht möglich. Er regt an, den zukunftsweisenden Anregungen der Umweltverbände in Zukunft mehr Aufmerksamkeit zu schenken.</p>	<p>Die Stuttgarter Stadtentwicklung hat den NeckarPark und insbesondere die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs als Wohn- und Arbeitsschwerpunkt bereits frühzeitig in langfristige strategische Planungsüberlegungen einbezogen (siehe STEK – Stadtentwicklungskonzept Stuttgart).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>T 79, Verband Region Stuttgart</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Wohnbebauung am Güterbahnhof wird begrüßt, da die Planung in diesem Bereich dem Vorrang der Innenentwicklung dient. – Die „Mercedes-Benz-Welt“ bedeutet einen Eingriff in die Grünstreife Nr. 108 und steht im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. 	<p>Die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche im Bereich der Daimler AG stand aufgrund der über diese Flächen verlaufenden regionalen Grünstreife 108 im Widerspruch zum Regionalplan 1998. Mit der aktuellen Fassung des Regionalplans von 2009 ist der Widerspruch aufgehoben. Die Grünstreife wurde im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans entsprechend der Planung der FNP-Änderung Nr. 31 zurückgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>T 81, Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Um das gute ÖPNV-Angebot in dem Bereich zu erhalten, sollten bei Gestaltungsmaßnahmen die Belange des Buslinienverkehrs berücksichtigt werden. – Bestehende Haltestellen müssen erhalten bleiben. – Es sollten möglichst direkte Zugangswege zum ÖPNV vorgesehen werden. – Sowohl eine Verlängerung der Linie U 11 bis zur „Mercedes-Benz-Welt“ als auch eine Stadtbahn-Sticherschließung über die Benzstraße ist aus wirtschaftlichen Gründen wenig sinnvoll und baulich schwer zu realisieren. – Das Verkehrskonzept sollte in enger Abstimmung mit SSB und VVS präzisiert werden. 	<p>Die Belange des Mobilitätsverbundes, insbesondere der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr und die gute fußläufige Erreichbarkeit, sind wichtiger Bestandteil des Nutzungskonzepts für den NeckarPark. Ziel ist es u. a., die neuen Wohn-, Arbeits- und Bildungsstätten über zwei neue Bushaltestellen entlang der Benzstraße an das bestehende Bussystem anzuschließen. Dazu sind Veränderungen der bisherigen Linienführung vonnöten. Die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis zum Eingang der Daimler AG/Mercedes-Benz-Museum ist im FNP dargestellt, um die Option einer Trassenverlängerung offen zu halten. Die SSB überprüft derzeit die Wirtschaftlichkeit des Regelbetriebs der U11.</p> <p>Auf Ebene der FNP-Änderung Nr. 31 sind die Belange des Verkehrs nicht ausführlicher darstellbar. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird das Mobilitätskonzept detailliert erläutert. Die Entwicklung des Gebietes erfolgt in enger Abstimmung mit den Akteuren SSB und VVS.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Von neun beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine FNP-relevanten Stellungnahmen abgegeben (Deutsche Telekom AG, Eisenbahnbundesamt, Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Gesundheitsamt, Hafen Stuttgart GmbH, Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart, Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Zweckverband Landeswasserversorgung). Keine Antwort kam von neun Trägern öffentlicher Belange (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, EnBW Regional AG, Handwerkskammer Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 45, Naturschutzbeauftragter – Dr. Martin Nebel, Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Stuttgart, Stuttgarter Straßenbahnen AG, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg).

Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13. Juni – 18. Juli 2014

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>B1</u></p> <p>Es werden Einwendungen gegen die Ausweisung einer gemischten Baufläche nördlich der verlegten Benzstraße anstatt der bisher dargestellten gewerblichen Baufläche vorgebracht, da die Mischfläche von Sportlärm betroffen sein wird.</p> <p>Es wird gebeten, die Änderung des bisherigen Flächennutzungsplans so vorzunehmen, dass ein Immissionskonflikt zukünftig ausgeschlossen wird. Zumindest in der Begründung sollte deutlich gemacht werden in welcher konkreten Form die Mischnutzungsfläche bebaut werden darf, damit der Immissionskonflikt mit der Sportanlage vermieden wird.</p> <p>Die Mischnutzungsfläche sollte so gegliedert werden, dass der Sportlärm die für Wohnzwecke genutzten Bereiche nicht erreicht.</p> <p>Eine an die Sportanlage heranrückende mögliche Wohnbebauung wird abgelehnt.</p>	<p>Es ist richtig, dass der Flächennutzungsplan die bisher dargestellte Gewerbliche Baufläche zukünftig als Gemischte Baufläche darstellt. Dies ist notwendig, um die beabsichtigte Wohnbebauung in den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen zu ermöglichen.</p> <p>In den jeweiligen Bebauungsplänen werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Gemischten Bauflächen weiter differenziert untergliedert. D. h., entlang der Daimler-/Mercedes- und der neuen Benzstraße ist eine lärmabschirmende Bebauung vorgesehen. Die Bereiche sollen im Bebauungsplan als Kerngebiet (MK) festgesetzt werden. Hier ist die Wohnbebauung ausgeschlossen. Dies ist z. B. in dem bereits ausgelegten Bebauungsplanentwurf Reichenbachstraße (Ca 283/1) zu erkennen.</p> <p>Der sich in Vorbereitung befindliche Bebauungsplanentwurf NeckarPark Wohnen und Arbeiten (Ca 283/5) setzt dieses Prinzip an der neuen Benzstraße fort.</p> <p>Erst hinter einer lärmabschirmenden Bebauung an der Benzstraße wird</p>	<p style="text-align: center;">ja</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>dann die Möglichkeit einer Wohnbebauung in einem Mischgebiet (MI) eröffnet.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Nutzung der Mercedes-Benz-Arena wird damit ausgeschlossen und ist mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung belegt.</p>	
<p><u>B2</u></p> <p>Seitens der bevollmächtigten Anwaltskanzlei werden folgende Einwendungen erhoben: Das Recycling-Unternehmen auf dem Betriebsgrundstück Lagerplatzstraße 6 verursacht betriebsbedingt nicht vermeidbare Emissionen wie Lärm, Abgase und Verkehr. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Änderung von G-Fläche zur M-Fläche wird als Herabstufung des Betriebsgrundstücks und seiner Umgebung gesehen. Dort wo sich heute betriebsrelevante Einrichtungen befinden wird zukünftig eine zusätzliche Grünfläche (entlang der Lagerplatzstraße) dargestellt. Im Auftrag der Mandantin wird daher die Einstellung des FNP-Verfahrens beantragt, solange die Mandantin auf dem Betriebsgrundstück ansässig ist. Es wird befürchtet, dass sich eine „Erwartungshaltung“ für eine „Niveauverbesserung“ der umliegenden Grundstückseigentümer ergibt, die künftig Abwehransprüche gegen vom Betrieb ausgehende Immissionen richten könnten. Der Betrieb sei jedoch auf eine störungsunauffällige Ausweisung sowohl des Betriebsgeländes als auch des näheren Umfeldes in seiner verkehrlichen Erschließung angewiesen. Dies werde durch die Planung gefährdet. Die Darstellung von Grün-</p>	<p>Die örtlichen Verhältnisse und das Planungsrecht sind richtig dargestellt. Die Firma hat mit der Landeshauptstadt Stuttgart einen befristeten Mietvertrag bis 12/2016 abgeschlossen und – wie bei allen anderen Mietern in diesem Bereich – wurden die befristeten Mietverträge von der Landeshauptstadt Stuttgart fristgerecht gekündigt. Darüber hinaus wurde dem Mandanten ein entsprechendes Ersatzgrundstück auf Stuttgarter Gemarkung angeboten.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung ist richtig dargestellt. Mit dieser wird ein Ziel der Regionalplanung umgesetzt, die in diesem Bereich einen Wohnungsbauschwerpunkt vorsieht.</p> <p>Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat die Auslegung der Flächennutzungsplanänderung auch vor dem Hintergrund beschlossen, dass Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Planungen, die den Zielen der Raumordnung widersprechen, sind zu unterlassen.</p>	<p>nein</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>flächen ziele zudem auf eine Entziehung dieser Fläche für Betriebszwecke. Der Betrieb sei jedoch auf alle in Anspruch genommenen Flächen angewiesen. Diese Flächen müssen weiterhin umfassend zur Verfügung stehen.</p> <p>Es wird geltend gemacht, dass es ohne Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 6 Abs. 7 BauGB nicht möglich sei, einen Bereich mit volloperativen Industriebetrieben wie hier mit einer Flächennutzungsplanung zu überziehen, die diese Betriebe bei späterem Bebauungsplanerlass herabstuft und auf den nackten Bestandsschutz reduziert, sobald sie Außenwirkung erreicht. Es wird angekündigt, dass dieser Abwägungsfehler, sollte die Flächennutzungsplanung in Kraft gesetzt werden, gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB gerügt wird. Es werde dann für jedermann beachtlich sein. Dies werde dazu führen, dass ein auf diesem Flächennutzungsplan (FNP) aufsetzender Bebauungsplan (B-Plan) seinerseits unwirksam und keine Regelungswirkung entfalten wird, weil er das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzt, da ihm kein rechtmäßiger Flächennutzungsplan zugrunde liegt. Die Planung ist deswegen zu ändern oder zumindest bis zu einer Aufgabe der Betriebsstandorte aller ansässigen Industriebetriebe zurückzuhalten.</p>	<p>Parallel dazu wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit dem Ziel gefasst, die städtebauliche Rahmenplanung des Büros Pesch von 2008 rechtlich umzusetzen. Dazu sollen hier Ausgleichsflächen und ein Mischgebiet (MI) mit der Möglichkeit einer Wohnbebauung festgesetzt werden.</p> <p>Der behauptete Abwägungsfehler ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit kann in Kenntnis des vorgetragenen Sachverhalts eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen.</p> <p>Der Betrieb besitzt bis zum Ende des Mietvertrags Bestandsschutz. Uneingeschränkt sind An- und Abfahrt bis Ende 2016 gewährleistet. Eine Änderung oder Einstellung der Planung steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung und den städtebaulichen Zielen der Landeshauptstadt Stuttgart, hier Planungsrecht für eine mögliche Wohnnutzung zu schaffen.</p>	
<p><u>B3</u></p> <p>Seitens der bevollmächtigten Anwaltskanzlei werden FNP-relevante Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderung erhoben: Es wird beanstandet, dass der beabsichtigte B-Plan sowie die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ge-</p>	<p>Die Flächennutzungsplandarstellung für das Grundstück des Mandanten ändert sich nicht. Sowohl im wirksamen Flächennutzungsplan Stuttgart als auch im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 ist das genannte Flurstück als Gemischte</p>	<p>nein</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>gen die bestehende Sanierungsgebietssatzung vom 31. Juli 2013 verstoße, welche das Grundstück Reichenbachstraße 26 in den Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets Bad Cannstatt 16 – Veielbrunnen – einbezieht. Es wird in vollem Umfang auf die Ausführungen vom 22. Januar 2014 (zum B-Plan) Bezug genommen. Darin wird festgestellt, dass die beabsichtigte Bebauung mit der Verlegung der Frachtstraße, der Neuordnung, sowie die Freilegung von Grundstücken in umfangreichen Umfang, insbesondere des Grundstücks der Mandantschaft in eklatanter Weise von dem Sanierungszweck gemäß Satzung vom 31. Juli 2013 abweiche und damit die Planung gegen das Gebot des § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB verstoße.</p> <p>In den Schreiben vom 22. Januar 2014 und 13. Februar 2014 wurde bereits auf den schweren und unerträglichen Eingriff der beabsichtigten Bebauungsplanung, bzw. Flächennutzungsplanänderung auf das Grundstück des Mandanten Reichenbachstraße 26 hingewiesen und u. a. ausgeführt, dass die Realisierung der Planung den Abbruch der auf dem Grundstück befindlichen und gewerblich vermieteten Gebäude mit sich bringe. Weiter wird ausgeführt, dass durch die geplante Straßenführung der Weiterbetrieb unmöglich gemacht werde.</p> <p>Aus der Planungs begründung sei nicht ersichtlich, ob und wann ein eventueller Ersatzstandort angeboten wird. Aus der Kostenübersicht der Planungs begründung wird entnommen, dass keinerlei Kosten für die alsbaldige Bereitstellung eines Ersatzstandortes sowie die Entschädigung für den Gebäudeabriss u.a. vorgesehen wurden. Es werden vorsorglich erneut Abwägungsmängel wegen Nichtbeachtung der privaten Belange des Mandanten geltend gemacht. (§ 1 Abs. 7 BauGB)</p>	<p>Baufläche (M-Fläche) dargestellt. Ein Verstoß gegen die Sanierungssatzung kann nicht festgestellt werden.</p> <p>Die vom Gemeinderat beschlossenen Ziele der Sanierung wurden seitens der Verwaltung systematisch umgesetzt. Das Sanierungsverfahren führt zu einer Aufwertung des Gebietes.</p> <p>Die übrigen, den Bebauungsplan betreffenden, Fragen werden umfangreich in der Vorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgearbeitet, da diese auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend behandelt werden können.</p> <p>Das städtebauliche Konzept und die innere Verkehrserschließung sowie die Sanierungs- und Umlegungsverfahren des Gebietes sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und den von der Gemeinde beschlossenen Stellungnahmen und Entwicklungskonzepte.</p> <p>Der Wille des Gemeinderates hat sich in mehreren Stufen auf Grundlage der aufgeführten Pläne dieses städtebauliche Gerüst gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regionalplan – Flächennutzungsplan/Bebauungsplanaufstellung – Rahmenplan Büro Pesch <p>sowie die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse hierzu.</p>	

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Darüber hinaus wird auf die Verschlechterung der Vermietbarkeit durch das langwierige Sanierungs- und das sich anschließende Bebauungsplan- bzw. Umlegeverfahren aufmerksam gemacht.</p> <p>Weiter bestehen Bedenken zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im Bebauungsplanentwurf Reichenbachstraße mit dem Teilgeltungsbereich 1 - 4.</p> <p>Der NABU Stuttgart habe im Schreiben vom 31. Juli 2013 zum Bebauungsplanentwurf Reichenbachstraße (Ca 283/1) bereits zahlreiche Einwendungen vorgetragen, auf die Bezug genommen wird:</p>		
<p>Die Stadtplanung habe diesen Einwendungen mit der jetzt vorliegenden Planungs Begründung nur teilweise und unvollständig entsprochen. So sei bereits vom NABU eine Diskrepanz zwischen dem städtebaulichen Rahmenplan 2009 und der aktuellen Planung im Bereich des Grünzugs gerügt worden. Tatsächlich sah diese Rahmenplanung einen durchgehenden Grünzug von der Straße 112 im Osten des Gebiets bis zur Daimlerstr. im Westen des Plangebiets vor. Jetzt werde der Grünzug im Westen verkürzt und durch ein Bauquartier ersetzt. Damit sei insbesondere die damals geplante Freiraum-Verbindung zwischen Cannstatter Wasen und Seelberg nicht mehr gegeben.</p>	<p>Aus Gründen des Lärmschutzes ist am Westrand der zentralen Grünfläche eine Gemischte Baufläche Verwaltung dargestellt, um Festsetzungen im Bebauungsplan zu ermöglichen, die die zentrale Grünfläche und die an diese grenzende Bebauung vor zu hohen Lärmwirkungen schützen. Die Nachteile bezüglich Grünvernetzung, Durchlüftung und Erholung sind bekannt, müssen aber zugunsten des Lärmschutzes hingenommen werden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Der NABU hat beim o. g. Schreiben das Vogelgutachten 2010 als unvollständig bezeichnet und dargelegt. Bisher nur aufgeführt seien: Mauersegler, Haussperling, Kohlmeise, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke. Der NABU habe darauf hingewiesen, dass folgende weitere Vogelarten (die auf der Roten Liste Baden-Württemberg stehen) angetroffen worden seien: Flussregenpfeifer, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Orpheus-</p>	<p>Die Vorkommen der genannten Arten Flussregenpfeifer, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter und Orpheusspötter sind inzwischen bekannt. Mit Ausnahme des Orpheusspötters, der sich derzeit in Ausbreitung befindet und in umliegenden Flächen sowie auf den Flächen des gleisparallelen Grünzuges Habitatflächen findet, wurden für diese Arten im Plangebiet, auf Flächen in Ober-türkheim, in Weilimdorf sowie</p>	ja

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
spötter, Klappergrasmücke.	in Wendlingen Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzlebensräumen geplant. Diese müssen zeitnah hergestellt werden. Die geplante städtebauliche Entwicklung als derzeit größtes Innenentwicklungsprojekt der Stadt wird als zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse gewertet. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass die in Bezug auf diese Arten erforderlichen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG vom Regierungspräsidium Stuttgart in Aussicht gestellt (bis zu den Satzungsbeschlüssen der verbindlichen Bebauungspläne) bzw. auch erteilt werden können (bis zum Beginn des Planvollzuges mit Herstellung der Erschließungsmaßnahmen).	
Der NABU habe diesbezüglich geeignete Ausgleichsmaßnahmen für diese, auf offenen Flächen angewiesenen Arten gefordert; insbesondere das Aussterben des Flussregenpfeifers müsse verhindert werden. Dieser Ausgleich könne nicht mehr – wovon seinerzeit noch ausgegangen worden war – innerhalb des Plangebiets realisiert werden, sondern müsse außerhalb des Gebiets erfolgen.	Für den Flussregenpfeifer soll eine Maßnahme auf Landesgrundstücken im Naturschutzgebiet Neckarwasen und dessen Erweiterungsflächen sowie auf angrenzenden Grundstücken der Stadt Wendlingen und des Landes Baden-Württemberg erfolgen. Sie wird von einem Fachgutachter geplant und vom Regierungspräsidium Stuttgart fachlich beaufsichtigt. Die Maßnahme ist Voraussetzung dafür, dass vom Regierungspräsidium Stuttgart die Ausnahme von den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG erteilt werden kann. In den erforderlichen Anträgen auf Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG wurde dargelegt, dass für das Städtebauprojekt keine zumutbaren Alternativen vorliegen, dass das Vorhaben aufgrund zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und sich unter Beachtung der zu treffenden kompensatorischen Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Arten aufgrund des Projekts nicht ver-	ja

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>schlechtern wird. Die Ausnahme für den Flussregenpfeifer wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) vom 24. März 2016 positiv beschieden.</p>	
<p>Darüber hinaus habe der NABU auf das Vorhandensein der Zauneidechse, Wildbienen, Feldhasen hingewiesen. Die von der Stadt Stuttgart in der jetzigen Planung vorgenommenen Planergänzungen bzw. -änderungen würden nicht der Forderung des NABU entsprechen. Für Mauersegler und Hausperling würden lediglich neue Nisthilfen vorgeschrieben. Für Dorngrasmücke, Zauneidechse und Klappergrasmücke würden Ersatzhabitate im Teilgeltungsbereich 4 - Ailenberg (Obertürkheim) festgesetzt. Diese Ersatzfläche sei ca. 5 km vom Eingriffsort entfernt, wobei zweifelhaft sei, ob bei einer derartigen Entfernung von einer ernsthaften Ersatzfläche gesprochen werden könne. Ferner sei diese Fläche mit großen Obstgehölzen bepflanzt. Im unteren Hangbereich sollen niedrige Sukzessionsgebüsche entwickelt werden. Der Lebensraum der Dorngrasmücke bestehe in offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern als Nistplatz, z. B. Feldhecken und Feldrainen mit einzelnen Dornbüschen, oder auf Bahndämmen und in alten Kiesgruben. Die Klappergrasmücke hingegen lebe in Gärten, Parks, Gebirgen und offenen Waldgebieten. Angesichts des hohen Baumbestandes erscheine der Ersatzstandort auch deshalb nicht geeignet, zumal dort bislang auch die Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Dorngrasmücke nicht vorliegen würde, der Ersatzstandort mit ca. 5 km relativ weit vom Eingriffsort entfernt sei und daher die Akzeptanz der Tierart „Dorngrasmücke“ zweifelhaft sei. Für Gelbspötter und Sumpfrohrsänger sei ein Ersatzhabitat im Lachengraben</p>	<p>Für alle genannten Arten bis auf den Feldhasen werden im Plangebiet, auf Flächen in Obertürkheim und Weilimdorf sowie auf Flächen auf Gemarkung Wendlingen spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt. Dies betrifft das Anbringen von Nisthilfen ebenso wie die gezielte Herstellung, Entwicklung und dauerhafte Unterhaltung von Ersatzlebensräumen für die genannten Arten. Das Konzept für die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sieht vor folgende Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten durch Festsetzungen in den der Flächennutzungsplanung nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung zum Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden • Herstellung der gleisparallelen Grünfläche im Norden des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung als trocken-warme Habitate für Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildbienen und insbesondere für die Mauereidechse • Herstellung zusätzlicher Ersatzhabitate für die Mauereidechse auf einer Maßnahmenfläche in Stuttgart-West • Herstellung zusätzlicher Ersatzhabitate für die Zauneidechse, Steinschmätzer, Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke auf einer Maßnahmenfläche in Stuttgart-Obertürkheim • Herstellung zusätzlicher Ersatzhabitate für Gelbspötter, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger auf einer Maßnahmenfläche in Stutt- 	<p>ja</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>(Weilimdorf, südlich des städtischen Bauhofs) vorgesehen. Hier seien bestehende Baumgruppen und Gehölze zu mehrschichtigen Stauch-, Gehölz- und Baumbeständen mit lockerer Kronenüberdeckung zu entwickeln. Das Ersatzhabitat befindet sich mehr als 10 km vom Eingriffsort entfernt. Der Sumpfrohrsänger bevorzuge Ufergebüsch, Brennesseldickicht oder Getreidefelder. Der Gelbspötter sei in Auwäldern, Gärten und Parkanlagen zuhause. Die Flächen des Ersatzhabitats im Lachengraben seien im FNP Stuttgart als Hochwasserrückhalteflächen ausgewiesen und im Grunde schon deshalb ungeeignet.</p> <p>Für den gefährdeten Flussregenpfeifer seien Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumes bzw. zur Schaffung neuer Lebensräume nicht möglich, weshalb die Planung eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG anstrebe. Dies sei nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfe keine zumutbare Alternative geben. - Es müssen entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen, d. h. für das Vorhaben müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen. - Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art darf sich nicht verschlechtern. <p>Bereits die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen könne dazu führen, dass eine Ausnahme nicht erteilt werde. Die beabsichtigte Schaffung eines Ersatzhabitats in einer Entfernung von mehr als 18 km vom Eingriffsort stellt keine geeignete Maßnahme zur Stärkung der Population im gleichen Naturraum mehr dar, so dass der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG im Hinblick auf den Flussregenpfeifer vorliege. Die weiteren Ausführungen, die unabhängig von den vorrangig erhobenen Einwendungen gegen die Aufstellung</p>	<p>gart-Weilimdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Ersatzlebensraumflächen für den Flussregenpfeifer auf Flächen in Wendlingen. <p>Die Auswahl der Flächen wurde von einem Fachgutachter geprüft. Die Flächen wurden vom Fachgutachter begangen, begutachtet und ihre Eignung für die erforderlichen Maßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ersatzlebensräume unter Berücksichtigung der je Art spezifischen Habitatansprüche beschrieben. Eine konkrete Planung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen, welche auch die langfristige Pflege und den Unterhalt der Flächen festlegen. Da es sich bei allen Vogelarten um mobile Arten handelt, muss man davon ausgehen, dass diese Arten auch die weiter entfernten Ersatzlebensräume im Frühjahr nach ihrem Rückzug aus den Winterquartieren auffinden können. Alle betroffenen Arten – insbesondere der Flussregenpfeifer – sind dafür bekannt, dass sie geeignete Habitate auch über große Distanzen hinweg auffinden und besiedeln können.</p> <p>Die Maßnahmen werden bzw. wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich oder im Falle des Flussregenpfeifers vertraglich gesichert. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind weitergehende Regelungen weder möglich noch erforderlich.</p> <p>Der Feldhase wurde bei den Untersuchungen 2006, 2010 und 2013 nicht nachgewiesen. Das schließt nicht aus, dass diese Tierart das Plangebiet vereinzelt durchstreift. Der Schwerpunkt der großen Feldhasenpopulation in Stuttgart liegt in den Grünanlagen des Rosensteinparkes</p>	

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
des B-Plans und die Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen werden, beziehen sich auf die Bewertung des Grundstücks des Mandanten und die diesbezüglichen Gutachten.	und der Schlossgärten. Insbesondere spätnachts oder in den sehr frühen Morgenstunden, wenn kein Zugbetrieb stattfindet, nutzen die Feldhasen wie andere Wildtiere auch die Bahnanlagen für Wanderungen und Streifzüge. Das vereinzelt durchstreifen des Plangebietes durch Feldhasen führt nicht dazu, dass für diese Art zusätzliche Untersuchungen oder Maßnahmen durchgeführt werden müssen.	
Unabhängig von den oben erhobenen Einwendungen des Mandanten wird auf die Verhandlungen des Mandanten über die Bewertung seines Grundstücks hingewiesen und diese beanstandet.	Das Thema Grundstücksbewertung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Flächennutzungsplandarstellung für das Grundstück des Mandanten ändert sich nicht. Die Bewertung ist nicht FNP-relevant.	Kenntnisnahme
<p><u>B5</u></p> <p>Gegen einen Teilbereich des FNP wird Einspruch erhoben, da durch Festsetzungen im Bebauungsplan die Zufahrt zum Betrieb mit Lkw unmöglich wird und es durch die festgesetzte Traufhöhe von 15 m zu einer Verschattung der bestehenden Wohnungen komme.</p>	<p>Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Art der möglichen baulichen Nutzung in den Grundzügen dar.</p> <p>Detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht geregelt werden und sind Gegenstand des jeweiligen Bebauungsplans.</p>	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark

Zusammenstellung der FNP-relevanten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 13. Juni – 18. Juli 2014

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>T6 Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen Bedenken zum vorgelegten Änderungsverfahren. Das Gesamtgebiet ist als regional bedeutsam für den Tierartenschutz einzustufen. Wertgebende Artenvorkommen sind hierbei Mauereidechse, Zauneidechse, insgesamt 50 Wildbienenarten und Vogelarten wie Flussregenpfeifer, Orpheusspötter, Sumpfrohrsänger, Klappergrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, usw. Die Beschlussvorlage verweist in Bezug auf die artenschutzrechtlich notwendigen CEF-Maßnahmen, geplanten Vergrämungen von geschützten Tieren und erforderlichen Ausnahmen auf die noch folgenden Bebauungspläne. Dies ist rechtlich nicht möglich. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist es auch für den Flächennutzungsplan (FNP) erforderlich, alle öffentlich rechtlichen Belange, die der Planung entgegenstehen, im FNP entsprechend abzuhandeln. Dies sei in diesem Falle nicht erfolgt.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz wurden textliche Ergänzungen in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommen. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 11. Dezember 2015 bis 22. Januar 2016 erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 14. Dezember 2015.</p> <p>Die für eine sachgerechte Bauleitplanung erforderlichen Kartierungen wurden vom Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung in Auftrag gegeben. Das Vorkommen der genannten Tierarten und ihr Schutzstatus sind bekannt. Dementsprechend werden für die betroffenen Tierarten im Plangebiet (gleisparalleler Grünzug), auf Flächen in der Landeshauptstadt Stuttgart (Obertürkheim, Weilimdorf) sowie in Wendlingen (Naturschutzgebiet Neckarwasen) Flächen gesichert, auf denen spezielle artenschutzfachliche Maßnahmen zur Sicherung der Populationen der betroffenen Arten durchgeführt werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass das Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>die für den Vollzug der Bebauungspläne erforderlichen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erteilen kann.</p> <p>Eine rechtliche Sicherung der Flächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch planungsrechtliche Festsetzungen auf Grundlage § 9 Abs. 1 20 BauGB oder über Verträge auf Grundlage § 11 BauGB erfolgen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Land Baden-Württemberg sowie der Stadt Wendlingen a. N. über die Herstellung, Sicherung und Pflege von Ersatzhabitaten für den Flussregenpfeifer auf der Gemarkung Wendlingen wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Ca 283/1 von allen Beteiligten unterzeichnet. Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sind ausreichend. Das Planungsrecht sieht kein Instrumentarium vor, um, wie gefordert, die Artenschutzproblematik bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend zu regeln. Insofern ist der Verweis auf die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung richtig und zwingend. Für ein besseres Verständnis der Sachlage wurde die Begründung um eine ausführlichere Darstellung der artenschutzrechtlichen Aspekte ergänzt. Änderungen der Planungen sind nicht erforderlich. Die Planung ist auch vollzugsfähig. Öffentlich-rechtliche Belange stehen ihr nicht entgegen, wenn die getroffenen Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung realisiert werden.</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Es wird davon ausgegangen, dass wegen entgegenstehender fachgesetzlicher Regelungen im BNatSchG die Erforderlichkeit zur FNP-Aufstellung unzulässig ist. Die geplante FNP-Änderung ist im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich, wenn sie aus artenschutzrechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist. Somit sei hier bereits auf FNP-Ebene nachzuarbeiten, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit und Ausnahmelage der künftigen Umnutzung des Gebiets vorzubereiten.</p>	<p>Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden. Regelungen im BNatSchG, nach denen die Flächennutzungsplanaufstellung unzulässig wäre, stehen der Flächennutzungsplanänderung nach der Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichts nicht entgegen.</p>	<p>ja</p>
<p>Grundwasser Umweltbericht (Anlage 2) Ziffer 2.1.8 (Seite 46) und Ziffer 4.1.8 „Sachgut Mineralwasser“ (Seite 65): Es wird empfohlen, den Hinweis auf die Außenzone zu streichen: „... ist im Plangebiet das Heilwasser der Stuttgarter Mineralquellen vorhanden (Außenzone und Kernzone des Heilquellenschutzbereiches)...“ Das gesamte Plangebiet liegt ausschließlich innerhalb der Kernzone des in der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Juni 2002 abgegrenzten Schutzgebietes der Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg.</p>	<p>Entsprechende Änderungen im Umweltbericht wurden vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Immissionsschutz Im Umweltbericht seien bei einer Besprechung mit 61-2 noch einige Textstellen korrigiert worden, insbesondere auf Seite 33 wurden die Absätze Gewerbelärm, Freizeitlärm und Sportlärm überarbeitet. Folgende zusätzliche Änderung wird empfohlen: Umweltbericht Ziffer 2.1.2 „Schutzgut Mensch“, „Freizeitlärm“, 2. Satz (Seite 33): „Zur Bewertung von Freizeitlärm kann die Freizeitrichtlinie herangezogen werden. Diese ist in Baden-Württemberg nicht eingeführt, die Einhaltung ihrer Werte wird jedoch empfohlen.“ Ersetzen durch: „Zur Bewertung von Freizeitlärm kann</p>	<p>Entsprechende Änderungen im Umweltbericht wurden vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><i>die Freizeitlärmrichtlinie des LAI herangezogen werden. Diese ist in Baden-Württemberg nicht offiziell per Erlass eingeführt, sie wird jedoch in der Rechtsprechung als Ergänzung zur TA-Lärm angewandt und die Einhaltung ihrer Werte empfohlen.“</i></p> <p>Der gesamte überarbeitete Text von Seite 33 sollte auch auf die Begründung, Teil A – Ziele und Zwecke, Ziffer 6.2 „Schutzgut Mensch“ (Seite 14) übertragen werden.</p>		
<p><u>T14 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Ausweisung des o. g. Flächennutzungsplans. Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden. Darüber hinaus wird angeregt, bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wurde gefolgt.</p>	<p>ja</p>
<p><u>T20 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</u></p> <p>Das EBA geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH beteiligt wurde.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin Großprojekt Stuttgart – Ulm GmbH wurde im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung beteiligt.</p>	<p>ja</p>
<p><u>T25 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Planflächen in der Kernzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Rechtsverordnung zum Heilquellenschutz wurde beachtet.</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Juni 2002) liegen.</p> <p>Bei Beachtung der Rechtsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet bestehen aus hydrogeologischer Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>		
<p><u>T26 Gesundheitsamt</u></p> <p>Das Gesundheitsamt stellt fest, dass im Geltungsbereich teilweise überhöhte Vorbelastungen für gesundheitsrelevante Umweltparameter bestehen und diesen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch differenzierte Festsetzungen entgegen gewirkt werden soll, wie den Unterlagen zu entnehmen ist.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
<p><u>T32 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die gewerbliche Nutzung im Stadtgebiet knapp bemessen seien. Eine, wie im Plan beschriebene, Reduzierung der gewerblichen Bauflächen um circa 75 % enge den Spielraum weiter ein und wird kritisch gesehen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Bestandsschutz für bestehende Unternehmen im Plangebiet hingewiesen.</p> <p>Die IHK Region Stuttgart dringt darauf, dass die Stadt Stuttgart auf die betroffenen Unternehmen bezüglich der Planänderungen zugeht.</p> <p>Die „heranrückende Wohnbebauung“ sollte im Einklang mit den bestehenden und benachbarten Betrieben erfolgen und diese nicht in ihren Entwicklungs-</p>	<p>Die Beschlüsse des Gemeinderats zum NeckarPark erfolgten in Kenntnis der aktuellen Situation der Flächen für die Industrie, Handwerk und Dienstleistungen in Stuttgart und unter Berücksichtigung, dass nur ein Teil der bisher gewerblich genutzten Flächen wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Die Zeitstufenliste Gewerbe 2014, die als Grundlage für die Flächenvorsorge im Stadtgebiet Stuttgart dient, identifiziert ca. 252 ha gewerblich nutzbare Potenzialflächen auf 205 Einzelflächen, so dass hier nicht von einer kritischen Situation gesprochen werden kann.</p> <p>Seit Beginn der Planungen im NeckarPark vor rund sechs Jahren wur-</p>	teilweise

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>möglichkeiten beschneiden.</p>	<p>den die dortigen Betriebe informiert, dass die bestehenden Mietverträge, die sie ursprünglich mit der Bahn abgeschlossen haben, nach Ablauf nicht verlängert werden. Einige Mietverträge sind auch vorzeitig im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden.</p> <p>Den noch im NeckarPark angesiedelten Firmen kann kein Bestandschutz eingeräumt werden, weil sonst die Beschlüsse des Gemeinderats und die bisherigen Planungen zur Entwicklung des NeckarParks auch zur Wohnbebauung nicht umgesetzt werden könnten. Die letzten Miet- und Pachtverträge laufen 12/2016 aus.</p> <p>Den Belangen des Immissionsschutzes wird sowohl auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen.</p>	
<p><u>T52 NABU Stuttgart e. V.</u></p> <p>Verweisen auf ihre Stellungnahmen vom 7. Juli 2014 und 31. Juli 2013 zum B-Plan Reichenbachstr. (Ca 283/1). Die Anmerkungen zu diesem Teilgebiet werden auch im Rahmen des Gesamtprojekts eingebracht. Die o. g. Stellungnahmen enthalten folgende FNP-relevanten Aussagen und wurden bereits in der GRDRs. Nr. 138/2014 ausführlich behandelt:</p>		
<p><u>StN zum B-Plan vom 7. Juli 2014 – FNP-relevante Auszüge:</u></p> <p>Grünflächenvernetzung und -gestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der westliche Abschluss der zentralen Grünfläche stellt eine Barriere für die Vernetzung mit den umgebenden Flächen dar, daher sollten die parallel verlaufenden Wege „grüne Elemente“ enthalten. 	<p>Der westliche Abschluss der zentralen Grünfläche muss als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung für die Grünflächenvernetzung leider eine Barriere darstellen. Aus Gründen des Lärmschutzes ist hier ein Gebäuderiegel festgesetzt, der die zentrale Grünfläche und die an diese grenzende Bebauung vor zu hohen</p>	<p>nein</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Lärmweirwirkungen schützt. Auch Festsetzungen zur Gestaltung der Wegeverbindungen werden im jeweiligen Bebauungsplan getroffen und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	
<ul style="list-style-type: none"> Bei der gärtnerischen Gestaltung und Pflegekonzepten sind die Bedürfnisse stadtbewohnender Vogelarten – vor allem Gebüschbrüter – zu berücksichtigen. Hierdurch kann die Klappergrasmücke im Gebiet erhalten werden. 	Festsetzungen zur Ausgestaltung der Grünflächen können nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Die Flächennutzungsplanung gibt nur vor, dass der gleisparallele Grünzug vornehmlich der Herstellung von Ersatzhabitaten besonders und streng geschützter Tierarten, insbesondere für Wildbienen, Heuschrecken, Schmetterlinge und Mauereidechsen dienen soll. Die zentrale Grünfläche soll als städtische Grünfläche für die Naherholung der bereits im Gebiet Veielbrunnen wohnenden und der zukünftigen Bevölkerung des Plangebietes dienen. Erfahrungsgemäß entwickeln sich die mit Bäumen und Sträuchern, Wegen, Rasen- und Wiesenflächen gestalteten Grünflächen der Stadt über die Jahre so, dass auch die Klappergrasmücke regelmäßig zumindest vereinzelt Brutmöglichkeiten findet. Darüber hinaus ist etwa die Hälfte des Gebietes als Grünsanierungsbereich gekennzeichnet.	teilweise
<p>Kleinklima:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus der Sicht des NABU beinhaltet die gesamte Planung einen grundlegenden Schwachpunkt: Insbesondere durch den westlichen Abschluss der zentralen Grünfläche werde eine klimaförderliche Luftdurchströmung (Hauptwindrichtung) verhindert. Es sollte entweder auf die Bebauung verzichtet werden oder eine sehr niedrige Geschossflächenzahl vorgegeben werden. 	Der westliche Abschluss der zentralen Grünfläche muss aus Lärmschutzgründen errichtet werden und stellt damit für Luftströmungen eine Barriere dar. Der Gebäuderiegel schützt die zentrale Grünfläche und die an diese grenzende Bebauung vor zu hohen Lärmweirwirkungen.	nein
<p>Energiekonzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Stadt Stuttgart sollte in ihren Vorgaben und Konzepten im Hin- 	Es wurde ein Energiekonzept (vgl. GR Drs. 368/2012) erarbeitet (u. a.	ja

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>blick auf ein ökologisches Modellprojekt deutlich konkreter und offensiver sein. Der NABU Stuttgart fordert ein detailliertes Konzept bzgl. dieses Bauprojekts.</p>	<p>Wärmerückgewinnung aus dem Abwasserkanal). Konkrete Festsetzungen dazu können im Flächennutzungsplan jedoch nicht erfolgen, dies ist im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung erfolgt bzw. vorgesehen.</p>	
<p>Verkehrskonzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da ein umfassendes Konzept zur Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs nicht auszumachen sei, erwartet der NABU Stuttgart, dass diesbezüglich eine klarere Zielsetzung vorgegeben und konzeptionell verwirklicht wird. • Der Regelbetrieb der U 11 sollte nicht von wirtschaftlichen Erwägungen geprägt sein und zwingend vorgeschrieben werden. 	<p>Es wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet (u. a. keine durchgängigen Straßen durch die neuen Quartiere, verkehrsberuhigte Zonen, weite Bereiche, die allein Fußgängern und Radfahrern vorbehalten bleiben, Platz für Carsharingangebote, Radabstellanlagen, etc.). Die das Verkehrskonzept abbildenden Darstellungen sind für die Flächennutzungsplanung jedoch zu detailliert. Konkrete Festsetzungen zum Verkehrskonzept können im Flächennutzungsplan nicht erfolgen, dies bleibt der verbindlichen Bebauungsplanung vorbehalten.</p>	<p>teilweise</p>
<p>Artenschutz (Schutzgut Tiere und Pflanzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist die Gestaltung der Grünflächen so vorzugeben und auszuführen, dass dem Naturschutzgedanken im innerstädtischen Kontext Rechnung getragen wird. (Wildblumen, heimische Gehölze etc.) 	<p>Festsetzungen zur Ausgestaltung der Grünflächen können nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Die Flächennutzungsplanung gibt nur vor, dass der gleisparallele Grünzug vornehmlich der Herstellung von Ersatzhabitaten besonders und streng geschützter Tierarten, insbesondere für Wildbienen, Heuschrecken, Schmetterlinge und Mauereidechsen dienen soll. Die zentrale Grünfläche soll als städtische Grünfläche für die Naherholung der bereits im Gebiet Veielbrunnen wohnenden und der zukünftigen Bevölkerung des Plangebietes dienen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll dem Gedanken einer möglichst naturnahen Ausgestaltung auch der der Erholung dienenden zentralen Grünfläche durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist etwa die Hälfte</p>	<p>teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Einschätzung des Arteninventars werden folgende Anmerkungen gemacht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Flussregenpfeifer und Orpheusspötter haben auch 2014 im Gebiet gebrütet bzw. heute wieder ein Revier besetzt. Alle anderen Vogelarten haben auch wieder Reviere besetzt. 	<p>des Plangebiets als Grünanierungsbereich bzw. entlang der Straßen als Grünkorridor gekennzeichnet.</p> <p>Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen, die textlichen Ausführungen wurden entsprechend ergänzt.</p>	<p>Kennntnisnahme, teilweise</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Reviere von Dorngrasmücke, Gelbspötter, Flussregenpfeifer und Sumpfrohrsänger bestehen nicht erst seit 2013, sondern z. T., mindestens seit 2011/2012. ○ Wandernde Vogelarten seien nicht berücksichtigt worden. Beobachtungen von seltenen oder streng geschützten Arten, wie z. B. Sumpfohreule und Steinschmätzer belegen die herausragende Bedeutung dieses Gebietes. ○ Aus diesem Grund müsse der Aussage, Eingriffe könnten innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, deutlich widersprochen werden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Es sei darzulegen welche Ornithologen die artenschutzrechtlichen Maßnahmen anleiten sollen. Der NABU Stuttgart bietet sich unterstützend an. 	<p>Wandernde Vogelarten wurden nicht berücksichtigt. Es handelt sich um ein Areal, das bis vor wenigen Jahren als Güterbahnhof und industriell genutzt wurde. Es ist kein traditionelles Rastgebiet für durchziehende Arten. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Verlust des Gebietes als Nahrungs- und Rastplatz durchziehender Arten nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung der betroffenen Arten führen. Da es sich beim Plangebiet für die durchziehenden Arten nicht um eine Lebensstätte im Sinne des § 44 BNatSchG handelt, ist der Verlust von Nahrungs- und Rastplätzen auch für die betroffenen besonders und streng geschützten Arten zulässig und führt nicht dazu, dass weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Weder im Rahmen der vorbereitenden noch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann festgelegt werden, welche Fachleute die zwingend erforderliche fachliche Begleitung der durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen wahrnehmen. Es handelt sich dabei um Aufgaben in Zusammenhang mit dem Vollzug der Planung. Die Beauftragung der dazu erforderlichen Fachleute bleibt den</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussregenpfeifer: Der NABU Stuttgart erwartet eine Stellungnahme zum auf der Sitzung am 16. September 2013 vorgebrachten Vorschlag der Verwirklichung einer Ausgleichsmaßnahme in Weilimdorf (Erdhügel westlich vom Grünen Heiner). Darüber hinaus wird eine detaillierte Erläuterung, wie im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahme in Wendlingen negativer Einfluss auf das vorhandene Arteninventar vermieden werden soll, erwartet. Es sei zu vermeiden, dass zugunsten nur einer Art für andere Arten Verschlechterungen in Kauf genommen werden – auch wenn diese nicht im gleichen Maße bedroht sind. 	<p>ausführenden Ämtern überlassen. Zwingend ist jedoch, dass die mit der Ausführung beauftragten Fachleute entsprechende fachliche Qualifikationen nachweisen können. Andernfalls ist eine Beauftragung nicht möglich.</p> <p>Die vom NABU vorgeschlagene Maßnahme für den Flussregenpfeifer in Weilimdorf wurde vom Fachgutachter geprüft. Die Maßnahme ist nicht geeignet, für den Flussregenpfeifer das erforderliche Ersatzhabitat herzustellen. Aus diesem Grunde soll die Maßnahme in Wendlingen realisiert werden. Sie wird vom Fachgutachter geplant und vom Regierungspräsidium Stuttgart fachlich beaufsichtigt. Die Maßnahme soll auf Flächen durchgeführt werden, auf denen keine anderweitigen Artvorkommen bekannt sind, die nicht von den geplanten Maßnahmen ebenfalls profitieren würden.</p>	<p>teilweise</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für die Klappergrasmücke sollten neben den Ausgleichsmaßnahmen bei der Grünflächengestaltung geeignete Maßnahmen ergriffen werden. 	<p>Die Grünflächen im gleisparallelen Grünzug sollen vornehmlich im Hinblick auf die Habitatsprüche von Wildbienen und Mauereidechsen entwickelt werden. Die zentralen Grünflächen sollen der Erholung der Bevölkerung aus dem Veielbrunnengebiet und aus den neuen Quartieren dienen. Sie sollen als städtische Grünflächen, jedoch unter Aspekten naturnaher Gestaltung entwickelt werden. Erfahrungsgemäß entwickeln sich die mit Bäumen und Sträuchern, Wegen, Rasen- und Wiesenflächen gestalteten Grünflächen der Stadt über die Jahre so, dass auch die Klappergrasmücke regelmäßig zumindest vereinzelt Brutmöglichkeiten findet. Konkretere Festsetzungen sind weder auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, die konkrete Ausgestaltung der Flächen wird im Rahmen der Ausführung</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	geplant.	
<ul style="list-style-type: none"> Die knapp skizzierten Ausgleichsmaßnahmen für Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger (Anmerkung: auf B-Plan-Ebene) entsprechen in dieser Form nicht den Biotopansprüchen der beiden Arten. Hier ist ausführlich darzulegen, was tatsächlich geplant ist und inwieweit nachteilige Auswirkungen auf das bestehende Arteninventar der Ausgleichsflächen in Weilimdorf (und am Ailenberg) vermieden werden sollen. Die Ausgleichsfläche in Weilimdorf stand 2013 teilweise unter Wasser und hat bei der Verwirklichung eines geeigneten Wassermanagements hohes Potential als Rastgebiet und ggf. als Brutgebiet für Feuchtgebietsvögel (Watvögel – z. B. Waldwasserläufer, Schwimmtenten, Zwergtaucher, Schafstelze, Rotkehlpieper, etc.) für die in und um Stuttgart nur wenige geeignete Flächen vorhanden sind. Die Ausschöpfung diesbezüglicher Gestaltungsmöglichkeiten sollte deutlichen Vorrang haben gegenüber einer Gestaltung für Trockenlandarten wie Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger. Für diese beiden Arten erscheinen im Weilimdorfer Gebiet nur am Rand Möglichkeiten. 	<p>Die Maßnahmen für Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger wurden vom Fachgutachter geprüft. Konkretere Festsetzungen sind weder auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, die konkrete Ausgestaltung der Flächen wird im Rahmen der Ausführung geplant. Hierzu soll für die Fläche ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden, der insbesondere auch Möglichkeiten prüfen soll, wie die Fläche für wasser- und feuchtgebietsgebundene Arten aufgewertet werden kann. Für Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger sollen nur kleinere Teilflächen am Rande der großen regelmäßig veräsnsten Wiesenfläche genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, teilweise</p>
<ul style="list-style-type: none"> Der NABU Stuttgart erwartet und bietet an, in die Planungen der Ausgleichsflächen auf Stuttgarter Gemarkung einbezogen zu werden. Es wird auch erwartet, dass die zuständige Ortsgruppe des NABU in Wernau dort einbezogen wird. 	<p>Eine Abstimmung mit dem NABU darüber, wie die Fläche insgesamt entwickelt werden könnte, wird seitens der Verwaltung begrüßt. Die Verwaltung hat bei den Planungen in Wendlingen die dortige Ortsgruppe des NABU einbezogen.</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>StN zum Bebauungsplan vom 31. Juli 2013 – FNP-relevante Auszüge: Der NABU Stuttgart begrüßt die Verfolgung des Prinzips Innenentwicklung anstelle von Außenentwicklung. Dennoch müsse auch bei der Innenentwicklung eine sorgfältige Bewertung des Bestands vorgenommen werden und ggf. wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen eingeleitet werden. Andererseits bestehen große Chancen, unter Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten positive Entwicklungen z. B. für Kulturfolger und siedlungsbewohnende Tierarten einzuleiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bemerkungen zu bestehenden Planungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der NABU Stuttgart unterstützt in der vorliegenden Planung das energetische Konzept. Hierzu wünscht sich der NABU verbindliche Vorgaben für ein Null-Energiekonzept und für die Planung und Verwirklichung von Solaranlagen. Da das Bauvorhaben in energetischer Hinsicht für die Stadt Modellcharakter haben soll, sind für ein langfristiges Monitoring des Erfolgs bereits jetzt Planungen und Budgets festzulegen. 	<p>Für den zentralen Teil des Plangebiets wurde ein innovatives Energiekonzept erarbeitet, das in besonderer Weise auf Energieeffizienz und lokal vorhandene nichtfossile Energien setzt. Konkrete Festsetzungen dazu können im Flächennutzungsplan jedoch nicht erfolgen, dies bleibt der verbindlichen Bebauungsplanung vorbehalten.</p>	<p>teilweise</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte nachgearbeitet werden und ein konkretes Konzept für privatauto-freies Wohnen erstellt werden. Der SSB sollte vorgegeben werden, spätestens mit dem Einzug der ersten Einwohner einen Dauerbetrieb der Stadtbahn U 11 einzurichten, um die Anbindung an das Stadtzentrum schnell und attraktiv zu gestalten. Die Stadt müsse von der Vorstellung wegkommen, dass der Betrieb des ÖPNV verlust- und zuschussfrei laufen muss, wenn dauerhaft eine Reduzierung des Individualverkehrs erreicht werden soll. 	<p>Es wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet. Die das Verkehrskonzept abbildenden Darstellungen sind für die Flächennutzungsplanung jedoch zu detailliert. Im Flächennutzungsplan sind lediglich die HAUPTerschließungsstraßen und die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis zum Eingang Mercedes-Benz-Museum dargestellt. Konkrete Festsetzungen zum Verkehrskonzept und Vorgaben an die SSB bzgl. des Zeitpunktes des Dauerbetriebs der U 11 bzw. einer neuen Linie U 19 (Neugereut - Daimlerwerk) können im Flächennutzungsplan nicht erfolgen, dies bleibt der verbindlichen Bebauungsplanung und städtebaulichen Verträgen vorbehalten.</p>	<p>teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> • Es sollten verbindliche Maßnahmen zur Förderung der Ansiedlung gebäudebrütender Vogelarten und Fledermäusen (Nistbausteine, Kunstnester) vorgegeben werden. Im Fokus stehen die Vogelarten Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling und Turmfalke. 	<p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurden neben anderen seltenen und gefährdeten Vogelarten die an und in Gebäude brütenden Arten Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling und Turmfalke als Brutvögel nachgewiesen, weiterhin die Fledermausarten Breitflügelgedermäus, Großer Abendsegler, Flughautfledermäus und Zwergfledermäus. Letztere nutzen das Plangebiet überwiegend als Jagdhabitat. Diejenigen Bereiche, in denen städtebauliche Veränderungen geplant sind, werden von den Tieren während der Jagd weniger stark frequentiert. Für die genannten Vogelarten sowie für die Zwergfledermäus und den Großen Abendsegler wird das Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden erforderlich. Entsprechende Festsetzungen können jedoch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen, sondern müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Der NABU stellt eine Diskrepanz zwischen dem städtebaulichen Rahmenplan von 2009 und der gegenwärtigen Planung im Bereich des Grünzugs fest. Im Rahmenplan sei der abschließende Baumhain direkt an die Daimlerstr. angrenzend - in der gegenwertigen Planung sei eine Verkürzung vorgesehen, so dass der Baumhain hinter ein Gebäude zurückgesetzt wird und nicht mehr an die Daimlerstraße grenzt. Der NABU Stuttgart ist mit der Verkürzung nicht einverstanden und fordert den Verzicht auf ein abschließendes Gebäude. 	<p>Aus Gründen des Lärmschutzes ist am Westrand der zentralen Grünfläche ein Gebäuderiegel erforderlich, welcher die zentrale Grünfläche und die an diese grenzende Bebauung vor zu hohen Lärmweirwirkungen schützt. Die Nachteile bezüglich Grünvernetzung, Durchlüftung und Erholung sind bekannt, müssen aber zugunsten des Lärmschutzes hingenommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Bemerkungen zur Beurteilung der Schutzgüter und geplanten Ausgleichsmaßnahmen: Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Gutachten für die Brutvogelwelt von 2010 sei unvollständig und lückenhaft. Neben den 	<p>Die Vorkommen der genannten Arten Flussregenpfeifer, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter und</p>	<p>Kenntnisnahme, teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>fünf genannten Arten Mauersegler, Haussperling, Kohlmeise, Ringeltaube und Mönchsgrasmücke wurden von Stuttgarter Ornithologen weitere fünf Vogelarten der Roten Liste Baden-Württembergs revieranzeigend bzw. mit Brutnachweis festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flussregenpfeifer – für diese Art sei eine Ausgleichsmaßnahme zu planen und umzusetzen. ○ Dorngrasmücke und Sumpfrohsänger – diese Arten kommen in Stuttgart nur an wenigen Stellen vor. ○ Gelbspötter – Das Gebiet sei seit mind. 2011 der einzige sichere und regelmäßig besetzte Brutplatz dieser Art in Stuttgart (1 - 2 Reviere). ○ Orpheusspötter ○ Im Beobachtungsportal Ornitho.de sei eine Liste von Vogelarten zusammengestellt, die 2013 auf dem Gelände beobachtet wurden. Die Liste beinhalte weitere Brutvogel- und Brutverdachtsarten, die das Gutachten von 2010 lückenhaft erscheinen ließ. Es wird bemängelt, dass zu den Rastvogelvorkommen systematische Angaben fehlen. Da diese auch innerhalb der Planung nicht untersucht wurden, müsse von einer unvollständigen Bewertungsgrundlage ausgegangen werden. ○ Der NABU Stuttgart fordert, geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die auf offene Flächen angewiesenen genannten Arten vorzunehmen. Im Übrigen sollen die Brutplätze für die o. g. Arten erhalten bleiben. 	<p>Orpheusspötter sind inzwischen bekannt. Mit Ausnahme des Orpheusspötters, der sich derzeit in Ausbreitung befindet und in umliegenden Flächen sowie auf den Flächen des gleisparallelen Grünzuges Habitatflächen findet, wurden für diese Arten im Plangebiet, auf Flächen in Obertürkheim, in Weilimdorf sowie in Wendlingen Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzlebensräumen geplant und z. B. für den Flussregenpfeifer über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Diese müssen zeitnah hergestellt werden. Die geplante städtebauliche Entwicklung als derzeit größtes Innenentwicklungsprojekt der Stadt wird als zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse gewertet. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass die in Bezug auf diese Arten erforderlichen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG vom Regierungspräsidium Stuttgart in Aussicht gestellt (bis zu den Satzungsbeschlüssen der verbindlichen Bebauungspläne) bzw. auch erteilt werden können (bis zum Beginn des Planvollzuges mit den Erschließungsmaßnahmen). Ein Erhalt der Brutplätze der genannten Arten im Plangebiet ist nicht möglich.</p> <p>Die Ausnahme für den Flussregenpfeifer wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) vom 24. März 2016 positiv beschieden.</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Reptilien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine einzige Begehung durch einen Vertreter des NABU förderte im 2013 die Zufallsbeobachtung einer Zauneidechse zutage. Die Einschätzung eines „kleinen“ Vorkommens ist unbedingt zu überprüfen. Ausgleichsmaßnahmen sind einzuleiten. 	<p>Das Vorkommen der Zauneidechse ist bekannt und wurde im Jahre 2013 erneut überprüft. Für die Zauneidechse werden Ersatzhabitate auf einer Maßnahmenfläche in Obertürkheim hergestellt. Entsprechende verbindliche Festsetzungen können nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen, sondern müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.</p>	
<p>Wildbienen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wirksamkeit der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen erscheint für 50 Arten, darunter etliche seltene und bedrohte Arten, unzureichend. Der NABU Stuttgart fordert daher: <ul style="list-style-type: none"> ○ In den wertvollsten Wildbienenbiotopen auf eine Bebauung komplett zu verzichten und ein Pflegekonzept dafür zu erstellen ○ Für die zu überbauende Fläche mit weiteren Wildbienenvorkommen die beschriebene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen ○ Einen Grünkorridor zwischen der Ausgleichsfläche und der zu erhaltenden Fläche herzustellen ○ Ein Informationskonzept für die Anwohner zu erstellen und umzusetzen • Zum Schutz der Wildbienen (aber auch der Reptilien) regt der NABU Stuttgart eine alternative Bebauungsplanung an: <ul style="list-style-type: none"> ○ Drehung des Grünzugs um 90° und Ausdehnung vom bisherigen östlichen Ende über die Straße 112 hinaus bis zur Mercedesstraße Q 9 sollte dabei komplett unbebaut bleiben und Q 19 zum Teil. ○ Stattdessen würde dann der im Rahmenplan von 2009 für den Baumhain (Q 7) vorgesehene Bereich ebenso bebaut wie die bisherige Grünzugsfläche bis auf die Höhe der Heinrich-Ebner-Straße 	<p>Inwieweit alle der 50 bislang nachgewiesenen Wildbienenarten im Plangebiet mit den vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen im gleisparallelen Grünzug zukünftig Lebensraum finden werden, ist unsicher. Für die Wildbienen sind Maßnahmen auf den Flächen des gleisparallelen Grünzuges vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der wertgebenden Arten hergestellt werden. Diese dienen als Leitarten für das gesamte Artenspektrum. Mit der Herstellung der für diese Leitarten erforderlichen Habitatrequisiten soll auch der Lebensraumanspruch der weiteren Wildbienenarten abgedeckt werden. Im Übrigen greift für die Wildbienen als besonders geschützte Arten im vorliegenden Fall eines zulässigen Eingriffes die „Legalausnahme“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Weitergehende Maßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich, die Sicherung der für die Wildbienen heute wertvollsten Flächen ist aufgrund ihrer Lage auf zukünftigen Baufeldern und Flächen für Erschließungsmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen nicht möglich. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Flächen für die Wildbienenfauna muss berücksichtigt werden, dass aufgrund fortschreitender Sukzession der brach gefallen ehemaligen Bahnanlagen sich das Artenspektrum</p>	<p>Kenntnisnahme, teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Spiel- und Liegebereich würde bis zum Weg 66 gestaltet. ○ Die weiteren Bereiche (Q 9, z. T. Q 19) sollten im gegenwärtigen Zustand belassen werden. Ein Pflege- und Informationskonzept ist zu erstellen und umzusetzen (die entsprechenden o. g. Ausführungen zum Grünzug wären dadurch nicht mehr gültig). 	<p>bereits verändert haben dürfte und die natürliche Entwicklung der Flächen ohne eine umfangreiche Pflege sich ungünstig auf den Fortbestand der seltenen und gefährdeten Wildbienenarten auswirken wird.</p>	
<p>Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die auf dem Gelände vorkommenden Feldhasen wird hingewiesen. Stuttgart beherbergt eine der größten innerstädtischen Feldhasenpopulationen in einer Großstadt. Diese wird ebenfalls beeinträchtigt. In den Unterlagen seien Feldhasen nicht erwähnt. Daher sind die Auswirkungen auf diese Art zusätzlich zu untersuchen. 	<p>Der Feldhase wurde bei den Untersuchungen 2006, 2010 und 2013 nicht nachgewiesen. Das schließt nicht aus, dass diese Tierart das Plangebiet vereinzelt durchstreift. Der Schwerpunkt der großen Feldhasenpopulation in Stuttgart liegt in den Grünanlagen des Rosensteinparkes und der Schlossgärten. Insbesondere spätnachts oder in den sehr frühen Morgenstunden, wenn kein Zugbetrieb stattfindet, nutzen die Feldhasen wie andere Wildtiere auch die Bahnanlagen für Wanderungen und Streifzüge. Das vereinzelt Durchstreifen des Plangebietes durch Feldhasen führt nicht dazu, dass für diese Art zusätzliche Untersuchungen oder Maßnahmen durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme, nein</p>
<p>Darüber hinaus wird von der Stadt Stuttgart ein umfassendes Konzept erwartet, das folgenden Aspekten Rechnung trägt und auch kreative und innovative Ansätze verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den besonderen Aufgaben der Energieverbrauchsreduzierung und der lokalen Erzeugung regenerativer Energie (Niedrigenergiehäuser, Solaranlagen...) - der Verkehrsreduzierung bzw. Umlenkung in Umweltverträglichere Formen - der Verwirklichung von Vorrangflächen für die Natur/Natur- und Artenschutz sowie geeigneter Maßnahmen am Bau und der diesbzgl. Be- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, vertiefende Konzepte zu den einzelnen Themenbereichen wurden bzw. werden erarbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme, teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>wusstseinsbildung für deren Werte innerhalb der Quartierbewohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Lärmreduzierung und der Reduzierung weiterer Umweltbelastungen. <p>Beispielhaft werden zu folgenden Themen Anmerkungen vorgebracht:</p>		
<p>Verkehr:</p> <p>Es ist für das gesamte Gebiet ein Verkehrskonzept aufzustellen, dass auf Vermeidung bzw. nachhaltige Reduzierung des Individualverkehrs abzielt. Dazu sollte der ÖPNV mit flexiblen Angeboten hinsichtlich der bereitzustellenden Kapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge und zur weiteren Verbesserung der ortsnahe Anbindung gestaltet und ausgebaut werden. Wirtschaftliche Erwägungen z. B. zum Dauerbetrieb der U 11 sind in den Hintergrund zu stellen. Ggf. sind hier neue und innovative Lösungen zu suchen. Zur Beruhigung des Individualverkehrs sollten Maßnahmen für u.a. die Hauptverkehrswege geprüft werden, z. B. Grüninseln, Umwandlung in Spielstraßen, Aufhebung der Unterteilung in Fuß-, Rad- und Fahrweg für motorisierten Verkehr, wie dies in verschiedenen mitteleuropäischen Städten mit Erfolg bereits umgesetzt wird. Hiervon sollten auch Benz- und Daimlerstraße betroffen sein.</p>	<p>Für den NeckarPark wurde ein Verkehrskonzept erarbeitet. Ein wesentliches Ziel ist die Reduzierung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Der NeckarPark soll unter dieser Prämisse entwickelt werden. Hiermit verbunden ist die Absicht einer städtebaulichen Aufwertung und strukturellen Neuordnung, aus denen auch Veränderungen der bestehenden Verkehrsstruktur resultieren. Wesentliche Eckpunkte der veränderten Verkehrsstruktur sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verlegung der Benzstraße, • die schleifenförmige Erschließung der einzelnen Gebiete zur Vermeidung von Durchgangsverkehr, • die zentralen Fußgänger- und Radverkehrsflächen im Bereich des Quartiersparks und des Platzes am Stadtarchiv sowie • die angestrebte Verbindungsachse für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Seelbergdurchlass und dem Neckar. <p>Mit der veränderten Verkehrsstruktur wird auch die Grundlage für einen zukunftsfähigen Mobilitätsverbund geschaffen. Die Mobilitätsformen zu Fuß gehen, Radfahren, ÖPNV oder Car-Sharing sollen sich für die Bewohner, Erwerbstätigen, Kunden und Besucher des NeckarParks zu einem vollständigen, attraktiven und selbstverständlichen Verbund zusammenfügen.</p> <p>Ziel ist es u. a., die neuen Wohn-, Arbeits- und Bildungsstätten über zwei neue Bushaltestellen entlang der Benzstraße an das bestehende</p>	<p>Kenntnisnahme, teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Bussystem anzuschließen. Dazu sind Veränderungen der bisherigen Linienführung vonnöten. Die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis zum Eingang der Daimler AG/ Mercedes-Benz-Museum ist im Flächennutzungsplan dargestellt, um die Option einer Trassenverlängerung offenzuhalten. Die SSB überprüft derzeit die Wirtschaftlichkeit des Regelbetriebs der U 11 bzw. die Einrichtung einer neuen U-Bahnlinie U 19 (Neuge-reut – Daimlerwerk).</p>	
<p>Natur- und Artenschutz Die „gärtnerische“ Gestaltung und Pflege sollte z. B. Konzepte für Wildblumenwiesen, Unterholzstrukturen, den gezielten Erhalt zumindest von kleinflächigen Ruderalstrukturen, die Vermeidung bzw. Beseitigung der Abdichtungen von Baumtellern erhalten und verwirklichen.</p> <p>Am Bau – auch bestehende Bauten, wie z. B. dem Stadion sollten Artenschutzmaßnahmen für Gebäudebrüter vorgegeben bzw. erneut Möglichkeiten zur Ausweitung geprüft werden. Dies betrifft insbesondere stark rückläufige Arten, wie Mausegler, Haussegler und Mehlschwalbe sowie Fledermausarten. Weitere Faunengruppen wie Wildbienen, Schmetterlinge, Eidechsen sollten gezielt gefördert werden – nicht nur durch Ausgleichsmaßnahmen inner- und außerhalb des Gebiets, sondern auch innerhalb der neu zu bebauenden Quartiere.</p>	<p>Die Grünflächen im gleisparallelen Grünzug sollen vornehmlich im Hinblick auf die Habitatansprüche von Wildbienen und Mauereidechsen entwickelt werden. Die zentralen Grünflächen sollen der Erholung der Bevölkerung aus dem Veielbrunnengebiet und aus den neuen Quartieren dienen. Sie sollen als städtische Grünflächen, jedoch unter Aspekten naturnaher Gestaltung entwickelt werden. Konkretere Festsetzungen sind weder auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, die konkrete Ausgestaltung der Flächen wird im Rahmen der Ausführung geplant.</p> <p>Die Herstellung von zusätzlichen Nistquartieren an Gebäuden sowie die Gestaltung der im Hinblick auf Wildbienen, Schmetterlinge und Eidechsen zu entwickelnden Gärten und Grünflächen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgesetzt werden. Dies bleibt der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Festsetzungen können aber auch auf dieser Ebene nur dann erfolgen, wenn entsprechende Arten von der jeweiligen Planung auch konkret nachteilig betroffen werden. Dies betrifft insbesondere das Anbringen von Nisthilfen für</p>	<p>Kenntnisnahme, teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Die Ergebnisse der vorgesehenen Monitoringmaßnahmen sind den anerkannten Naturschutzverbänden jährlich vorzulegen.</p>	<p>Vögel und Fledermäuse an Gebäuden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist daher zu prüfen, in welchen Gebieten der geplanten Bauungspläne welche Betroffenheiten vorliegen. Wildbienen, Schmetterlinge und Eidechsen werden auf den Grünflächen des gleisparallelen Grünzuges neue Lebensstätten finden. Ergänzend dazu sollen für die einzelnen Teilgebiete in den jeweiligen Bauungsplänen Festsetzungen für eine naturnahe und blütenreiche Gestaltung der Freiflächen und Gärten erfolgen.</p> <p>Art und Umfang des Monitorings können im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden. Dies erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Monitoringberichte können den Naturschutzverbänden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p><u>T57 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21/Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</u></p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung. Bei der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Planänderung in die Bauflächenbilanz aufzunehmen.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans im Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fa. Daimler-Benz hinter den Sportanlagen einen Hubschrauberlandeplatz hat. Die An- und Abflüge auf diesem Hubschrauberlandeplatz könnten auch Auswirkungen auf den betreffenden Teil des Flächennutzungsplans haben.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Umwelt <u>Industrie:</u> Entsprechend der hohen klimatischen Belastung und eine hohe Vorbelastung des Gebiets mit Luftschadstoffen, insbesondere entlang der vielbefahrenen Straßen im Randbereich des Planungsgebietes (u. a. Mercedesstraße) werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid nachweislich eines Gutachtens des Ingenieurbüros Lohmeyer (März 2009) auch in Zukunft überschritten. Es wird daher für erforderlich gehalten, dass bereits im Rahmen der Änderung des FNP Aussagen dazu getroffen werden, mit welchen geeigneten Maßnahmen einer Grenzwertüberschreitung von Luftschadstoffen im Planungsgebiet begegnet werden soll. Dies kann u.a. bereits die planerische Zulässigkeit/Beschränkung von Wohnen an besonders belasteten Straßen betreffen. Eine Verschiebung vertiefender Untersuchungen und der Festlegung geeigneter Maßnahmen auf das anschließende Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der hohen Vorbelastung durch Luftschadstoffe als problematisch angesehen, zumal bereits jetzt von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die Planung ausgegangen wird. Als bedeutende und wirkungsvolle Maßnahme der Luftreinhalteplanung wird der Ausbau des ÖPNV angesehen. Die im Umweltbericht in Kapitel 5 einzige genannte Maßnahme in Bezug auf Luftschadstoffe, nämlich der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs im Planungsgebiet, wird ausdrücklich begrüßt. Mit dem Vollbetrieb der U 11 würde ein deutlich verbesserter ÖPNV-Anschluss des NeckarParks mit zahlreichen und stark frequentierten Sport-, Freizeit- und Veranstaltungsflächen entstehen, was auch eine Verbesserung der kritischen Luftschadstoffsituation am Neckartor bewirken könnte.</p>	<p>In der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden hierzu konkrete Aussagen getroffen.</p> <p>Luftschadstoffe belasten den Geltungsbereich stark. Insbesondere entlang der vielbefahrenen Straßen kommt es zu einer hohen Schadstoffkonzentration. Ergänzend zu den umfassenden Bemühungen im Rahmen der Luftreinhalteplanung soll der großen Vorbelastung des Gebietes mit Luftschadstoffen u. a. auch durch die im Aktionsplan Nachhaltig mobil in Stuttgart und im Verkehrsentwicklungskonzept Stuttgart 2030 vorgesehenen Maßnahmen, die am 27. März 2014 vom Gemeinderat verabschiedet wurden, begegnet werden. Dies soll Grundlage für die Verkehrsplanung bis zum Zeithorizont 2030 sein. Ein wesentliches Ziel der o. g. Konzepte ist die Reduzierung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Auch der NeckarPark soll unter dieser Prämisse entwickelt werden. Hiermit verbunden ist die Absicht einer städtebaulichen Aufwertung und strukturellen Neuordnung, aus denen auch Veränderungen der bestehenden Verkehrsstruktur resultieren. Wesentliche Eckpunkte der veränderten Verkehrsstruktur sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verlegung der Benzstraße, • die schleifenförmige Erschließung der einzelnen Gebiete zur Vermeidung von Durchgangsverkehr, • die zentralen Fußgänger- und Radverkehrsflächen im Bereich des Quartiersparks und des Platzes am Stadtarchiv sowie • die angestrebte Verbindungsachse für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Seelbergdurchlass und 	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>dem Neckar.</p> <p>Mit der veränderten Verkehrsstruktur wird auch die Grundlage für einen zukunftsfähigen Mobilitätsverbund geschaffen. Die Mobilitätsformen zu Fuß gehen, Radfahren, ÖPNV oder Car-Sharing sollen sich für die Bewohner, Erwerbstätigen, Kunden und Besucher des NeckarParks zu einem vollständigen, attraktiven und selbstverständlichen Verbund zusammenfügen.</p> <p>Ziel ist es u. a., die neuen Wohn-, Arbeits- und Bildungsstätten über zwei neue Bushaltestellen entlang der Benzstraße an das bestehende Bussystem anzuschließen. Dazu sind Veränderungen der bisherigen Linienführung vonnöten. Die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis zum Eingang der Daimler AG/ Mercedes-Benz-Museum ist im Flächennutzungsplan dargestellt, um die Option einer Trassenverlängerung offenzuhalten. Die SSB überprüft derzeit die Wirtschaftlichkeit des Regelbetriebs der U 11 bzw. die Einrichtung einer neuen U-Bahnlinie U 19 (Neuge-reut – Daimlerwerk).</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 sind die Belange des Verkehrs nicht ausführlicher darstellbar. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird das Mobilitätskonzept detailliert erläutert. Zum Schutz von Kfz-bedingten Luftschadstoffen sind Vorkehrungen zu treffen (z. B. Belüftung aus dem Bereich der von der Straße abgewandten Seite, technische Lüftungskonzepte) und in den jeweiligen Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen vorgeschrieben.</p> <p>Entsprechend der Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans sind die verlegte Benzstraße, die zentrale Grünverbindung, Grünsanierungsbereich, Grünkorridore und die Darstellung einer MV-Fläche (Gemischte Baufläche Verwaltung) ent-</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>lang der verlegten Benzstraße und Mercedesstraße vorgesehen. Gemischte Bauflächen Verwaltung sind Bauflächen für nichtstörende Arbeitsstätten ohne größere Wohnanteile. Festsetzungen zur planerischen Zulässigkeit von Wohnnutzungen werden hieraus entwickelt und im jeweiligen Bebauungsplan vorgenommen. In der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. auch vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Die genannten lufthygienischen Untersuchungen bilden die angedachte Planung nicht ab, sind aber geeignet, eine grundsätzliche Einschätzung des Belastungsniveaus im Betrachtungsgebiet zu ermöglichen. Sie rechtfertigen, bereits eine Kennzeichnung aus lufthygienischer Sicht der zukünftigen Geltungsbereiche der Bebauungspläne nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB vorzunehmen sowie das Erfordernis von Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor allem entlang der Mercedes- und Benzstraße vorzusehen. Die Planungen führen dort nicht zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation. Die straßennahe Randbebauung soll jedoch nahezu ausschließlich gewerblich genutzt werden, so dass zukünftig Wohnnutzungen für die stark belasteten Bereiche ausgeschlossen sind.</p> <p>Stadtklimatisch betrachtet besteht ebenfalls eine hohe Vorbelastung, die durch die zusätzliche Bebauung im Bereich verbliebener Kaltluftströme noch verschlechtert wird. Dennoch hat der Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für den Kaltluftfluss in die Cannstatter Ortsmitte und durch das Neckartal. Durch die Überbauung der geplanten Gewerblichen Bauflächen im Südosten des Geltungsbereichs und die Sonderbauflächen Sport ergeben sich je nach Art der gewerblichen Nutzung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>und Klima. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von Verkehrsprognosen und Nutzungskonzepten zu prüfen, ob es zur Überschreitung von Grenzwerten im Plangebiet oder benachbarten Flächen kommt und wie diese ggf. durch geeignete Festsetzungen in anschließenden Bebauungsplanverfahren so weit wie möglich abzumildern sind.</p>	
<p><u>Naturschutz:</u> Da ehemalige Bahnanlagen als ausgediente Industrieflächen - v. a. wenn sie über mehrere Jahre brach liegen – ökologisch bedeutende Sukzessionsflächen und wertvolle Ersatzlebensräume für seltene, z. T. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten darstellen, konzentriert sich aus naturschutzfachlicher Sicht die Beurteilung hauptsächlich auf die ca. 22 ha große Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs, die - verbunden mit Eingriffen, Beseitigung von Lebensräumen und Störungen - einer anderen baulichen Nutzung zugeführt werden soll. In diesem Bereich entstehen die zu klärenden Konflikte mit dem Artenschutz. Auf der Basis dreier Gutachten sagt der Umweltbericht aus, dass wertgebende Artenvorkommen Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) vorhanden sind, ferner insgesamt 50 Wildbienenarten (teilw. aus dem Artenschutzprogramm des Landes ASP), Vogelarten wie Grauschnäpper, Gelb- und Orpheusspötter, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, insbesondere aber der Flussregenpfeifer. Für diese Arten werden Schutzzeiten, Vergrämungen, möglicherweise Umsiedlungen, CEF-Maßnahmen und FSC-Maßnahmen in Verbindung mit einem Monitoring notwendig. Die Verweisung einer Lösung der genannten artenschutzrechtlichen Konflikte auf die Bebauungsplanebene ist nicht ausreichend, denn auch dem Flächennutzungsplan dürfen i. S. einer</p>	<p>Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurden redaktionell ergänzt und die Sachlage, wie die artenschutzrechtlichen Anforderungen bewältigt werden sollen, ausführlich dargestellt: Während des laufenden Planänderungsverfahrens sind weitere Erkenntnisse über das Auftreten bislang nicht erfasster seltener und gefährdeter sowie besonders und streng geschützter Vogelarten eingegangen. Weiterhin ist die Population der Mauereidechsen sowie diejenige der Zauneidechsen stark angewachsen, so dass die bislang im Plangebiet entlang der Bahntrasse geplanten Ersatzlebensräume nicht ausreichen werden, allen Tieren dieser Populationen angemessenen Ersatzlebensraum zu bieten. Dies führt dazu, dass zur rechtlich gebotenen Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume zusätzliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung erforderlich werden. Diese Flächen sind teilweise bereits als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt und für die Herstellung der jeweiligen speziellen Artenschutzmaßnahmen auch geeignet (Maßnahmenfläche in Stuttgart-Weilimdorf). Weitere geeignete und verfügbare Flächen liegen auf brach</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Mit dem Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart haben die Referate 55 und 56 des Regierungspräsidiums Stuttgart daher bereits Kontakt mit dem Ziel aufgenommen, dass bereits auf FNP-Ebene im Umweltbericht Lösungen für die artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt werden. Insoweit werden die Angaben im Umweltbericht noch ergänzt werden müssen. Erst nach erfolgter Ergänzung und Prüfung kann das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige höhere Naturschutzbehörde bestätigen, dass dem FNP keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen und eine Ausnahmelage herstellen. Die Ausnahme selbst gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann dann für das konkrete Bauvorhaben und nach Antragstellung erteilt werden.</p>	<p>gefallenen landwirtschaftlichen Flächen in Weinbergsteillagen (Maßnahmenfläche in Stuttgart-Obertürkheim) sowie auf bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherten und für Artenschutzmaßnahmen jedoch noch nicht genutzten Flächen (Maßnahmenfläche in Stuttgart-West). Wegen der speziellen Lebensraumansprüche des Flussregenpfeifers können auf Gemarkung Stuttgart für diese Art keine Ersatzlebensräume hergestellt werden. Aufgrund von Gewerbe, Siedlung und Verkehr fehlen geeignete, ausreichend große und ebene Flächen. Daher soll die Herstellung der Ersatzlebensräume für diese Art auf Gemarkung Wendlingen auf Landesgrundstücken im Naturschutzgebiet Neckarwasen und dessen Erweiterungsflächen sowie auf angrenzenden Grundstücken der Stadt Wendlingen und des Landes Baden-Württemberg erfolgen. Dies wird vertraglich gesichert. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wendlingen als Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt. Die erläuterten Artenschutzmaßnahmen in Stuttgart sowie auf Gemarkung Wendlingen sind Voraussetzung dafür, dass das Regierungspräsidium Stuttgart die für den Vollzug der der Flächennutzungsplanung nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG erteilen kann. Die Ausnahme für den Flussregenpfeifer wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) vom 24. März 2016 positiv beschieden. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Land Baden-</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Württemberg sowie der Stadt Wendlingen a. N. über die Herstellung, Sicherung und Pflege von Ersatzhabitaten für den Flussregenpfeifer auf der Gemarkung Wendlingen wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Ca 283/1 von allen Beteiligten unterzeichnet.</p>	
<p><u>T79 Verband Region Stuttgart</u></p> <p>Da die zurückgenommenen Gewerbeflächen größer sind als die in den Mischbauflächen entstehenden, ist kein Gewerbeflächenpotential in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Das in den Mischbauflächen neu entstehende Wohnbauflächenpotential von rund 7,7 ha ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Die Planung liegt teilweise in einer Grünzäsur. Die vorgesehene Grünfläche entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung.</p>	<p>Die neu ausgewiesenen Flächen werden bilanziert und bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>

Von neun beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine FNP-relevanten Stellungnahmen abgegeben (Deutsche Telekom AG, Eisenbahnbundesamt, Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Gesundheitsamt, Hafen Stuttgart GmbH, Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart, Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Zweckverband Landeswasserversorgung). Keine Antwort kam von zehn Trägern öffentlicher Belange (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, EnBW Regional AG, Handwerkskammer Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 45, Naturschutzbeauftragter – Dr. Martin Nebel, Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Stuttgart, Stuttgarter Straßenbahnen AG, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg).

Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark

**Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m.
§ 3 Abs. 2 BauGB vom 11. Dezember 2015 – 22. Januar 2016**

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>B2</u></p> <p>Namens des Mandanten wird zu der geplanten FNP-Änderung Nr. 31 und zum Entwurf eines Bebauungsplans (Teilgeltungsbereiche 1 - 4 (Ca 283/1)) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften wie folgt Stellung genommen: Den in unserem Schriftsatz vom 17. Juli 2014 erhobenen Einwendungen gegen die Änderung des FNP sowie die Aufstellung des Bebauungsplans wird mit den jetzt vorgelegten Entwürfen nur unvollständig Rechnung getragen. Die in unserem Schriftsatz vom 17. Juli 2014 erhobenen Einwendungen bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	<p>Die Flächennutzungsplandarstellung für das Grundstück Flurstück Nr. 3095/5 des Mandanten ändert sich nicht. Sowohl im wirksamen Flächennutzungsplan Stuttgart als auch im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 ist das genannte Flurstück als Gemischte Baufläche (M-Fläche) dargestellt.</p> <p>Das laufende Sanierungsverfahren wird hierdurch nicht berührt. Ein Verstoß gegen die Sanierungssatzung kann nicht festgestellt werden.</p> <p>Die vom Gemeinderat beschlossenen Ziele der Sanierung wurden seitens der Verwaltung umgesetzt. Das Sanierungsverfahren führt zu einer Aufwertung des Gebietes.</p> <p>Die übrigen, den Bebauungsplan betreffenden, Fragen werden in der Vorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgearbeitet, da diese auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend behandelt werden können.</p> <p>Das städtebauliche Konzept und die innere Verkehrserschließung sowie die Sanierungs- und Umlegungsverfahren des Gebietes sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung</p>	<p>nein</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und den von der Gemeinde beschlossenen Stellungnahmen und Entwicklungskonzepten. Der Wille des Gemeinderates hat sich in mehreren Stufen auf Grundlage der aufgeführten Pläne dieses städtebauliche Gerüst gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan - Flächennutzungsplan/Bebauungsplanaufstellung - Rahmenplan Büro Pesch <p>sowie die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse hierzu.</p>	
<p>1. Im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanentwurf wird es für erforderlich gehalten, weitere Flächen auszuweisen, auf denen artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen durchgeführt werden sollten. Dabei handelt es sich um Flächen in Stuttgart-West (städtisches Flst.-Nr. 7202/23), die an den Teilgeltungsbereich 2 angrenzenden Flächen der Bahnböschung sowie um Flächen auf der Gemarkung Wendlingen im Bereich des bestehenden und der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes Neckarwasen - siehe Entwurf BP Ca 283/1, Seite 3. Die Eignung dieser Flächen wurde bereits in unserem Schriftsatz vom 17. Juli 2014 bezweifelt.</p> <p>Zusätzlich ist dazu zu bemerken, dass bei der geplanten Ansiedlung von Tieren an der Bahnböschung mit hohen, verkehrsbedingten Tierverlusten zu rechnen ist.</p>	<p>Für alle genannten Arten bis auf den Feldhasen werden im Plangebiet, auf Flächen in Obertürkheim und Weilimdorf sowie auf Flächen auf Gemarkung Wendlingen spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt. Dies betrifft das Anbringen von Nisthilfen ebenso wie die gezielte Herstellung, Entwicklung und dauerhafte Unterhaltung von Ersatzlebensräumen für die genannten Arten. Das Konzept für die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sieht vor folgende Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten durch Festsetzungen in den der Flächennutzungsplanung nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung zum Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden • Herstellung der gleisparallelen Grünfläche im Norden des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung als trocken-warme Habitate für Schmetterlinge, Wildbienen und insbesondere für die Mauereidechse • Herstellung zusätzlicher Ersatzhabitate für die Mauereidechse auf einer Maßnahmenfläche in Stuttgart West • Herstellung zusätzlicher Ersatzhabitate für die Zauneidechse und die Klappergrasmücke auf einer 	<p>nein</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Maßnahmenfläche in Stuttgart-Obertürkheim</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung zusätzlicher Ersatzhabitate für Gelbspötter, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger auf einer Maßnahmenfläche in Stuttgart Weilimdorf • Herstellung von Ersatzlebensraumflächen für den Flussregenpfeifer auf Flächen in Wendlingen <p>Die Auswahl der Flächen wurde von einem Fachgutachter geprüft. Die Flächen wurden vom Fachgutachter begangen, begutachtet und ihre Eignung für die erforderlichen Maßnahmen festgestellt. Ein erhöhter verkehrsbedingter Verlust von Tierarten, welche den Gleisparallelen Grünzug besiedeln werden, ist nicht zu befürchten. Hier schirmt die Lärmschutzwand die Habitatflächen von den Gleisflächen ab. Auf dieser Grundlage wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ersatzlebensräume unter Berücksichtigung der je Art spezifischen Habitatansprüche beschrieben. Eine konkrete Planung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen, welche auch die langfristige Pflege und den Unterhalt der Flächen festlegen. Da es sich bei allen Vogelarten um mobile Arten handelt, muss man davon ausgehen, dass diese Arten auch die weiter entfernten Ersatzlebensräume im Frühjahr nach ihrem Rückzug aus den Winterquartieren auffinden können. Alle betroffenen Arten – insbesondere der Flussregenpfeifer – sind dafür bekannt, dass sie geeignete Habitate auch über große Distanzen hinweg auffinden und besiedeln können.</p> <p>Die Maßnahmen werden bzw. wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich oder im Falle des Flussregenpfeifers vertraglich gesichert. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind</p>	

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	weitergehende Regelungen weder möglich noch erforderlich.	
<p>2. Was das Maß der baulichen Nutzung/Städtebauliche Qualität angeht - BP-Entwurf Seite 13 ff - so werden städtebauliche Gründe für die Überschreitung der Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO angeführt, dabei wird vor allem der erhöhte Bedarf an Wohnungen hervorgehoben.</p> <p>Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass es sich vorliegend um die Aufwertung eines bislang industriell (Güterbahnhof) bzw. gewerblich genutzten und erheblich vorbelasteten Gebiets handelt, insbesondere was Verkehr, Abgase, Lärm angeht. Abgesehen davon, dass gegen die geplante Wohnbebauung ohnehin grundsätzliche Einwendungen bestehen, ist es nach wie vor zweifelhaft, ob die geplante Lärmabschirmung zur Mercedesstraße/Benzstraße ausreicht, insbesondere was die in den Obergeschossen vorgesehene Bebauung angeht.</p>	<p>Das Maß der baulichen Nutzung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Ziel des Regionalplans, der hier einen Wohnungsbau-schwerpunkt vorsieht, umgesetzt. Dem Konflikt zwischen der geplanten Darstellung als Gemischte Baufläche und der Lärmbelastung im Plangebiet wird durch entsprechende planungs- und ordnungsrechtliche Festsetzungen und Vereinbarungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung begegnet. Dabei wird durch eine Mischung von aktiven, passiven und städtebaulichen Maßnahmen eine weitgehende Lösung des Konflikts erreicht.</p>	Kenntnisnahme
<p>3. Ein gesondertes Problem stellt die eingeräumte Möglichkeit der Errichtung von Tiefgaragen auf den Baugrundstücken dar. Hier besteht nach wie vor die Gefahr des Eingriffs in den Einzugsbereich der Cannstatter Mineralquellen und deren Gefährdung.</p>	<p>Die Lage in der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes ist bekannt, die Regelungen der Heilquellenschutzverordnung sind bei der Ausführung von Bauvorhaben einzuhalten.</p>	ja
<p>4. Was die ausgewiesenen Grünflächen und Freiflächen angeht, so wird in der Planung ein hohes Gewicht auf die Dachbegrünung der Gebäude gelegt - BP-Entwurf Seite 18 ff -. Damit sollen u. a. Retentionseffekte, eine Abflussverminderung sowie die Erhöhung der lokalen Verdunstungsrate erreicht werden - BP-Entwurf Seite 27 -.</p>	<p>Die Gestaltung von Dachflächen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung wird festgestellt, dass Maßnahmen mit Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Stadtklima, wie Dach- und Fassadenbegrünung, erst auf der Ebene der</p>	Kenntnisnahme

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Andererseits sind gerade auf den Dachflächen Solaranlagen zur Stromerzeugung vorgeschrieben, die die gewünschten Effekte einer Dachbegrünung ausschließen, mindestens aber stark beeinträchtigen - siehe Bebauungsplan-Entwurf Seite 26 -.</p>	<p>jeweiligen Bebauungspläne konkret festgesetzt und ausgearbeitet werden können.</p>	
<p>5. Was den Straßenverkehr angeht, ist zur Umsetzung des orthogonalen Rasters erforderlich, vorhandene Gebäude - so auch die Gebäude unseres Mandanten - im Bereich der bestehenden Frachtstraße zurückzubauen - Bebauungsplan-Entwurf Seite 21 ff -.</p> <p>Obwohl im Bebauungsplanentwurf eingeräumt wird, dass dies einen ganz erheblichen Eingriff in die privaten Eigentümerinteressen darstellt, besteht bis zum heutigen Tag noch keinerlei Konzept der Stadt, ob, wann und wie den betroffenen Eigentümern gleichwertige Grundstücke zugeteilt bzw. entsprechende Entschädigungsleistungen gewährt werden. Ergänzend wird auf die bereits mehrfach von unserer Seite vorgetragene Planung und Sanierung mit der Folge einer wesentlich verschlechterten Vermietbarkeit des Objektes unserer Mandantschaft hingewiesen.</p> <p>Abgesehen davon, dass die vorgenannten Gesichtspunkte vitale Interessen der Eigentümer betreffen, sind nach der vorliegenden Finanzierungsübersicht von der Stadt keinerlei finanzielle Rückstellungen für derartige Entschädigungsleistungen bzw. Grundstücksankäufe bislang gemacht worden.</p> <p>Im Übrigen wird generell die Schlüssigkeit des bisher vorgelegten Finanzierungskonzepts bestritten.</p>	<p>Die geplante Straßenführung auf Quartiersebene ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Im NeckarPark sind nur Haupterschließungsstraßen und Verbindungen zum übergeordneten Netz dargestellt (verlegte Benzstraße, Mercedesstraße).</p> <p>Auch die Festsetzung von Entschädigungsleistungen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>6. <u>Verkehr:</u> Die zur Ermittlung der Verkehrsmengen durchgeführte Befragung aus dem Jahre 2011 ist nicht mehr aktuell - Bebauungsplan-Entwurf Seite 22 -, die heutigen Verkehrsmengen müssen in aktuellen Zählungen neu ermittelt werden, die Mengen sind wesentlich höher als die in der Planung vorgenommenen Ansätze. Der in der Planung eingeräumte, veranstaltungsbedingt auftretende Parksuchverkehr kann mit den in der Planung vorgesehenen Maßnahmen nicht bewältigt werden - Bebauungsplan-Entwurf Seite 23 ff. Das Mittel der Einführung des Bewohnerparkens genügt dabei nicht, da das Gesamtgebiet nur für den Verkehr der Bewohner nicht gesperrt werden kann und für Besucher bzw. Lieferanten u. a. bezüglich des Parkverkehrs offengehalten werden muss. Die Vorhaltung von Stellplätzen für Car-Sharing-Anbieter ist ein rechtlich noch nicht vollziehbarer Programmsatz. Dasselbe gilt für die Aufwertung der äußeren Erschließung für die Fuß- und Radwegführung - Bebauungsplan-Entwurf Seite 23 -.</p>	<p>Die geplante Straßenführung auf Quartiersebene, sowie die Organisation des ruhenden Verkehrs und des Radverkehrs sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Im NeckarPark sind nur die Hauptschließungsstraßen und die Verbindungen zum übergeordneten Netz dargestellt (verlegte Benzstraße, Mercedesstraße). Im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren wird das Mobilitätskonzept detailliert erläutert und eine Erhebung der zusätzlichen Verkehrsmengen in Abhängigkeit von den geplanten Nutzungen durchgeführt. Dabei werden die Themen Parksuchverkehr, Bewohnerparken, Car-sharing, Fuß- und Radverkehr etc. detailliert abgehandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>7. <u>Schutzgut Mensch:</u> <u>Lärm:</u> Problematisch ist nach Auffassung der befragten Gutachter die Lärmsituation - Bebauungsplan-Entwurf Seite 29 ff -. Insbesondere erscheint es unwahrscheinlich, dass der kilometerweit zu hörende Lärm des Volksfestes, von Livemusik- und Rockmusikdarbietungen u. ä. die zulässigen Lärmwerte nicht überschreitet. Dabei sind besondere Windrichtungen überhaupt noch nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Sportveranstaltungen in der Mercedes-Benz-Arena</p>	<p>Insgesamt lässt sich eine starke Vorbelastung mit Lärm im Geltungsbereich attestieren. Durch ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Lärmemissionen durch den Festbetrieb auf dem Cannstatter Wasen) sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dem durch differenzierte Festsetzungen zum Lärmschutz sowie Lärminderungsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Es sind verschiedene sowohl aktive – auch außerhalb des Geltungsbereichs – als auch passive Maßnahmen vorgesehen, um den Konflikt zu lösen. Aus den Darstel-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
bzw. Porsche-Arena.	lungen im Flächennutzungsplan – Gemischte Baufläche (M-Fläche), Gemischte Baufläche Verwaltung (MV-Fläche) bzw. Gewerbliche Baufläche (G-Fläche) – können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Nutzungen entwickelt und festgesetzt werden, die dazu beitragen, der Lärmsituation gerecht zu werden.	
<p>8. <u>Schutzgut Klima und Luft</u> <u>Luftschadstoffe</u> Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen wird nach den Feststellungen im Bebauungsplan-Entwurf Seite 46 ff von einer höheren Luftbelastung infolge des zusätzlichen Verkehrs ausgegangen. Die zulässigen Werte für Stickstoffdioxidimmissionen werden entlang der Mercedesstraße bereits heute überschritten. Wenn von der Planungsseite erklärt wird, dass sich die Immissionen bei eventuellen Überschreitungen auf diesen Bereich beschränken, so ist dies ausgesprochen spekulativ und wird bestritten. Dabei ist folgender Gesichtspunkt bei den bisherigen Messungen und Annahmen überhaupt noch nicht berücksichtigt: Die Annahmen beruhen auf Werten des fließenden Fahrzeugverkehrs, nicht berücksichtigt ist der im dortigen Bereich häufige Stau- bzw. Schleichverkehr von und zu den Veranstaltungsstätten (Volksfest, Rock- und andere Musikveranstaltungen, Sportveranstaltungen). Dieser Stau- bzw. Schleichverkehr verursacht weit erhöhte, die gesetzlichen Vorgaben überschreitende Luftschadstoffwerte. Desgleichen sind Gesichtspunkte der Luftverschmutzung durch Feuerwerke o. ä. sowie Inversionslagen bzw. schädliche Windrichtungen, die sämtliche eine erhöhte, über den gesetzlichen Zulässigkeitswer-</p>	<p>Luftschadstoffe belasten den Geltungsbereich stark. Insbesondere entlang der viel befahrenen Straßen kommt es zu einer hohen Schadstoffkonzentration. Im Planfall werden für das Jahr 2015 durch die prognostizierte Verkehrszunahme gegenüber dem Bezugsfall überwiegend erhöhte Immissionsbelastungen berechnet. Entlang der stark befahrenen Straßenabschnitte ist mit dem Planfall gegenüber dem Bezugsfall eine Erhöhung der NO₂-Jahresmittelwerte verbunden. In den überwiegenden Bereichen führt dies nicht zu einer veränderten Bewertung der Immissionssituation. Die Planungen führen hinsichtlich der bereits im Bezugsfall für die Schadstoffkomponente NO₂ festgestellten, teilweise hohen Immissionskonzentrationen oder abschnittswisen Überschreitungen des gültigen Jahresmittelgrenzwerts der 39. BfSchV entlang der Mercedes- und der Benzstraße nicht zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation. Entlang der stark befahrenen Straßenzüge sind daher Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erforderlich. Entsprechend den Planungen soll die straßennahe Randbebauung an der Mercedesstraße nahezu ausschließlich gewerblich genutzt werden, so dass zukünftig Wohnnutzungen für die stark belasteten Bereiche ausgeschlossen sind.</p> <p>Abschließend können diese Fragestellungen erst auf der Ebene der</p>	nein

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>ten liegende Luftverschmutzung verursachen, überhaupt noch nicht in Betracht gezogen.</p> <p><u>Feinstaub</u> Die obigen Gesichtspunkte gelten auch für die Feinstaubbelastung - Bebauungsplan-Entwurf Seite 46 -. Die von der Planungsseite aufgestellte Behauptung, bei den Feinstaubbelastungen erscheine eine Überschreitung durch den zusätzlichen Verkehr nicht wahrscheinlich, ist spekulativ, abgesehen davon, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei der gebotenen Berücksichtigung der vorgenannten zusätzlichen Umstände eine häufige Überschreitung der Feinstaubwerte im Jahresmittel gegeben ist.</p>	<p>verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage von Verkehrsprognosen und konkreten Nutzungskonzepten geprüft werden.</p> <p><u>Feinstaub</u> Bei der Feinstaubbelastung erscheint eine Überschreitung durch den zusätzlichen Verkehr nicht wahrscheinlich. Eine detaillierte Verkehrs- und Luftbelastungsprognose ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 nicht erfolgt, jedoch für weitere Planungsschritte notwendig. Die genannten lufthygienischen Untersuchungen bilden die angedachte Planung nicht ab, sind aber geeignet, eine grundsätzliche Einschätzung des Belastungsniveaus im Betrachtungsgebiet zu ermöglichen. Zum Schutz von Kfz-bedingten Luftschadstoffen sind im Zuge der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung Vorkehrungen zu treffen (z. B. Belüftung aus dem Bereich der von der Straße abgewandten Seite, technische Lüftungskonzepte). Der im Verkehrskonzept der Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs im Planungsgebiet kann die Auswirkungen zusätzlichen Verkehrs verringern. Ergänzend zu den umfassenden Bemühungen im Rahmen der Luftreinhalteplanung soll der großen Vorbelastung des Gebietes mit Luftschadstoffen u. a. auch durch die im Aktionsplan Nachhaltig mobil in Stuttgart und im Verkehrsentwicklungskonzept Stuttgart 2030 vorgesehenen Maßnahmen, die am 27. März 2014 vom Gemeinderat verabschiedet wurden, begegnet werden. Dies soll Grundlage für die Verkehrsplanung bis zum Zeithorizont 2030 sein. Ein wesentliches Ziel dieser Konzepte ist die Reduzierung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe.</p>	

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Auch der NeckarPark soll unter dieser Prämisse entwickelt werden. Hiermit verbunden ist die Absicht einer städtebaulichen Aufwertung und strukturellen Neuordnung, aus denen auch Veränderungen der bestehenden Verkehrsstruktur resultieren. Abschließend können diese Fragestellungen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage von Verkehrsprognosen und konkreten Nutzungskonzepten geprüft werden.</p>	
<p>9. <u>Schutz vor Hochwasser:</u> Geht man davon aus, dass Hochwassergefahr in bestimmten Situationen besteht - Bebauungsplan-Entwurf Seite 45 -, so genügt der Hinweis nicht, dass bei Errichtung von Gebäuden Schutzvorkehrungen vor Hochwasser zu treffen und ausreichend dimensionierte Fluchtwege in Gebäudebereichen zu sichern sind, die über dem Überflutungsniveau liegen. Derartige Regelungen sind nicht dem Baugenehmigungsverfahren zu überlassen, sondern diese sind klar und präzise bereits im Bebauungsplan aufzuführen.</p>	<p>Das Plangebiet liegt in Bereichen, welche bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ 100) bei Versagen der Schutzeinrichtungen oder bei einem Hochwasserextremereignis (HQ extrem) bereichsweise überflutet werden können. Betroffen davon sind auch Bereiche, in denen der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen sowie Gewerbliche und Gemischte Bauflächen darstellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung insbesondere von Anlagen und Gebäuden mit hochwasserempfindlicher Nutzung entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind hier keine detaillierten Festsetzungen möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>B3</u> Gegen einen Teil des oben genannten Flächennutzungsplans wird Einspruch erhoben. Begründung: Uns gehören die Gebäude Reichenbachstraße 7 und 9. Zwischen diesen beiden Gebäuden befindet sich die LKW-Einfahrt zu den Produktions- und Lagerräumen unseres Betriebs zur Herstellung u. a. von</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die Art der möglichen baulichen Nutzung in den Grundzügen dar. Detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht geregelt werden und sind Gegenstand des</p>	<p>nein</p>

Anregungen/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Waagen. Diese Einfahrt ist die einzig mögliche Zufahrt für Lieferanten und Kunden. Wir werden in unregelmäßigen Abständen von Fahrzeugen aller Größen, bis zum 40 t-Sattelschlepper bzw. Tief-lader angefahren. Um die problemlose Zu- und Abfahrt zu gewährleisten, befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein eingeschränktes Halteverbot. Im Bereich der neu geplanten Straße 111 ist der Zaun etwas zurückgesetzt, um den erforderlichen Lenkeinschlag zu erreichen. In der vorliegenden Planung befindet sich in der Einmündung Reichenbachstraße – Straße 111 zwei Bäume mit den zugehörigen Pflanzflächen und Einfassungen. In der Einmündung Reichenbachstraße/Daimlerstraße ist ebenfalls ein Baum vorgesehen. Uns anführende Fahrzeuge kommen von der Mercedesstraße. Zum Einfahren in die Reichenbachstraße muss dann eine so große Schleife gefahren werden, dass dadurch die Gegenseite der Daimlerstraße blockiert wird. Mit diesen Hindernissen wird das Ein- und Ausfahren in unseren Betrieb mit LKW unmöglich. Unser Betrieb mit ca. 15 Arbeitsplätzen wäre dadurch handlungsunfähig. Es ist daher der jetzige Zustand einschließlich des eingeschränkten Halteverbots zu belassen. Die vorgesehene Bebauung mit TH2 = 15,00 m führt zu einer starken Abschattung der in meinen Gebäuden befindlichen Wohnungen, die damit erheblich an Wert verlieren. Der jetzt festgesetzten Traufhöhe von 15,00 m und 19,00 m wird ausdrücklich widersprochen.</p>	<p>jeweiligen Bebauungsplans.</p>	

**Änderung Nr. 31 des Flächennutzungsplans Stuttgart
in Stuttgart-Bad Cannstatt, Bereich Cannstatt Süd/NeckarPark**

**Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. BauGB
vom 11. Dezember 2015 bis 22. Januar 2016**

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>T6 Amt für Umweltschutz</u></p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Es wird festgestellt, dass die Festsetzungen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich den Anforderungen entsprechen.</p> <p>Auf Seite 68 der Begründung ist das Wort „Zauneidechse“ durch „Mauereidechse“ zu ersetzen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Biotoptypenkomplexbewertung durchgeführt. Die erfolgte Bewertung des Zielzustands ist allerdings auf FNP-Ebene nur als sehr grob aufzufassen. Sie kann aber unter der Prämisse akzeptiert werden, dass in den entsprechenden nachgeschalteten Bebauungsplänen eine wesentlich feingliedrigere und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasste Präzisierung erfolgt.</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Text wurde entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>ja</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die Anregungen aus Sicht des Immissionsschutzes wurden am 15. Januar</p>	<p>Die gewünschten Überarbeitungen bzw. Aktualisierungen in der Begrün-</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>2016 mit dem Amt für Umweltschutz erörtert. Es wurde angeregt, einige Textstellen in der Begründung und im Umweltbericht zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.</p>	<p>und im Umweltbericht wurden vorgenommen.</p>	
<p><u>Verkehrslärm</u></p> <p>Die den Verkehrslärm betreffenden Änderungswünsche wurden ebenfalls in der oben genannten Besprechung erörtert.</p>	<p>Die betreffenden Änderungswünsche in der Begründung und im Umweltbericht wurden vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><u>Stadtklima und Lufthygiene</u></p> <p>Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geruchsgutachten wird empfohlen, nachträglich in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommene Formulierungen wieder zu streichen bzw. an einzelnen Stellen Korrekturen vorzunehmen, da diese nicht den Aussagen des Gutachtens entsprechen. Im Einzelnen wird angeregt, auf folgenden Seiten Streichungen bzw. Korrekturen vorzunehmen:</p> <p>Begründung Seite 17: „Das vorliegende Gutachten beschränkt sich dabei, die über den Grenzwerten der GIRL liegen.“</p> <p>Begründung Seite 18: „Auf zwei Rasterflächen (Rasterweite 32 m) kann es ... auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu begegnen.“ (Absatz streichen)</p> <p>Umweltbericht Seite 41, Geruchsbelastung: „Neben Vorbelastungen der Luft ...“ Das Wort „Vorbelastungen“ durch das Wort „Belastungen“ ersetzen.</p> <p>Umweltbericht Seite 42: „Das vorliegende Gutachten beschränkt sich dabei, die über den Grenzwerten der GIRL liegen.“ (Absatz streichen)</p>	<p>Die entsprechenden Korrekturen und Änderungsvorschläge auf den Seiten 17, 18, 41, 42 und 64 der Begründung und des Umweltberichts sind begründet und nachvollziehbar. Die Änderungen wurden entsprechend vorgenommen.</p>	<p>ja, teilweise</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Umweltbericht Seite 64: Zum bisherigen Textbaustein zurückkehren, mit der Ausnahme, dass darin der Begriff „Grenzwert“ durch „Immissionswert“ zu ersetzen ist.</p> <p>„Das vorliegende Gutachten beschränkt sich dabei, die über den Grenzwerten der GIRL liegen.“</p> <p>In der Bewertung wird vorgeschlagen, den ersten, derzeit gestrichenen Satz wieder aufzunehmen und durch den anschließenden Satz „Durch die Planung wird die Ansiedlung von nicht erwartet.“ zu ergänzen. Der letzte Satz ist zu streichen. Wie oben bereits ausgeführt, findet dies nicht statt.</p> <p>Umweltbericht Seite 85: Meine Empfehlung ist, den nachfolgenden Absatz zu streichen: „Durch die neu geplante gewerbliche Baufläche Eine Prüfung der Emissionswerte geplanter Nutzungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.“</p>	<p>Der Anregung, die Streichung des Absatzes auf Seite 85 wird nicht gefolgt, da eine Prüfung der Emissionswerte des angesprochenen Gebietes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen soll.</p>	
<p><u>T26 Gesundheitsamt</u></p> <p>Den vorliegenden Unterlagen entsprechend, ist in den im Plangebiet vorhandenen Vorbelastungen (Lärm- und Geruchsimmissionen, Luftschadstoffe) durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche mit Wohnnutzung.</p>	<p>Den vorhandenen Vorbelastungen im Plangebiet wird durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen und ein entsprechendes Mobilitätskonzept erarbeitet.</p>	<p>ja</p>
<p><u>T32 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</u></p> <p>Das Konzept wird als zeitgemäß bewertet, es ergeben sich keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Es wird bedauert, dass bislang aus-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Details, wie die Darstellung zentraler Lieferzonen können nicht auf der</p>	<p>Kenntnisnahme nein</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>schließlich auf die Personenmobilität abgehoben wird. Es würde begrüßt werden, wenn auch für das Thema Gütermobilität/Versorgung des Plangebiets entsprechende Ziele formuliert würden. Es wird angeregt, im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans das Vorsehen zentraler Lieferzonen (sogenannte „Urban Hubs“) zu prüfen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die erfolgten Änderungen sich nicht auf die Einschätzung vom 2. Juli 2014 (1. öffentliche Auslegung) auswirken.</p>	<p>Ebene der Flächennutzungsplanung gelöst werden.</p> <p>Die Anregungen zur Stellungnahme vom 2. Juli 2014 wurden in Anlage 6 abgehandelt.</p>	
<p><u>T57 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</u></p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird die Flächennutzungsplanänderung mitgetragen.</p>	<p>Die Beurteilung aus raumordnerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Umwelt</u></p> <p>Es wird für erforderlich gehalten, dass bereits im Rahmen der Änderung des FNP Aussagen dazu getroffen werden, mit welchen geeigneten Maßnahmen einer Grenzwertüberschreitung von Luftschadstoffen im Planungsgebiet begegnet werden soll. Dies kann u. a. bereits die planerische Zulässigkeit/ Beschränkung von Wohnen an besonders belasteten Straßen betreffen. Eine Verschiebung vertiefender Untersuchungen und der Festlegung geeigneter Maßnahmen auf das anschließende Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der hohen Vorbelastung durch Luftschadstoffe als problematisch angesehen, zumal bereits jetzt von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die Planung ausgegangen</p>	<p>In der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden hierzu konkrete Aussagen getroffen.</p> <p>Luftschadstoffe belasten den Geltungsbereich stark. Insbesondere entlang der vielbefahrenen Straßen kommt es zu einer hohen Schadstoffkonzentration. Ergänzend zu den umfassenden Bemühungen im Rahmen der Luftreinhalteplanung soll der großen Vorbelastung des Gebietes mit Luftschadstoffen u. a. auch durch die im Aktionsplan Nachhaltig mobil in Stuttgart und im Verkehrsentwicklungskonzept Stuttgart 2030 vorgesehenen Maßnahmen, die am 27. März 2014</p>	<p>ja</p>

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>wird. Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs im Planungsgebiet, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>vom Gemeinderat verabschiedet wurden, begegnet werden. Dies soll Grundlage für die Verkehrsplanung bis zum Zeithorizont 2030 sein. Ein wesentliches Ziel der o. g. Konzepte ist die Reduzierung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Auch der NeckarPark soll unter dieser Prämisse entwickelt werden. Hiermit verbunden ist die Absicht einer städtebaulichen Aufwertung und strukturellen Neuordnung, aus denen auch Veränderungen der bestehenden Verkehrsstruktur resultieren. Wesentliche Eckpunkte der veränderten Verkehrsstruktur sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verlegung der Benzstraße, • die schleifenförmige Erschließung der einzelnen Gebiete zur Vermeidung von Durchgangsverkehr, • die zentralen Fußgänger- und Radverkehrsflächen im Bereich des Quartiersparks und des Platzes am Stadtarchiv sowie • die angestrebte Verbindungsachse für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Seelbergdurchlass und dem Neckar. <p>Mit der veränderten Verkehrsstruktur wird auch die Grundlage für einen zukunftsfähigen Mobilitätsverbund geschaffen. Die Mobilitätsformen zu Fuß gehen, Radfahren, ÖPNV oder Car-Sharing sollen sich für die Bewohner, Erwerbstätigen, Kunden und Besucher des NeckarParks zu einem vollständigen, attraktiven und selbstverständlichen Verbund zusammenfügen. Ziel ist es u. a., die neuen Wohn-, Arbeits- und Bildungsstätten über zwei neue Bushaltestellen entlang der Benzstraße an das bestehende Bussystem anzuschließen. Dazu sind Veränderungen der bisherigen Linienführung vonnöten. Die Verlängerung der Stadtbahntrasse bis zum Eingang</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>der Daimler AG/ Mercedes-Benz-Museum ist im Flächennutzungsplan dargestellt, um die Option einer Trassenverlängerung offenzuhalten. Die SSB überprüft derzeit die Wirtschaftlichkeit des Regelbetriebs der U 11 und die Einrichtung einer neuen U-Bahnlinie U 19 (Neugereut – Daimlerwerk).</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 sind die Belange des Verkehrs nicht ausführlicher darstellbar. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird das Mobilitätskonzept detailliert erläutert. Zum Schutz von Kfz-bedingten Luftschadstoffen sind Vorkehrungen zu treffen (z. B. Belüftung aus dem Bereich der von der Straße abgewandten Seite, technische Lüftungskonzepte) und in den jeweiligen Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen vorgeschrieben. Entsprechend der Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans sind die verlegte Benzstraße, die zentrale Grünverbindung, Grünsanierungsbereich, Grünkorridore und die Darstellung einer MV-Fläche (Gemischte Baufläche Verwaltung) entlang der verlegten Benzstraße und Mercedesstraße vorgesehen. Gemischte Bauflächen Verwaltung sind Bauflächen für nichtstörende Arbeitsstätten ohne größere Wohnanteile. Festsetzungen zur planerischen Zulässigkeit von Wohnnutzungen werden hieraus entwickelt und im jeweiligen Bebauungsplan vorgenommen. In der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. auch vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Die genannten lufthygienischen Untersuchungen bilden die angedachte Planung nicht ab, sind aber geeignet, eine grundsätzliche Einschätzung des Belastungsniveaus im Betrachtungsgebiet zu ermöglichen.</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Sie rechtfertigen, bereits eine Kennzeichnung aus lufthygienischer Sicht der zukünftigen Geltungsbereiche der Bebauungspläne nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB vorzunehmen sowie das Erfordernis von Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor allem entlang der Mercedes- und Benzstraße vorzusehen. Die Planungen führen dort nicht zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation. Die straßennahe Randbebauung soll jedoch nahezu ausschließlich gewerblich genutzt werden, so dass zukünftig Wohnnutzungen für die stark belasteten Bereiche ausgeschlossen sind.</p> <p>Stadtklimatisch betrachtet besteht ebenfalls eine hohe Vorbelastung, die durch die zusätzliche Bebauung im Bereich verbliebener Kaltluftströme noch verschlechtert wird. Dennoch hat der Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für den Kaltluftfluss in die Cannstatter Ortsmitte und durch das Neckartal. Durch die Überbauung der geplanten Gewerblichen Bauflächen im Südosten des Geltungsbereichs und die Sonderbauflächen Sport ergeben sich je nach Art der gewerblichen Nutzung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von Verkehrsprognosen und Nutzungskonzepten zu prüfen, ob es zur Überschreitung von Grenzwerten im Plangebiet oder benachbarten Flächen kommt und wie diese ggf. durch geeignete Festsetzungen in anschließenden Bebauungsverfahren so weit wie möglich abzumildern sind.</p>	

Anregung/Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die für verschiedene Artengruppen formulierten Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzhabitaten zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensräumen sind fachlich nachvollziehbar. Wichtig sei auch deren fachliche Umsetzungsbegleitung und dauerhafte vertragliche und rechtliche Sicherung.</p> <p>Erforderlich sei als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss noch eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Flussregenpfeifer und die Art Mauereidechse bzw. die Herstellung einer Ausnahmelage. Im Falle der Mauereidechse hat kürzlich ein Abstimmungsgespräch u. a. mit dem Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz und dem Stadtplanungsamt der LHS stattgefunden. Die dort besprochenen Arbeitsschritte zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte werden bis zum Satzungsbeschluss umgesetzt.</p> <p>Auf Seite 68 der Begründung mit Umweltbericht (letzter Absatz, 4. Zeile) ist das Wort „Zauneidechse“ durch „Mauereidechse“ zu ersetzen.</p>	<p>Die geplanten Artenschutzmaßnahmen werden im jeweiligen Bebauungsplanverfahren durch planungsrechtliche Festsetzungen (auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) oder über Verträge (auf Grundlage § 11 BauGB) abgesichert. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Land Baden-Württemberg sowie der Stadt Wendlingen a. N. über die Herstellung, Sicherung und Pflege von Ersatzhabitaten für den Flussregenpfeifer auf der Gemarkung Wendlingen wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Ca 283/1 von allen Beteiligten unterzeichnet. Nach derzeitigem Kenntnisstand können so ausreichende und geeignete Ersatzlebensraumflächen für alle betroffenen besonders und streng geschützten Arten hergestellt werden.</p> <p>Der Text wurde entsprechend geändert.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
<p><u>T79 Verband Region Stuttgart</u></p> <p>Außerhalb des regionalen Wohnungsbau-schwerpunktes ist eine Mischbaufläche mit einer Größe von rund 7,4 ha vorgesehen. Das in diesen Flächen neu entstehende Wohnbaupotenzial sei ggf. bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p>	<p>Die neu ausgewiesenen Flächen werden bilanziert und bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>

Von vier beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine FNP-relevanten Stellungnahmen abgegeben (Deutsche Bahn AG, Eisenbahn-Bundesamt, Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Unitymedia Kabel BW). Keine Antwort kam von sechs Trägern öffentlicher Belange (Deutsche Telekom AG, Netze BW GmbH, Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU Stuttgart e. V.).